

Wiener Stadt-Bibliothek

92328 B

B 92328



№ 1911.

Wahlcapitulation
Leopold II. und Franz II.

verglichen mit ihren Quellen

n ä h m l i c h

der beständigen, der vorhergehenden Joseph II. den Fürstlichen und Reichsstädtischen
Gravaminibus und Monitis, und den Beschwerden und Wünschen
des Schwäbischen Reichskreises.

Bayreuth
im Verlage der dasigen Zeitungsdruckerey
1793.

Georg II. und Franz II.

vergeben mit dem Kaiser

1765

der Kaiserlichen Hofkanzlei in Wien, des k. k. Reichs-
Hofrathes, des k. k. Reichs-
Hofschatzkammer-Präsidenten

N.
134765



Im Auftrag der Kaiserlichen Hofkanzlei
in Wien

Man
-168



V o r e r i n n e r u n g .

Gegenwärtiger Abdruck der Kaiserlichen Wahlcapitulation hat zur Absicht, dieses Reichsgrundgesetz mit seinen vorzüglichsten Actenstücken in Uebersicht zu bringen. Da die allerneueste Capitulation Sr. nunmehr glorreichst regierenden Kaiserl. Majestät Franz II. keine Abänderung als nur durch die Weglassung des Prädicats „Liebden“ im Eingang erhalten hat, so hat man solche mit der vorherigen Wahlcapitulation Leopolds II. glorreichsten Andenkens als die Neueste dargestellt.



Wahlcapitulation Joseph II.

(Eingang.)

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. etc. Königlicher Erprinze, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar etc. etc. Großherzog zu Toscana etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch die aus bewegenden triftigen Motiven und Ursachen vorgenommene ordentliche Wahl deren Hochwürdigsten, Emmerich Joseph zu Mainz, Johann Philipp zu Trier und Maximilian Friedrich zu Cölln, Erz-Bischofen, des heiligen Römischen Reichs, durch Germanien, Gallien und des Königreichs Arelat, auch Italien Erz-Kanzlern, Unserer lieben Neven und Churfürsten liebden, liebden, liebden, sodann (deren Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten respective) und Durchlauchtigsten respective Großmächtigsten, Marien Theresien, Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böhheim, Apostolischen Königinn, als Königinn und Churfürstinn zu Böhheim,
Mayi

Neueste Capitulation Leopold II. und Franz II.

(Eingang.)

Wir Leopold (Franz) der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böhheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als nach zeitlichen Ableben weiland Josephs (Leopold) des Zweyten kaiserlicher Majestät, Christmildest- und gloriwürdigster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigsten und respectiven durchlauchtigsten Herrn Friedrich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Cölln Erzbischoffe, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzler, Unserer lieben Neven, auch Bruders, und Churfürsten liebden, liebden, liebden, dann anstatt Unserer als Königs in Böhheim und Churfürsten, auch der Durchlauchtigsten und respectiven großmächtigen Herrn Karl Theodors Churfürsten zu Pfalz, Friedrichs August Churfürsten
zu

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

(Eingang.)

Dennach auch bey diesem Reichstag zu Folge des Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusses, und Reichsabschied d. A. 1654 von einer künfftigen gewissen und beständigen Wahlcapitulation gehandelt; So ist selbige von Chur-Maynischen Reichs-Directorio abgefaßt, und mit gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen Einwilligung in diesen Reichsabschied gebracht worden, wie folget:

Gravamina communia et
Monita Collegii Principum
contra capitulationem no-
vissimam.

(Eingang.)

Es bliebe bey dem Eingang der
Gravaminum und Monitorum ad
Capitulationem Caroli VII. in so
ferne solche nicht schon abgethan
und erlediget seyen, sammt de-
me, daß über einzelne Stellen
der neuern Kaiserl. Wahlcapitu-
lation in der Art dießfälliger be-
sonderer Gravaminum sich aus-
gelassen werde, jedoch mit der
ausdrücklichen allschon im Fürst-
lichen Concluso vom 14ten No-
vember 1712 enthaltenen Ver-
wahrung, daß man dieß Orts
dadurch von dem laut Instr. Pac.
Osnabr. A. VIII. §. 3. in Comi-
tiis zu vergleichen seyenden, und
im Jahr 1711 zwischen den bee-
den höhern Kollegiis vergliche-
nem Inhalt einer Perpetuae nicht
abgehen wolle und demnach, daß,
was der Perpetuae und den von
Kaiserl. Majestäten allschon ge-
nehmigten, oder in solcher Art
noch errichtet werdenden Reichs-
schlüssen nicht gemäß ist, und ge-
meine Reichsgeschäfte, oder an-
dere Communia Statuum betrifft,
somit das dem Churfürstlichen
höhen Wahlcollegio laut des epi-
logi perpetuae in seiner Maas
zustehende jus ad capitulandi über-
schrei-

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

(Eingang.)

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(Eingang.)

Bey der — durch das bedauer-
liche frühe Ableben Kaiser Jo-
seph des Zweyten Majestät, nun-
mehr bevorstehenden Wiederbe-
setzung des teutschen Kaiser-
throns, welche die göttliche Vor-
sehung zum wahren dauerhaften
Besten des teutschen Vaterlan-
des ausschlagen lassen wolle,
können Fürsten und Stände des
Schwäbischen Reichs-Kreises
nicht umhin, nach dem Bepfehl
voriger Zeiten, ihre sich theils
auf die Ausübung Kaiserlicher
Regierungs-Rechte und Pflich-
ten, theils aber auf die besonde-
re Lage des Schwäbischen Krei-
ses und dessen Verhältnisse gegen
das Durchleuchtigste Erzhaus
Oesterreich und dessen Schwäbi-
sche Vorlande beziehende Wün-
sche und Beschwerden annimmt
darzulegen, mit dem angelegent-
lichsten Gesuch: daß diesen wich-
tigen, langwübrigen und weit
ausgebreiteten Beschwerden end-
lich einmal, mittelst der zu verfas-
senden Wahlcapitulation, derge-
stalt bündig und ausgiebig abge-
holfen werden mögte, dan
Sie, Fürsten und Stände di-
ses Schwäbischen Reichs-Krei-
ses

B. Capit. Joseph II.

(Eingang.)

Maximilian Joseph, Churfürst zu Bayern, Kaverii, Herzogen zu Sachsen, als Vormund und der Chursachsen Administratoren, Friedrich Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, Carl Theodor, Churfürsten zu Pfalz, und Georgen, Königs in Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schenken, Erz-Truchsesses, Erz-Marschallen, Erz-Cämmerern und Erz-Schatzmeistern, Unsern lieben respectiven Neven, Mutter, Brüdern, Oheimen und Churfürsten, respective Majestät und Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Bevollmächtigter Botschafter Niklas des heiligen Römischen Reichs Fürsten Esterhazy von Galantha Liebden, Johann Joseph Grafen von Paumgarten, Carl August Grafen von Rex, Ehrich Christoph Edlen von Plothow, Peter Emmanuel Freyherrn von Jedwitz und Johann Clamer August von dem Busche, zur Ehre und Würde, des Römisch-Königlichen Namens und Gewalts, erhoben, erhöht und gesetzt seynd, deren Wir Uns auch Gott zu Lob, dem heiligen Römischen Reich zu Ehren, und um der Christenheit und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, beladen,

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Eingang.)

zu Sachsen, Friedrichs Wilhelm Königs in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten Königs in Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschenks, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer lieben respectiven Brüder, Oheimen und Churfürsten, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Bevollmächtigter Botschafter, Anton Theodor Reichsfürst und Erzbischof zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Deulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöht und gesetzt sind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren und um der Christenheit und teutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs geding und paktswise dieser nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, ange-

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

Gravamina et Monita
Principum.

(Eingang.)

schreitet, und doch in die neue Kaiserl. Wahlcapitulationen eingekommen ist, oder noch weiter eingebracht werden dürfte, in Folge der von dem hohen Fürstenrath im Jahr 1713 ad Acta Imperii eingelegten Protestation für gültig und verbindlich nicht achten möge, wo dann, wenn ein solcher Fall wider Verhoffen anwiederum eintreten sollte, eine gleiche Protestation einzulegen, solche auch an die neu erwählt werdende Kaiserl. Majestät in Schriften anzuzeigen, und Allerhöchstdieselbe um Veranlassung der einmahligen gänzlichen zu Standbringung einer perpetuirlichen Capitulation, wie von dem Fürstlichen Collegio im Jahr 1745 unterm 18. Octbr. allschon geschehen und darauf ein Kaiserl. Commissionsdecret d. dict. den 19. des nemlichen Monats und Jahres erlassen worden ist, nochmahlen zu belangen, auch von allem deme die beede höchste Reichgerichte zu benachrichtigen seyn dürften.

Dieses vorausgesetzt, wolle man die alte und neue Gravamina respective Monita ad ferriem Articulorum vorlegen.

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

(Eingang.)

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(Eingang.)

ses, sich des ruhigen ungekränkten Genusses ihrer zustehenden Besizungen und Rechte, der löbliche Kreis selbst aber der völligen Wiederherstellung seiner reichsgesetzmäßigen Verfassung endlich einmal wieder erfreuen könne.

Der erste Haupttheil dieser Wünsche und Beschwerden des Schwäbischen Reichs-Kreises beziehet sich also einerseits auf die Ausübung der Kaiserlichen Macht, deren Anwendung zum Besten des Reichs und dieses Kreises insonderheit, andererseits aber auch auf die — gegen ihre Reichs-Verfassungswidrige und dem Kreise schädliche Ausdehnung, in der Wahlcapitulation hie und da noch näher zu bestimmende Grenzen.

W. Capit. Joseph II.

(Eingang.)

beladen, daß Wir uns demnach aus freyen und hierzu gegebenen väterlichen auch gnädigen Willen mit denenselben, Unseren lieben Neven, Mutter, Brüdern, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs Beding- und Pactsweise dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs:

Articulus I.

§. I.

(Schuz der Christenheit, des Pabsts.)

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päßstliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advocat in gutem treulichen Schuz und Schirm halten, sollen und wollen.

§. II.

(Erhaltung des Reichs und dessen Stände ic. bey ihren Rechten.)

Wie Wir denn auch in alle Wege wollen die teutsche Nation, das heilige Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des heiligen Römischen Reichs Grundsäulen, insonderheit auch die weltliche Chur-

R. Capit. Leopold II. und

Franz II.

(Eingang.)

angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefes.

Articulus I.

§. 1.

(Schuz der Christenheit, des Pabsts, der Kirche.)

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päßstliche Heiligkeit, und christliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichen Schuz und Schirme halten sollen und wollen.

§. 2.

(Erhaltung eines jeden bey seinem Stand und Wesen.)

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, besag der goldnen Bulle, sonder-

Project der perpetuirlichen
Wahlcapitulation.

Articulus I.

§. 1. Der erwählte Römische König und Kayser soll und will die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päßstliche Heiligkeit und christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schuz und Schirm halten,

§. 2. will in alle Weg die teutsche Nation, das heilige Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, besag der güldnen Bull, sonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, sammt der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft, bey Ihren Hoheiten,

W. Capit. Joseph II.

(Art. I)

Churhäuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der goldnen Bulle, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

§. III.

(insonderheit bey Siz und Stimm auf Reichs-Tägen.)

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siz und Stimme auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie, noch in sonstige Weise suspendiren und ausschließen,

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

berlich des dreyzehenden Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen, insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöffe bey dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, sowie ihrer Metropolitane- und Diözesangerechtfame, dort wo ihr jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den Westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten.

§. 3.

(insonderheit der Stände bey ihrem Stimmrechte auf Reichs-Versammlungen.)

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Siz und Stimme auf Reichs-tägen sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der Sessionem et Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon unter einigerley Vorwande, als,

noch

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

ten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen,

§. 3. auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Siz auf Reichstagen lassen, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichsstand der Sessionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, darvon suspendiren und ausschließen,

§. 5.

B. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

§. IV. (I)

(und bey der Regierung.)

Noch ihrer Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. V. (II)

(Annahme neuer Reichs-Stände.)

Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag (welcher beyder Erfordernissen halber in Comitibus das Nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

noch nicht erhaltener Besehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen;

§. 4. (I)

(und bey ihrer Landes-Regierung.)

Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5. (II)

(Annahme neuer Reichs-Stände.)

Auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-fürstenthume, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage (welcher beyder Erfordernisse halber in comitiis das Nöthige vorderfamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also, daß solthane Admission erst nach voll-

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

§. 5. sollen auch keine Fürsten, Grafen und Herren, in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufgenommen werden, Sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft, genugsam qualificiret, und mit einem Standeswürdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Crays eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget,

9

Gravamina et Monita Principum.
(Art. I.)

(I.)

§. 4.

(Zusatz.)

Noch seiner Landes-Regierung, es geschehe gleich provisorie oder in Contumaciam, oder auf eine andere Weise entsetzen: Ingleichen, daß ein verschuldeter Reichsstand in so ferne es nicht auf Erhebung und Verwendung der Landes-Einkünfte ankomme, durch die Kaiserliche Debit-Kommissionen in Ausübung der Landeshoheit nicht beschränkt werden möge.

§. 5. *)

(Verändert und Zusatz.)

Auch keine neue Churwürden ohne des gesamten Reichs Einwilligung einführen, keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschafft genugsam qualifiziert, und mit einem standeswürdigen Reichs-Anschlag (welcher beyder Erfordernissen halber in Comitibus das Nöthige fordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreiß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben denen Chur- und Fürstlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge.

*) „Post verbum initiale: auch, wäre beyzusehen: keine neue Kurwürden ohne des gesamten Reichs-Einwilligung einführen.

Ibidem loco neben dem Kurfürstlichen ponatur: Neben denen Kur- und Fürstlichen.

B. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

§. VI.

(Erstreckung erloschener Comitäl-Stimmen.)

Wir wollen uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene Chur- und Fürstlicher Collegiorum Einwilligung für Uns allein nicht anmassen.

§. VII.

(Examining der Qualitäten der bisher recipirten Ständen.)

Sodann solle wegen deren Anno 1654 und zeithero aufgenommenener Fürsten und Ständen Ordnungsmäßiger Qualificirung (wenn es nicht bis zum Antritt Unserer künftigen Regierung inzwischen geschehen) die Comitäl-Untersuchung von Uns fordersamst zu Stande gebracht werden.

§. VIII. (A)

(Der Landeshoheit und Pacts nicht eingzugreifen.)

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

ständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigstens aber selbige von bloßen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll.

§. 6.

(Erstreckung erloschener Stimmen.)

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne oberstandene Chur- und fürstlicher collegiorum Einwilligung Uns allein nicht anmassen.

§. 7.

(Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände.)

Sodann soll wegen der Anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitäluntersuchung, mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zuerlassenden kaiserlichen Kommissionsdecrets, von Uns vordersamst zu Stande gebracht werden.

§. 8. (A)

(Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.)

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst jemanden,

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 8. und will nicht gestatten, daß denen Ständen in Ihren Territoriiis in Religion, politischen und Justiz-Sachen, sub quocunque praetextu, wider den

Frie-

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. I.)

(1. 1.)

(1. 2.)

§. 8.

(Reichsgerichtliches beschwerendes Verfahren in Polizey-Sachen.)

Die Reichsgesetze und besonders der neue Reichs-Absch. §. 106 bestimmen zwar schon überhaupt, daß selbst in den Polizey-Sachen, welche bey den Untergerichten forma judicaria tractirt worden sind, und durch Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte erwachsen, nicht

B. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Politischen - Justiz - Cameral- und Criminal-Sachen sub quocunque Praetextu wider die Reichs-Gesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde.

§. IX. (B)

(Bestättigung der Stände - Freyheiten und Callation alles Widrigen.)

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften, so, wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung gesche-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

wer der auch sey, so in als außer dem Reiche gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs- besonders in Religions-Polizei- Cameral- Militär- Justiz- Lehens- Kriminal- und Gnadensachen sub quocunque praetextu wider die Reichesgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor oder eingegriffen werde, auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.

§. 9. (B)

(Bestättigung der Freyheiten der Stände und der Reichsritterschaft. Papiébriefe.)

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichesgesetzen, besonders dem Westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen, zuvorderst aber

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor oder eingegriffen werde.

§. 9. Soll und will auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Reichsritterschaft, Ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter Ihnen, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Pfandschaften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so Sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in bestän-

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. I.)

so leicht die Appellationsprozesse, noch weniger Inhibitionen erkannt werden sollen. Weil jedoch viele neuere Reichsgerichtliche Erkenntnisse zu offenem Tage legen, daß diese Reichsgesetzliche Vorschrift nicht allerdings beobachtet worden, und besonders den Reichsstädten hieraus mancherley Beschwerden erwachsen ist; so wäre darauf anzutragen, daß die Scheidewand zwischen Policey- und Justizsachen genau und richtig bestimmt und gezogen, den Reichsgerichten aber die Weisung ertheilet werden möchte, sich in Policey-Sachen, vorzüglich solche, welche die gemeine Wohlfarth, Sicherheit und den Nahrungs-Stand zum Gegenstande haben, in so lange hierbei kein legitimus contradictor ex jure quaesito aufrette, auf keine Weise einzumischen, sondern diese, wie billig, einer jeden Orts- und Landes-Obrigkeit zu überlassen.

Daber denn auch in Gemäßheit der im Art. I. §. 8. Capit. allschon liegenden Disposition bey innern weder die Grundverfassung, noch jura tertiorum, noch Justiz-Sachen, sondern blos das Bonum publicum betreffenden, mit Einverständnis der Bürgerschaft oder der bürgerlichen Ausschüsse gemachten Magistratischen Anordnungen eine Kaiserliche Genehmigung vor- oder nachher auszuwirken, nicht erforderlich sey; und wenn allenfalls auch Bürger-Ausschüsse mit dem Magistrat nicht verstanden sind, durch dergleichen Widersprüche die Städte in Ausübung der ihnen zuständigen Territorial-Superiorität, durch Reichsgerichtliche Inhibitionen sine plenariae causae cognitione nicht gehemmt, überhaupt auch die Regiments-Verfassung conservirt und ohne genügliche Vernehmung der gesammten hierunter theilhaften Bürgerschaft, durch Reichsgerichtliche Ordinationen nicht abgeändert oder gar umgekehrt werde.

§. 9. *)

(Ertheilung der Panisbriefe gegen älteres Herkommen und Besitzstand).

Je entfernter die Reichsstädte überhaupt sind, eines Römischen Kaisers Majestät irgend eines Ihrer allerhöchsten Gerechtsame anstreiten zu wollen, desto mehr können sie sich versprechen, Beyfall zu finden, wenn sie den Antrag dahin richten, es möchte in der künftigen Wahlkapitulation Vorsehung getroffen werden, damit künftigt keine Panisbriefe auf Gotteshäuser und Stifter, als nur auf solche, wo sie von jeher durch ununterbrochenen Besitzstand hergebracht sind, ertheilet, auch der für dergleichen Pfründen, etwa abzureichende Geldbetrag auf keine Weise gesteigert werden.

*) Dieses Monitum ist zwar unter den Reichsstädtischen Monitis selbst das 15te und letzte, gehört aber seinem Gegenstande nach hieher.

B. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

schehen, Gerechtigkeiten Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; Und da einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

§. X.

(Der Evangelischen Vorbehalt, wegen der Päpstlichen Advocatie.)

So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Confession zugethane Churfürsten für sich und ihre Religions-Verwandte, Für-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschaften, so, wie dieserhalb in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Lande, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabei als römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbiret, dieselben gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben; Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

§. IO.

(Vorbehalt der A. R. Verwandten wegen des päpstlichen Schutzes.)

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeiten betrifft, wollen die der augsburgischen Confession zugethane Kurfürsten, für sich und ihre Religionsverwandte, Für-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

ständiger Form confirmiren, Sie auch darbey als Römischer König handhaben, und schützen, und niemanden einig Privilegium dawider ertheilen, und da einige vor oder bey wählenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht approbiret, dieselbe gänzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

§. 10. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, vor sich und Ihre Religions-Verwandte, Fürsten und Stände, Kayserliche Majestät damit nicht verbunden haben, gestal-

W. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

Fürsten und Stände (inschlüssig derselben Religion zugethaner freyen Reichsritterschafft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

§. XI.

(Der Evangelischen Intercessionales und Beschwerden, auch Prozesse in Religions-Sachen.)

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Revers, archiorem modum Exequendi, und andere Reichs-Constitutiones beschwehet zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) sammt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschließen, so fort sothane Unsere Entschließung denenselben zu wissen zu thun, solche auch ohngefäumt zum würcklichen Vollzug

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

Fürsten und Stände (einschließlich derselben Religion zugethaner freyen Reichsritterschafft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religions- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

§. II.

(Religions-Beschwerden.)

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Rezeß, archiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen Confessionsverwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände (die Reichsritterschafft mit einbegriffen) sammt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungefäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, Frei

Project der perpetuirlichen W. Capit.

gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zum Nachtheil, nicht angezogen noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen Ihren Religions-Verwandten im Reich, gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Er Ihnen, Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches, Kraft dieses, verspricht, und sich hiemit dazu verbindet.

W. Capit. Joseph II.

(Art. I.)

zug bringen, keineswegs aber in caulis religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bey Antritt Unserer Regierung noch unerledigt gebliebene Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs-Gesetzmäßig abgethan werden, wie Wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Berwandten, ein gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, Kraft dieses, versprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

Articulus II.

§. I.

(Des Reichs Schirmung ic.)

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in unsern Kräften ist, schirmen und vermehren.

§. II.

(Ausschließung alles Erb-Rechts ic.)

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden,

§. III.

(Beobachtung der guldnen Bulle, Religion- und Land- auch Westphälischen Friedens, und anderer Reichs-Gesetze.)

Wollen die guldene Bulle, den Frieden in Religions- und Pro-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

keineswegs aber in caulis religionis Prozesse verstaten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichs-Grundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritte Unserer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religions-Beschwerden des vorderksamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämtlichen ihren Religions-Berwandten, ein Gleiches aber auch jenen der catholischen Religion, kraft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

Articulus II.

§. I.

(Schuz des Reichs.)

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unsern Kräften ist, schirmen und vermehren

§. 2.

(Ausschließung des Erbrechts.)

Uns keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden.

§. 3.

(Beobachtung der Reichsgrundgesetze.)

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Pro-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus II.

§. 1. Der Römische Kaiser soll und will das Reich, so viel in seinen Kräften ist, schirmen und vermehren,

§. 2. sich keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders, zu wenden;

§. 3. Will die guldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555 gehaltenen

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

Profan-Sachen, den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden, wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque etc. (als nach dessen Inhalt all dasjenige was denen catholischen und Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane Freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen, und die durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Geseze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden, und geschlossen werden möch-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

fansachen, den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555 gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte münster und osnabrückische Friedensschlüsse, bevorab was im letztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque etc. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen Confessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zu statten kommen sollen.) begriffen, sodann den nürnbergischen Executionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstagen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Geseze oder das rechtmäßige Reichsher-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

tenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, bevorab, was sowol in Art. V. §. 2. Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch articulo: unanimi quoque 7. (nach Inhalt dessen alles dasjenige, was den Catholischen und Augsburgischen Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle) begriffen, und den Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden, und bey künftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden, und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, fest und unverbrüchlich und unter keinerley Vorwand, er seye wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tage vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben,

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, steet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis, sub quocunque praetextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichs-Abschiede de Ao. 1555 einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

kommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bey gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt und die Einwilligung zum Dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputations-Tage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis dem nürnbergischen Executionsrecess, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsversaffungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis et Politicis sub quocunque praetextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichs-

Project der perpetuülichen B. Capit.

(II.)

ben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß wider die im Reichs-Abschied Anno 1555 einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde,

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

§. IV.

(Der Reichsgesetze Erneuer- und Aenderung;)

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs-Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichs-Abschied und mehrerwehntem Friedens-Schluss nicht zuwider seynd, erneuern, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. V.

(Auch Interpretation)

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die interpretation deren Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch vergleichen dem Reichs-Hof-Rathe oder Cammergerichte gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als wel-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

§. 4.

(Erneuerung und Aenderung der Reichsgesetze.)

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedens-schlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Consens Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

(Errichtung und Auslegung derselben)

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-schlusses vornehmen, noch vergleichen dem Reichs-Hofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 4. desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel die im obgedachten Reichs-Abschied im 1555sten Jahr zu Augsburg aufgerichtet, und mehrerwehntem Friedens-Schluss nicht zuwider seynd, erneuern, und dieselbe mit Consens Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern,

§. 5. vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, sondern mit gesammten Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen,

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

§. VI.

(Wider den Westphälischen Frieden laufende Schriften und Protestationes.)

Zumalen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldeten Friedensschluß, und darinnen bestätigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zuschreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder sollten, gebührend abstraffen, die Schrift und Abdruck cassiren und gegen die Authores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erst gedachten Friedens-Schlusses, verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd.

§. VII.

(Reichs-Hofraths und Bücher-Commissariats-Ausführung gegen beyderley Religions-Werwände.)

Auch weder dem Reichs-Hof-Rathe, noch dem Bücher-Commissa-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

§. 6.

(Verbot der Schriften wider den Religions- und westphälischen Frieden.)

Zumal auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldeten Friedensschluß und darinnen bestätigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstraffen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach besag erst gedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet sind.

§. 7.

(Reichshofrath und Bücherkommissarius gegen beiderlei Religionsverwände.)

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommissarius

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 6. zumalen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldeten Friedens-Schluß, und darinn bestätigten Religions-Frieden, als ein immer währendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstraffen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle, wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag erst gedachten Friedens-Schlusses verwerfen und vernichten.

B. Capit. Joseph II.

(Art. II.)

missario zu Frankfurth am Mayn, verstaten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung deren Processen, sodann gebühlicher Execution, und dieser in Censur- und Confiscirung deren Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisire.

§. VIII.

(Libri symbolici etc. sind Censur etc. frey.)

Am wenigsten aber sich anmassen, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider über neue Editiones deren Augsburgisches Confessions-Verwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen, gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und schmäliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reiche denen heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

rius zu Frankfurt am Main verstaten, daß jene auf des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebühlicher Execution, und dieser in Censur- oder Beurtheilung und Confiscirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisiren;

§. 8.

(Freiheit der symbolischen Bücher. Verbot gefährlicher Bücher.)

Am wenigsten aber sich anmassen, den heilsamen Reichs-Satzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Confessionsverwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen, gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und schmäliche Ausdrücke gegen die beiderley Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten, überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderley Religionen, und mit

E 3

den

Project der perpetuirlichen B. Capit.

W. Capit. Joseph II.

Articulus III.

§. I.

(Hochachtung der Churfürsten.)

Wir sollen und wollen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Hauptsäulen des heiligen Reichs jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten.

§. II. (III.)

(Ihre Titulatur aus der Reichs-Canzley.)

Denenselben wie bereits im Eingange dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch fürhin das Praedicat Respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren;

§. III.

(Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.)

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bulle, jedoch dem Friedens-Schluss ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrau-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Articulus III.

§. I.

(Besondere Hochachtung der Kurfürsten.)

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten.

§. 2. (III.)

(Kurfürstliche Titulatur.)

Denselben, wie bereits im Eingange dieser unserer Capitulation geschehen, also auch fürhin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit continuiren;

§. 3.

(Rath der Kurfürsten in wichtigen Sachen.)

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluss ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrau-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus III.

§. I. Der erwählte regierende Römische Kayser soll und will des heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, als seine innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten,

§. 3. in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluss ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens, sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen,

Gravamina et Monita
Principum.

(Art. III.)

(III.)

§. 2.

(Monitum.)

Verhoffen die Altfürstlichen
geist- und weltlichen Herren
Fürsten von künfftig Kaiserl. Ma-
jestät eine gleichmäßige Begnä-
digung in mildest gefälliger Er-
höhung derer Prädikaten.

Reichsstättische Gravamina
et Monita.

(Art. III.)

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

brauchen, auch ohne Dieselbe hierinn nichts vornehmen.

§. IV.

(Erhaltung ihrer Vorrechte.)

Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Praeeminentionen und Praerogativen erhalten, besonders wie alle solche in der goldnen Bulle ausgedruckt sind.

§. V.

(Braunschweigische Chur- und Erbsamt.)

So fort auch nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung daran seyn, und bey dem Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convenablen und anständigen Erb-Amte versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaisers Majestät dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stande nicht bringen sollte.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

brauchen, auch ohne Dieselben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vorstellungen Gesinnungen, auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit Kaiserlichen Vertrauen zurück äußern.

§. 4.

(Erhaltung ihrer Vorrechte.)

Sie bei ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentionen und Prärogativen, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, erhalten, besonders wie alle solche in der goldenen Bulle ausgedruckt sind.

§. 5.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 4. sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderren Rechten, Hoheiten, Praeeminentionen und Praerogativen erhalten,

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

§. VI.

(Vereine der Churfürsten.)

Wie nicht weniger die Gemeine und sonderbare Rheinische Verein deren Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation deren vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden, und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und confirmiren.

§. VII.

(Andern unnachtheilig.)

Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen, (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

§. VIII.

(Erönung.)

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die Römisch-Königliche Cron, förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

§. IX.

(Vergleich deswegen zwischen Maynz und Cölln.)

Und, was zwischen beyden Churfürsten, zu Maynz und Cölln, we-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

§. 5.

(Bestättigung der Kurverein.)

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und confirmiren;

§. 6.

(Jedoch den andern Ständen unbeschadet.)

Jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

§. 7.

(Erönung.)

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die römisch königliche Krone förderlichst zu empfangen; so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 8.

(Vergleich darüber zwischen Mainz und Cölln)

Und was zwischen beiden Kurfürsten zu Mainz und Cölln, wegen

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 5. wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Chur-Fürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch seines Theils approbiren und confirmiren,

§. 6. jedoch dem Instrumento Pacis, und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig.

§. 7. Als auch dem erwehltten Römischen Kayser geziemet, und Er damit verspricht, die Römische Königliche Cron förderlichst zu empfangen; So soll und will er alles dasjenige dabey thun, so sich derthalben gebühret, auch alle und jede Chur-Fürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Erönung erfordern,

§. 8. und was zwischen beyden Chur-Fürsten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Erö-

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

wegen der unter ihnen der Erönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das soll Kraft dieses Gleichfalls confirmirt und bestätiget bleiben,

§. X.

(Erhaltung der Churfürsten Wahl-Gerechtigkeit.)

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. XI.

(Römische Königs-Wahl.)

Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten Römischen Kayfers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

wegen der unter ihnen der Erönung halber entstandenen Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das soll Kraft dieses gleichfalls confirmirt und bestätiget bleiben.

§. 9.

(Wahlrecht der Kurfürsten.)

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freyen Wahlgerechtigkeit nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben lassen.

§. 10.

(Römische Königswahl)

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann daß entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vor-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Erönung halber entstandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das will Er hiermit gleichfalls confirmirt und bestätiget haben.

§. 9. Es soll und will auch der erwählte und regierende Römische Kayser die Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenenen Bulle, verbleiben lassen,

§. 10. und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs, wie es in dem Reichs-Abschied §. Demnach auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zc. absonderlich verglichen und statuirte worden, vorzunehmen gestatten.

stehen

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfart gelegen, erforderte, einen Römischen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angereget, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kayfers Consens, wann Derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen Römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten, untereinander verabsaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm, und Uns dem gemäß und conform halten.

§. XII.

(Churfürsten-Tage.)

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermöge der goldenen Bulle, und der Churfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen Römischen Reichs, zu ihrer

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

stehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Konservation und Wohlfart gelegen, erforderte, einen römischen König, noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann daß in solchem ein und andern angereget, wie auch erstgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten mit oder ohne des regierenden römischen Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römischen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten unter einander verabsaßten Schluß, wie hiermit geschieht, für genehm, und Uns dem gemäß und conform halten.

§. II.

(Kurfürstentage.)

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten, vermöge der goldenen Bulle und der Kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer

D 2 Noth-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. II. Der regierende Römische Kayser läset auch zu, daß die Chur-Fürsten je zu allen Zeiten, vermöge der goldenen Bull, und nach Gelegenheit und Zustand des heiligen Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so Sie beschwerliches Ob-
liegen

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwehrlisches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß *) Wir auch nicht verhindern, noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen.

§. XIII.

(Ohne des Kayfers Concurrenz erlaubt.)

Noch auch daß solches mit Unserm Vorwissen und Unserer Authoritaet geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Churfürsten-Vereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. XIV.

(Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Churfürsten-Raths.)

Wir wollen auch die gemeldete Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Gesetze, oder Freyheiten vermögen,

*) sollte heißen: „das.“

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

Nothdurfft, auch so sie beschwehrlisches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß *) Wir auch nicht verhindern noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen.

§. 12.

(Ohne Vorwissen des Kaisers.)

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte, vielweniger Unsere Kommissarien, auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern der goldenen Bulle und Kurfürsteneinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 13.

(Wahlrecht und Kurfürstenrath)

Wir wollen auch die gemeldeten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Ge-

*) dieser Fehler „daß“ für „das“ ist geblieben.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

liegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken, und zu berathschlagen, das er auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämmentlich oder sonderlich schöpfen und empfangen,

§. 12. sondern sich in dem und anderen der goldenen Bulle gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten soll und will.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

gen, wie auch bey ihrem geson-
derten Rathe, in Sachen das
heilige Römische Reich betreffend,
geruhiglich bleiben, und ganz
ungekränket lassen, wo aber da-
wider von jemand etwas gesucht,
gethan, oder die Churfürsten in
dem gedrungen würden, so doch
keineswegs seyn soll, das alles
solle nichtig seyn.

§. XV.

(Erhaltung der Reichs-Vicariaten.)

Gleichergestalt wollen Wir die
Vicarien des Reichs bey ihrer
Urkalten, in der goldenen Bulle
und dem unverrückten Herkom-
men, gegründeten Rechten der
Verwesung des Reichs sowohl
nach Absterben eines Römischen
Kaisers oder Königs, als auch bey
dessen langwierigen Abwesenheit
außer Reich, oder wann derselbe
das Regiment selbst zu führen
durch andere Umstände verhindert
werden sollte, unbeeinträchtigt
bleiben lassen, auch nicht nachge-
ben, daß die Vicariaten und deren
Jura, sammt was denenselben an-
hängig, von jemand disputirt und
bestritten, oder restringirt werden.

§. XVI.

(Ihre Befugnisse in Judicialibus.)

Und weisen nach Inhalt der
goldenen Bulle denen Reichs-
Ver-

N. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. III.)

Geseze oder Freiheiten vermögen,
wie auch bei ihrem gesonderten
Rathe, in Sachen das heilige
römische Reich betreffend, geru-
higlich bleiben, und ganz unge-
kränket lassen, wo aber dawider
von jemand etwas gesucht, ge-
than, oder die Churfürsten in
dem gedrungen würden, so doch
keineswegs seyn soll, das alles
soll nichtig seyn.

§. 14.

(Erhaltung der Reichsvicariate.)

Gleichergestalt wollen wir die
Vicarien des Reichs bei Ihren
Urkalten in der goldenen Bulle
und dem unverrückten Herkom-
men gegründeten Rechten der
Verwesung des Reichs sowohl
nach Absterben eines römischen
Kaisers oder Königs, als auch
bei dessen langwieriger Abwesen-
heit außer Reich, oder wenn der-
selbe das Regiment selbst zu füh-
ren, durch andere Umstände ge-
hindert werden sollte, unbeein-
trächtiget bleiben lassen, auch
nicht nachgeben, daß die Vicaria-
te und deren Jura, sammt was den-
selben anhängig, von Jemand
disputirt und bestritten, oder re-
stringirt werden.

§. 15.

(Deren Rechte in Justizsachen.)

Und weil nach Inhalt der gol-
denen Bulle den Reichsverwe-
fern

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

§. 14. Will auch die Vicarios
des Reichs, wie von Alters he-
ro auf Sie kommen und die guld-
ne Bull, alte Rechte, und andere
Geseze oder Freiheiten vermö-
gen, so es zu Fällen kommen,
oder die Nothdurft und Gelegen-
heit erfordern wird, bey Ihrem
gesondertem Rath, in Sachen
das Heilige Römische Reich be-
langend, geruhiglich bleiben und
ganz ungekränket lassen, auch nicht
nachgeben, daß die Vicariaten
und deren Jura, sammt was de-
nenselben anhängig, von jemand
disputirt, oder bestritten werden;
wo aber dawider von jemand et-
was gesucht, gethan, oder die
Churfürsten in dem gedrungen
würden, das doch keineswegs
seyn soll, das alles solle nichtig
seyn.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

Berwesern die Gewalt im Reiche Recht zu sprechen zustehet, also soll berührte Befugniß deren Reichs-Berwesern nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-sachen, wobey periculum in Mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath anhängig gewesenenen Proceß und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte die bey dem besagten Reichs-Hofrath vorhin verhandelte, in der Reichs-Canzley vorhandene Acta in originali, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigter Reichs-Berwesung durch Anordnung des Churfürsten zu Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten deren Partheyen ohnweigerlich verabsolget werden.

§. XVII.

(Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archive.)

Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichs-Berwe-

we-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

fern die Gewalt, im Reiche Recht zu sprechen, zustehet; also soll berührte Befugniß der Reichs-Berweser nicht bloß auf neue oder solche Rechts-sachen, wobey periculum in Mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bey dem kaiserlichen Reichs-Hofrath anhängig gewesenenen Proceß und Rechts-Händel vor den Vikariats-Hofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariats-Gerichte die bei dem besagten Reichs-Hofrath vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive, sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine Anordnung des Kurfürsten zu Mainz als des Reichs-Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheien unweigerlich verabsolget werden.

§. 16.

(Lieferung der Vikariatsacten zu dem Reichsarchive.)

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichs-Berwesung

fung

Project der perpetuirlichen B. Capit.

B. Capit. Joseph. II.

(Art. III.)

wesung, und zwar längstens in Sechs Monatzen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neu erwählten Kayser einzuschicken, um zu erwählter Reichs-Canzley durch Chur-Maynz, als den Erz-Canzlern, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archivs, gebührend hinterlegt zu werden.

§. XVIII.

(Vergleich wegen des Rheinischen Vicariats.)

Nachdem Kayserliche Majestät, dann Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den in Anno 1745 zwischen beyden Churhäusern Bayern und Pfalz des Rheinischen Reichs-Vicariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben altobgewalteten Irrungen, ersprießlich und zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni vorträglich angesehen, selben so fort durch einen Reichsschluß genehmiget und bestättiget haben; so sollen und wollen Wir darob seyn, daß sothaner Vergleich und Reichs-Schluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten und dem von Niemand, wessen Standes und Würde Er auch seye, zuwider gehandelt werde.

§. XIX. (IV)

(Der Kayser will den zwischen Chur-Bayern, Chursachsen und Chur-Pfalz, wegen deren Gränzen des Rheinischen Vicariats errichteten Reces, dem Reiche vorlegen, und dessen Begnehmung befördern.)

Und wie nicht minder der zwischen Chur-Bayern, Chursachsen und Chur-Pfalz, wegen deren Gränzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats im Jahr 1750 geschlossene Reces, von dem Churfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen ersprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz, bey entstehenden Fall einer Reichs-Verwesung, vorträglich ange-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

sung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor ihnen verhandelten acta jedesmal an den neu erwählten Kayser einzuschicken, um zu erwählter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-vizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17. (IV.)

(Gränzvergleich des Reichsvicariats)

Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vicariats im Jahr 1750 geschlossene Reces von dem Kurfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bei entstehenden Fall einer Reichsverwesung vorträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sotha-

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

angesehen worden, so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung, wann es nicht bereits vorher geschehen, dem gesammten Reiche vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeplich befördert werde.

§. XX.

(Der Churfürstlichen Gesandten Rang und Honores am Kayserl. Hofe.)

Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zuge- tragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republicquen Gesandte, und zwar diese unter den Nahmen und Vorwand, als wären die Repu- bliquen vor gecrönte Häupter, und also denensel- ben in Würden gleich zu achten, an denen Kai- serlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Praecedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten praetendiren wollen; so sollen und wollen Wir ins- künftige solches weiter nicht gestatten; wäre es aber eine Sache, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter re- girender ausländischer Königen, Königlichen Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so- bald

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

sothaner Vergleich nach Antritt Unserer kaiserli- chen Regierung dem gesammten Reiche vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeplich befördert werde.

§. 18. (VI)

(Bestättigung der Vikariatshandlungen.)

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis wir die Wahlkapitulation in Person beschworen folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt, und verliehen worden, es sey in Justiz- oder Gnaden-Sachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldnen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unver- rückten Herkommens nicht überschreitet, in der al- lerbständigkeit Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie sich dasselbe geziemt und ge- bührt, immassen Wir solches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

(Kurfürstl. Gesandte Rang und Ceremoniel.)

Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republicquen Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republicquen für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Hö- fen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürst- lichen Gesandten präetendiren wollen; so sollen und wollen Wir ins künftige solches weiter nicht ge- statten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekröntten regirenden ausländischen Könige, kö- niglicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regie- rung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreicht,

 Gravamina et Monita Principum.

(Art. III.)

(IV)

§. 17. (19)

(Monitum)

Der Vikariatsgränzvergleich vom Jahr 1750 habe dreyerley Gegenstände: nemlich die anderweite Bestimmung der Gränzen beeder Vikariaten: die Art der Ausfertigung der Erkenntnissen bey dem Kaiserlichen Reichskammergericht: und jene der Benehmung in Ansehung der Begehung eines Reichstags in der Zeit eines Zwischenreichs. Alle diese Gegenstände gehören zur allgemeinen Reichsberathung, und demnächstiger Kaiserlicher Begnehmigung, wozu solche zu bringen, und dergestalten baldest zu berichtigen, anbey auch insonderheit darauf zu sehen wäre, daß das Vikariats-Sigill also gleich nach der vernommenen Nachricht von dem Ableben eines zeitlichen Römischen Kaisers an Kurmainz zu dessen Abgebung an das mit einer fortwierigen Jurisdiction begabte Kaiserliche und Reichskammergericht zu Beförderung der heilsamen Justiz eingesendet werde.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

bald sie ihr gebührendes Alter erreichen, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Botschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republicquen Gesandten und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserem Königlich- und Künstigen Kayserlichen Hofe, auch sonst aller Orten inn- und ausser dem Reiche keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichlichen Gesandten, gegeben werden.

§. XXI. (V)

(Erhaltung der Churfürsten persöhnlichen Würden.)

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsetzung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Praerogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republicquen Gesandten, oder andern, an dem Kayserlichen und Königlichlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde, Bevorab wollen Wir nirgend wo zwischen denen Churfürsten unter einander in Ceremoniali einen Unterschied einführen, noch einführen lassen.

§. XXII.

(Reichs-Graffen Rang bey Reichs-Solennitäten am Kayserl. Hofe und überall.)

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichlichen Erönungen, und andern Reichs-Solennitäten, denen Immediat-Reichs-Graffen und Herren, die im Reiche Sessionem et Votum haben, und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichs-Versammlung angesehen und erkannt werden, vor andern aus- und inländischen Graf-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Vorschaffter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republicquen Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und ausser dem Reiche keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§. 20. (V)

(Kurfürstliche persöhnliche Würde und Gleichheit.)

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsetzung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republicquen Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswowischen den Kurfürsten unter einander in Ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§. 21.

(Reichs-Grafenrang.)

Es sollen auch bei kaiserlichen und königlichen Erönungen und andern Reichs-Solennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Sessionem et Votum haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichs-versammlung angesehen und erkannt werden, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch kaiserlichen Rätthen und Kammerherrn, und

Gravamina et Monita Principum.
(Art. III.)

(V.)

§. 20. (21)

(Gravamen *)

Ist eine noch nie erhörte, am allerwenigsten jemal geschene, oder mit einem Praejudicio zu bewähren seyende Sache, daß ein altgeistlicher Reichsfürst, Erz- oder Bischof, oder altweltlicher Fürst, einem Kurfürstlichen Gesandten, außer in actu momentaneo functionis bey Wahl- und Krönungstagen, oder aber in Comitiiis, wo man collegialiter zu erscheinen pfeget, und hoc respectu die Gesandten der Kurfürsten von deroelben hohen Personen sich nicht trennen lassen, an dem Kaiserlichen, oder andern Hof, oder auch andern Zusammenkünften, wenn er auch schon primi ordinis gewesen, den Rang oder Vorgang gelassen habe, oder auch von diesem verlangt worden wäre; Wo hingegen in Anerkennung dessen die Kurfürsten selbst an Ihren Hoflagern denen alten geist- und weltlichen Fürsten in Person, den Rang und die Hand, die Sie daselbst einem Kurfürstlichen Gesandten noch nie eingeräumt haben, nicht weigern, und also dem Collegio Electorali so wenig a primordio bey der Leopoldina erlaubt seyn mögen, denen alt-geist- und weltlichen Fürsten, die doch ihren Fürstlichen Rang, Würde, und alle übrige ihren hohen Stand anklebenden Rechte entweder durch kanonische Wahl, oder Geburt, eben sowohl, als die hohe Herren Kurfürsten immediate von Gott haben, an ihren hergebracht- und im Instrumento Pacis bestätigten Prærogativen was zu nehmen, und sich hingegen, unangesehen, daß dieses Gravamen durch die Handlungen super Perpetua zu drey verschiedenen malen abgethan, und dieser anstößige Passus mit ihrer Bewilligung aus selbiger herausgelassen worden, neuerlich ein mehreres zuzulegen, und nur angeführte verbindlichste Handlungen beständig außer Augen zu sezen, als den Kurfürsten zuzumuthen ist, gegen das Herkommen denen Herren Kurfürsten einen mehreren Vorzug, als daß sie Primi in ordine seyen, einzuräumen, am allerwenigsten aber sie in propria causa für einen Richter zu erkennen, oder sich mit ihren Gesandten in Kompetenz stellen zu lassen; Within muß es hierüber bey der Perpetua bleiben, oder doch allensfalls wenigstens mit Auslassung der Worte: ohne Unterschied, und an deren statt gesetzt; Auch aller auswärtigen Republiken, Gesandten und Fürsten in Person, der Sache eine solche Gestalt gegeben werden, woraus erscheine, daß hierunter die deutsche Reichsfürsten nicht gemeinet seyen; Allensfalls gedenken die alt-geist- und weltlichen Fürsten diesen ohne Grund eingeschobenen Passum nun und nimmermehr von sich auslegen zu lassen, sondern werden ihre Rechtsbefugsamkeit und Dignität auf alle Reichsconstitutionsmäßige Art und Weise zu manutenuiren ohnermangeln.

*) Wird das alte Gravamen beybehalten.

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Rätthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stande vor allen andern, weisen sie im Reichs-Fürsten-Rathe Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwellichkeiten; also auch solchen Actibus Solennibus, die Stelle, und was dem anhänget, gelassen, und ebenmässig auffer solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hofe und allen Orten observiret werden.

§. XXIII.

(Erhaltung der Reichs-Erb-Ämter und deren Gefälle.)

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amtsverweser und Erb-Ämter bey Unsern Königlichen und künftigen Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tügen Unsern Königlichen und künftigen Kayserlichen Hof begehren, oder Sachen vorkommen, dazu die Erb-Ämter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respekt gehalten, und ihnen von Unsern Hof-Ämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

und zwar gleich nach dem Fürsten-Stande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrath Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Consultationibus, Oneribus und Beschwellichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen, und ebenmässig auffer solchen Reichsfestivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 22.

(Reichserbämter.)

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bei Unserm Kayserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tügen Unsern Kayserlichen Hof begehren, oder Sachen vorkommen, dazu die Erb-Ämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekt gehalten, und Ihnen von Unsern Hof-Ämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hof-Ämtern jezuweil ersetzt werden sollen; so wollen Wir doch, daß

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 22. Der regierende Kayser will auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Amts-Verweser und Erb-Ämter bey seinem Kayserlichen Hof begriffen, daß Dieselbe jederzeit, und insonderheit, wenn, und so oft Er auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tügen, seinen Kayserlichen Hof begehret, oder Sachen vorkommen, dazu die Erb-Ämter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respekt halten, und Ihnen von seinen Hof-Ämtern keineswegs vor- oder eingreifen, oder da je wegen Abwesenheit Ihre Stellen, mit berührten Hof-Ämtern jezuweilen ersetzt werden sollen, will Er doch, daß Ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Äm-

W. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

mit berührten Unsern Hof-Aemtern jezuweilen ersetzt werden sollen; so wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern, die von solchen Berrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klaglos stellen wollen.

§. XXIV.

(Erz- und Hof-Marschall-Amts-Rechte.)

Und weil bey Aufrichtung der Polizey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung im Nahmen des regierenden Kayfers zu publiciren, dem Erz-Marschall-Amte zukommen und gebühret, so soll von dem Hof-Marschall-Amte oder andern, weder unterm Praetexte Kayserlicher Commission noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Amte gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concediret, gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden, und von dem Erz-Marschall-Amte dependirenden

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

Ihnen den kurfürstlichen Amts-verwesern und Erbämtern, einen Weeg als den andern, die von solchen Berrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen wollen.

§. 23.

(Erz- und Hofmarschallamts-Rechte.)

Und weil bei Aufrichtung der Polizey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen publiciren, dem Erzmarschallamte zukommt und gebühret, so soll Unserm Hofmarschall-Amte oder andern, weder unterm Praetexte Kayserlicher Commission noch sonst, darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohl aber dem Hofmarschall in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unse-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Berrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hoff-Aemtern entzogen,

§. 23. insonderheit, weil bey Aufrichtung der Polizey, und Tax-Ordnung, auf Reichs- und Wahl-Tägen, das Directorium zu führen, und solche Ordnung, im Nahmen Kayserlicher Majestät zu publiciren dem Erz-Marschall-Amte zukommt und gebühret; so solle vom Kayserlichen Hof-Marschall-Amte, oder andern, weder unterm Protex Kayserlicher Commission, noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Amte gehörig, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt werden, gleichwohl aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Amte dependirenden

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

den Amts-Berrichtungen durch
Unsere künftige Landes-Regie-
rung, oder andere, kein Eintrag
oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. I.

(Der Reichs-Stände jura comitialia.)

In allen Berathschlagungen
über die Reichs-Geschäfte, in-
sonderheit diejenige, welche in
dem Instrumento Pacis nament-
lich exprimirt, und dergleichen,
sollen und wollen Wir, die Chur-
fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs ihres Juris Suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohne
derselbigen Reichstägige freye
Bestimmung, in selbigen Din-
gen nichts fürnehmen, noch ge-
statten.

§. II. (VI)

(Friedfertigkeit gegen Benachbarte, auch
Kriege und Bündnisse mit ihnen.)

Wir sollen und wollen auch
Uns in Zeit Unserer Regierung
gegen die benachbarte christliche
Gewälte friedlich halten, ihnen
allerseits zu Widerwärtigkeit ge-
gen das Reich keine Ursache ge-
ben, weniger das Reich in frem-
de Kriege impliciren, sondern
Uns aller Assistenz, darau dem
Reiche Gefahr und Schaden
entsteht, gänzlich enthalten,
auch kein Gezänk, V�hde noch
Krieg inn- und ausserhalb des

Reichs

N Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. III.)

re Landeregierung oder andere
kein Eintrag oder Hinderung ge-
macht werden.

Articulus IV.

§. I.

(Der Reichsstände freies Stimmrecht.)

In allen Berathschlagungen
über die Reichs-Geschäfte, in-
sonderheit diejenige, welche in
dem Instrumento Pacis nament-
lich exprimirt und dergleichen,
sollen und wollen Wir die Kur-
fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs ihres juris Suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohne
derselben reichstägige freie Bei-
stimmung in selbigen Dingen
nichts vornehmen noch gestatten.

§. 2. (VI)

(Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.)

Wir sollen und wollen auch
Uns in Zeit Unserer Regierung
gegen die benachbarten christli-
chen Mächte friedlich halten,
Ihnen allerseits zu Widerwärti-
gkeit gegen das Reich keine Ur-
sache geben, weniger das Reich
in fremde Kriege impliciren, son-
dern Uns aller Assistenz, daraus
dem Reiche oder dessen Ständen
Gefahr und Schaden entsteht,
gänzlich enthalten, auch kein Ge-
zänk, V�hde noch Krieg in-
oder ausserhalb des Reichs von

des-

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

direnden Amts-Berrichtungen
durch seine Landes-Regierung,
oder andere, kein Eintrag oder
Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. I. In allen Berathschla-

gungen über Reichs-Geschäfte,
insonderheit Diejenige, welche
in dem Instrumento Pacis na-
mentlich exprimirt, und derglei-
chen, soll und will der Römische
König und Kayser, die Chur-
Fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs, ihres juris suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohn
Derselben Reichs-Tägige freye
Bestimmung in selbigen Din-
gen nichts fürnehmen noch ge-
statten.

§. 2. Der regierende Römische
Kayser soll und will auch
keinen Krieg weder in- noch aus-
serhalb Reichs, so wohl von
desselben, als seines Hauses we-
gen, unter keinerley Vorwand,
wie der auch seye, ohne der
Chur-Fürsten, Fürsten und
Stände, auf einem allgemeinen
Reichs-Tag vorhergehenden Rath
und Einwilligung anfangen, noch
andern dergleichen anzufangen
gestatten;

§. 5. Wo Er aber des Reichs
wegen angegriffen würde, mag
Er sich aller dem Reich unnach-
theiliger Hülfe gebrauchen;

§. 3.

Gravamina et Monita
Principum.
(Art. IV.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

(VI)

§. 2.

(Monitum)

Hätte es bey dem Buchstaben
der Perpetuae lediglich verblei-
ben sollen und müssen.

*) Bleibt es bey dem alten Monito.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tage, oder zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl, und sobald mit gesammtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. III.

(Reichskriege.)

Dergleichen Reichs-Kriege, sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung, und Instrumenti Pacis geführt, auch die von Uns und dem Reiche in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalitaet, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räten sowohl, als das ganze Kriegs-Heer, in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

desselben wegen, unter keinerley Vorwande, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten der sämtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und so bald mit gesammtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

(Reichskriege.)

Dergleichen Reichskriege, sodann nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführt, auch die von Uns und dem Reiche in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu bestellende Generalität, samt den ebenfalls in gleicher Anzahl beider Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirectoren und Räten sowohl, als das ganze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen.

§. 4.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 3. und wann er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte, so soll derselbe anderer Gestalt nicht, als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis, angefangen und geführt, auch die Generalitaet, samt denen vom Kayser und dem Reiche, in gleicher Anzahl der Religion bestellten, Kriegs-Raths-Directoren und Räten sowohl, als das ganze Kriegs-Heer in seine und des Reichs Pflicht genommen werden.

§. 7. Desgleichen will und soll der erwählte Römische Kayser auch ohne vorgedachten Consens der Chur-Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen, noch einigs Kriegs-Volk ins Reich führen, oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs, ein fremdes Kriegs-Volk in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss geführt würde, dasselbe will Er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten seine Hülff, Handbieth- und Rettungsmittel kräftiglich wieder-
sah-

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

§. IV.

(Worein sich des Kayfers eigene Generalitaet nicht zu mischen.)

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Crays-Verfassungen eigenen Gefallens das Marchewesen anzuordnen, jemanden von deren gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercielhändel anzumassen, über die Reichs-Bestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalitaet einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.

§. V.

(Defensiv-Krieg.)

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

§. VI.

(Bestungen in der Stände Landen.)

Jedoch sollen und wollen Wir weder im währendem solchem Reichs-Krieg, noch auch sonst in deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth, einige Bestungen von neuen anlegen oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneuern, vielweniger an-
dern

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 4.

(Kais. Kriegsrath und Generalität.)

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kriegs-verfassungen eigenen Gefallens das Marchewesen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Kommerzienhändel anzumassen, über die Reichsbestungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungs-befehle zuzuschicken.

§. 5.

(Defensivkrieg.)

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

§. 6.

(Bestungen in der Reichs-Stände Landen.)

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchem Reichs-Kriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth, auch Reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuem anlegen oder bauen,
F bauen,

Project der perpetuirlichen W. Capit.

fahren, und nach Inhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyen,

§. 8. und das Kriegs-Volk, ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension, und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen,

§. 9. will auch keine Einquartirung im Reiche ohne vorgehende Einwilligung der gesamtten Churfürsten, Fürsten, und Stände ausschreiben oder machen, auch über das, zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartirung, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschwehren lassen. Da auch ein und anderer Stand darwider beschwehret, demselben zu aller billig-mäßiger Satisfaction verhelffen;

§. 6. will auch weder in währenden Kriegen, noch auch sonst, in der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel weniger jemanden in des andern Landen solches gestatten oder zulassen.

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

dern solches gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herrn, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtigt seynd.

§. VII.

(Werbungen und fremde Völker.)

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Consens, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster und Osnabrücki-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herrn, nach den Reichs-Satzungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtigt sind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire.

§. 7.

(Werbungen und fremde Völker.)

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Consens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Frie-

Project der perpetuirlichen
W. Capit.

(VI 17)

B. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

brückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten Hülffe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen.

§. VIII.

(Kriegsvolk im Reiche zu behalten.)

Und das Kriegsvolk, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

§. IX.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

Friedenschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülffe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalte der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen,

§. 8.

(Kriegsvolk im Reiche.)

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geschene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

§ 2

§. 9.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

§. IX. (C) (5)

(Einquartirung und andere Kriegsbeschwerden.)

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reich, ohne vorgehender Einwilligung deren gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit, Einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

§. X.

(Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.)

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last, gegen einen billigmäßigen Ersaz an die dabei Interessirte, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. XI. (VII)

(Friedens-Tractaten und modus agendi.)

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindlichste Præliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun, und mit Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vornehmen, weni-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 9. (C) (5)

(Einquartirung und andere Kriegsbeschwerden.)

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichskonstitutionen selbst belegen, noch durch Jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

(Befreyung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.)

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Natural-quartierslaste, gegen einen billigmäßigen Ersaz an die dabei Interessirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11. (VII)

(Art der Friedenshandlungen.)

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Præliminar, weniger Haupt-Friedenstractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Gravamina et Monata
Principum.
(Art. IV.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. IV.)

(C)

§. 9.

(Belästigung der Reichsstädte mit privativer Uebernahme der Winterquartiere für die Reichs-Generalität.

Als eine nicht geringe Beschwerde müssen die Reichsstädte auch dieses erkennen, daß ihnen neben den andern schweren Zahlungen in den Jahren 1758 und 1759 die privative Uebernahme der Winterquartiere für die Reichs-Generalität zugemuthet, und selbst die entlegene Städte mit angefezt werden.

Diese neue Last ist zwar Ao. 1760 wieder abgethan und den Städten ein Salvatorium ausgefertigt worden.

Um sie aber für alle Zukunft vor diesen und ähnlichen Belästigungen zu sichern, müssen die Reichsstädte bitten, diesfalls in der künftigen Wahlkapitulation Reichsgesetzliche Vorsehung zu thun.

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(5)

(Belästigung der Reichs-Städte mit privativer Uebernahme der Winter-Quartiere für die Reichs-Generalität.

Als eine nicht geringe Beschwerde müssen die Reichs-Städte auch dieses erkennen, daß ihnen, neben den andern schweren Zahlungen, in den Jahren 1758 und 1859 die privative Uebernahme der Winter-Quartiere für die Reichs-Generalität zugemuthet und selbst die entlegenen Städte mit angefezt worden.

Diese neue Last ist zwar anno 1760 wieder abgethan, und den Städten ein Salvatorium ausgefertigt worden.

Um sie aber für alle Zukunft für diesen und ähnlichen Belästigungen zu sichern, müssen die Städte bitten, diesfalls in der künftigen Wahl-Kapitulation Reichs-Gesetzliche Vorsehung zu thun.

(VII)

(§. 11.)

(Verändert durch Zusätze und Weglassung)

Sodann sollen und wollen wir auch keine verbindliche Praeliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vor-

neh-

B. Capit. Joseph. II.

(Art. IV.)

weniger schliessen (VI), es wäre darn, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestattete, welchen falls Wir wenigsten einweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen, so fort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywüirkungs-Rechts sich ohn-geschmälet gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tagen herkömmliche Modus Tractandi beobachtet, so viel aber die Congressen Mit-Allirten, oder andern auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

§. XII.

(Redintegration alles von Feind im Geist- und Weltlichen geändert.)

Wir sollen und wollen auch bey erfolgenden Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchen fall Wir wenigstens einweil, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beywüirkungsrechts sich ungeschmälet gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche Modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Allirten und andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirten zu selbigen unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey steht; so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

§. 12.

(Wiederherstellung des vom Feinde Geänderten.)

Wir sollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind

Gravamina et Monita Principum.

(Art. IV.)

nehmen, weniger schlüssen *). Sofort wollen wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beirungsrechts sich ohngeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen unserer Gesandtschaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Sägen herkommliche Modus tractandi beobachtet, soviel aber die Congressen, mit Allirten oder andern auswärtigen besonders deren Mächten, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen, und unter deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei steht; so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bey den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

*) post verbum schlüssen: ponatur: punctum et omittantur reliqua usque ad verba: sofort wollen wir auch etc.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis et Politicis geänderte, zu deren bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augsburgische Confessions-Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

§. XIII.

(Beobachtung des Westphälischen Friedens.)

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, den heiligen Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit pacificirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft bekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. XIV.

(Fremde Werbungen)

Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angefessenen des Reichs sich bey auswärtigen in Kriegsdinsten zu begeben oder einzulassen erlaubet; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder andern einiges Volk im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischen Potentaten Dien-

sten

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

Feinde im Reich offkupirte, oder in Ecclesiasticis et Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Consolation, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Confessionsverwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

§. 13.

(Beobachtung des Westphälischen Friedens.)

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

(Fremde Kriegsdienste.)

Und obgleich in dem Instrumento Pacis, und den Reichskonstitutionen zur Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angefessenen des Reichs erlaubet sey, sich bei auswärtigen Mächten in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat; so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöset werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

sten geworben würde zuvorderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblößet werde, und die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, samt allen dessen Angehörigen bey obgemelder Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider nicht verfahren werde.

§. XV.

(Der Kayserl. 10. Völker Verpflegung auf Marchen 10.)

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfsvölker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe furohin keine Etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völker im Marche und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

§. XVI.

(Wie auch der Generalitaet, Artillerie 10.)

Es sollen also die Völker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalitaet, Artillerie, das Commissariat, und Feld-Canzleien verstehet;

§. XVII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschafft, oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret, oder sonst in einige Wege wider die Reichskonstitutionen und das Instrumentum Pacis verfahren werde.

§. 15.

(March der Kaiserlichen Völker.)

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannschafft eskortirte Rekrutentransport, nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben furohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche beiderley Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

(Der Generalität, Artillerie u. s. w. durch der Stände Lande.)

Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Canzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeiten, verstehet;

§. 17.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

§. XVII.

(Bürgschaft wegen dessen Beobachtung.)

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittelst hinlänglich angefassener Wechsler und Kaufleuten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. XVIII.

(Denen durch fremde Kriegs-Gelegenheiten bedruckten Ständen zu assistiren.)

Und nachdem auch je zuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einig Recht und Befugnis, durch auswärtige Völker mit Einquartierung und andern Kriegs-Gelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög deren Reichs-Constitutionen bey denen nächst angefassenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften bekräftiglich assistiret, und sich bey ihrer zustehenden Immedietaet per omnia gelassen werden.

§. XIX.

(Versprochener Schutz bey obigem allem.)

Bey welchem allen Wir Churfürsten, Fürsten und Stände (die freie Reichs-Ritterschaft mit begriffen) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manut-

niren

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 17.

(Sicherheit deshalben.)

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittelst hinlänglich angefassener Wechsler und Kaufleute in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

(Hilfe für die Fremden beschwerten Stände.)

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einiges Recht und Befugnis, mit Einquartierung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir nicht allein durch eiferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichs-Constitutionen, bei den nächst angefassenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bei ihrer zustehenden Immedietaet per omnia gelassen werden.

§. 19.

(Wiederholtes Schutzversprechen.)

Bey welchem allen Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände, (die freie Reichsritterschaft mit begriffen) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manut-

niren,

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

niren und handhaben, und dawider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

Articulus V.

§. I.

(Stände mit Auflagen ic. nicht zu beschweren.)

Wir sollen und wollen auch, die Churfürsten und andere des heiligen Römischen Reichs Stände mit Canzley-Geldern, Nachreisen Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren.

§. II.

(Der Reichs-Steuern Bewilligung.)

Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichstagen ansehen.

§. III.

(Einnahm.)

Dieselbe in denen gewöhnlichen Legstädten, durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben.

§. IV.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

ren, und handhaben, und dawider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

Articulus V.

§. I.

(Verschonung der Stände mit Auflagen.)

Wir sollen und wollen auch, die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Kanzleygeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren.

§. 2.

(Bewilligung der Reichssteuern.)

Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht als mit Rathe, Wissen und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansehen.

§. 3.

(Derer Einnahme.)

Dieselben in den dazu bestimmten Legstädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben.

§ 2

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus V.

§. 2. Der regierende Römische Kayser soll und will auch keine Reichs-Steuren, und dergleichen An- oder Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst, als mit Rath, Wissen und Bewilligung der Kur-Fürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinen Reichs-Tagen ansehen,

§. 3. dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben,

§. 4

§. 4.

B. Capit. Joseph II.

(Art. V.)

§. IV. (VIII)

(Berrechnung)

Und von denen Reichs-Pfenning-Meistern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Legstädten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gefäßen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reich oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayfers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde.

§. V.

(und Anwendung.)

Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. VI.

(Exemptiones davon.)

Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erblanden des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen.

§. VII.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. 4. (VIII)

(Berrechnung)

Und von den Reichspfenningmeistern oder Reichskassirern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen Dasselbe bei der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnet wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines römischen Kaisers oder sonst jemandes freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

(Anwendung.)

Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

(Beitrag des Kaisers von den Erblanden)

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erblanden des Beytrags zu den vom Reiche verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen.

§. 7.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 4. und von dem Reichs-Pfenning-Meister jedes mal dem Reich, oder wenn dasselbe, bey der Verwilligung, zur Aufnahme solcher Rechnung verordnet wird, auf dem nächst darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayfers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5. auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülfen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilligt worden, anwenden.

§. 7. Will auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich befreungs-Weiß eximire. So will er auch selbst keine Exemptiones oder moderationes der Anschlag und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs erteilen, sondern vielmehr daran seyn, daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Gravamina et Monita
Principum.

(Art. V.)

(VIII.)

(G. 4.)

((Zusatz))

Und von den Reichs-Pfenning-
meistern oder Reichskassierern, de-
nen solchen Falls die Erhebung
und Zusammenbringung der in
den Keystädten eingegangenen
Gelder, den Reichsgesetzen und
Verfassung gemäß, ohne Eintrag
zu überlassen, jedesmal dem Rei-
che, oder wen dasselbe bey der
Verwilligung zur Aufnahme sol-
cher Rechnungen verordnet wird,
auf den sodann fürwährenden,
oder da selbiger Zeit keiner wäre,
den nächst darauf folgenden
Reichstag, wenn es nicht Anla-
gen betrifft, welche zu eines rö-
mischen Kaisers, oder ande-
rer, oder sonst jemandes freyer
Disposition verwilliget worden,
richtige Rechnung gethan werde.

Reichsstättische Gravamina
et Monita.

(Art. V.)

W. Capit. Joseph II.

(Art. V.)

§. VII. (IX)

(Eximirung)

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfsen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungsweiß eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner oder aufferhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde.

§. VIII.

(Assignationes, Compensationes.)

So wollen Wir auch niemanden Assignationes auf Reichs-Cranse oder Stände, wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes, ohne des Reichs Vorwissen, oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen Privat-Geldern oder Schulden gestatten.

§. IX. (X)

(Exemptiones, Moderationes.)

Auch selbst keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen.

§. X. (I)

(Redintegratio Circulorum, Moderatio, Peraequatio, Exemptio.)

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis matriculae et peraequationis und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage, (in so weit nicht mittlerweise ein und anderer Punct erlediget worden seyn sollte) rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert.

§. XI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. 7. (IX)

(Aller Stände)

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem et Votum bey Reichskonventen hat, von solchen Reichshilfsen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreiungsweise eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner, oder aufferhalb des Reichs auf einigerley Weise eximiret werde.

§. 8.

(Assignationen, Kompensationen.)

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Kompensationen, ohne des Reichs Bewilligung am wenigsten mit den Reichs- sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten.

§. 9. (X)

(Exemtionen, Moderationen.)

Auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen, der Anschläge und Matrikul, ohne Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen.

§. 10. (I)

(Wiederherstellung der Kreise, Ausgleichung des Matricularanuschlags.)

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculae et peraequationis, und überhaupt die Exemtionsirungen, im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert.

§. 11.

Gravamina et Monita
Principum.

(Art. V.)

(IX)

§. 7. *)

(Verändert durch Zusatz)

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem et votum bey Reichsconventen hat, von solchen Reichs und Kreishülffen, Anlagen und Kammerziellern, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreyungsweise erimire, oder von uns oder sonst jemanden inner- oder außerhalb des Reichs auf einigerley Weise erimiret werde.

(X)

§. 9.

(Zusätze)

Auch selbst keine Exemptionen oder Moderationen der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ertheilen, und die ohne Consens ertheilte untersuchen lassen.

*) §. 7. Von solchen Reichs: ad-
datur: und Kreis.

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(1)

Beziehung der im Kreise gelegenen unmittelbaren Gebiete zu den Kreis-Anlagen. Insonderheit von Otterbeuren, Burheim und Illernichheim.

Hieher gehört

1) Die bereits sowohl in den in Absicht auf die damals zu verfassende Wahl-Capitulation im Jahr 1711 gedruckten so betitelten Gravaminibus und Desideriis des Schwäbischen Kreises §. 8., als auch in der hier beiliegenden
(unter

W. Capit. Joseph II.

(Art. V.)

§. XI.

(Anhaltung eines jeden zu seiner Schuldigkeit.)

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

Articulus VI.

§. I.

(Bündnisse in Reichsachen.)

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer König, nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung vor Uns selbst, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlangt.

§. II.

(Wie in diesen und andern Publicis zu verfahren, wann Periculum in mora)

Da aber salus publica et utilitas eine mehre Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahl-Stadt und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer allgemei-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. II.

(Anhaltung und Execution der Schuldigkeit.)

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Articulus VI.

§. I.

(Bündnisse in Reichsachen.)

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer Kaiser, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlangt.

§. 2.

(In eilenden Fällen)

Da aber salus publica et utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstatt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus VI.

§. 1. Der regierende römische Kayser soll und will auch vor sich selbst, als erwählter Römischer Kayser, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern inn- oder ausserhalb des Reichs machen, Er habe dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlangt;

§. 3. wann Er auch ins künftige, seiner eigenen Landen halber, einige Bündniß machen würde, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs ins gemein belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen zu Ihrer Sicherheit und Wohlfart zu machen, dergestalt frey bleiben,

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

unter gleichem Titel und zu gleichem Zweck erschienenen Druckschrift vom Jahr 1741 und deren IXten Abschnitt enthaltenen Bitte des Schwäbischen Reichs-Kreises, um Reichs-Verfassungsmäßigen Beistand zu Erlangung der beständigen Besteuerung der innerhalb desselben gelegenen sogenannten Immediatorum, nemlich solcher Stände und Herrschaften, die zwar unmittelbar unter dem teutschen Reich stehen, auch dessen und des Kreises Schutz und andere dahin gehörige Vortheile genießen, und hingegen von allen gemeinschaftlichen Bürden ganz befreiet seyn wollen, wie zum Beispiel das Reichs-Stift Ottobeuren, die Karthaus Burheim und andere Herrschaften, welche nach und nach einige Güter und Dorfschaften von den Kreisständen an sich gebracht, und solche wider die deutliche Reichs-Gesetze, völlig erimirn; da doch der Kreis, vermöge der Reichs-Abschiede von den Jahren 1500, 1512, 1542 und 1543 einen gegründeten Anspruch auf alle innerhalb des Kreises befindliche Prälaturen, Grafen und Herren hat.

Wie es denn unter andern namentlich in dem zu Augsburg errichteten Reichs-Abschied vom 2. Jul. 1500 §. 7. heißt:

„Daß zu dem Schwäbischen Kreis alle und jede Prälaten, Grafen, Herren und Reichs-Städte im Land zu Schwaben gehörten;“ welches in dem — über der Ordnung des Reichs-Regiments am 26. Mai 1521 zu Worms errichteten Reichs-Abschied §. 23 und in der — auf dem Reichstag zu Nürnberg am Donnerstag Philippi und Jacobi 1522 verfaßten Erklärung des Land-Friedens §. 7. wörtlich wiederholt wurde.

Wozu noch überdieß kommt, daß, mittelst der Reichs-Abschiede

von 1542, §. 16. 17.

von 1543, §. 25. 27.

von 1544, §. 26. 27. 32. 33.

von 1548, §. 53. 66.

verbis: Aber diejenige, so etc.

von 1555, §. 83.

von 1576, §. 105.

von 1582, §. 52.

von 1598, §. 20.

von 1641, §. 36.

alle Exemtionen in Reichs-Kriegen, auch Reichs- und Kreis-Verfassungs-Sachen, als ganz unstatthaft erklärt, auch seit mehr als 200 Jahren die Wieder-Ergänzung der Reichs-Kreise eifrigst betrieben worden ist.

Vorzüglich aber gehören obgemeldtermassen hieher das Reichs-Stift Ottobeuren und die Karthaus Burheim, (als welche sogar mehrere Jahre wirklich zu dem Kreise gesteuert — und sowohl von jeweiligen teutschen Kaisern ausdrücklich dazu angewiesen — als auch, was Ottobeuren besonders betrifft, von dem Reichs-Kammer-Gericht im Jahr 1718 dem Kreise durch ein Mandatum S. C. vollkommen zugesprochen worden;) wie auch die Herrschaft Illeraichheim, welche bereits ehehin durch viele Reichs- und Kreis-Moderations-Gutachten dem Kreise zuerkannt worden, und deren damalige Besitzer, die von Rechberg, dem Kreise sogar eine Zeitlang mit Sitz und Stimme beigetreten waren, sich aber demselben gleichwohl wieder entzogen, und, bei diesem — den klaren Reichs-Gesetzen gerade entgegen laufenden Benehmen, durch einseitige Vorstellungen, Kaiserlichen Beistand zu verschaffen gewußt haben.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VI.)

gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangten.

§. III. (XI)

(Bündnisse wegen deren Kayserlichen Erblanden.)

Wann Wir auch künftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

§. IV.

(Bündnisse derer Reichsstände.)

So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles nach laut desselben, und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem heiligen Römischen Reich verwandt ist.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VI.)

nen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangten.

§. 3. (XI)

(Kayserliche Bündnisse in Ansehung eigener Lande.)

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs, und nach Inhalte des Instrumenti pacis.

§. 4.

(Bündnisse der Reichsstände.)

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen, und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß sey und daß dies alles nach laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist.

§. 5.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

ben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden und Münster und Osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles, nach laut desselben, und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist.

Gravamina et Monita
Principum.
(Art. V.)

(XI.)

(G. 3. **)

(Monitum)

Wann er auch inskünftige sei-
ner eigenen Lande halber einige
Bündniß machen würde, so solle
solches anderergestalt nicht gesche-
hen als ohne Beschwerde des
Reichs, und nach Inhalt des
Instrumenti pacis.

**) §. 2. „Bleibt es bey der Per-
petua.“

(NB. Hier trifft die Perpetua
nicht mit der Josephinischen und
allerneuesten überein.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

(IV. 178)

XIV. 178

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

XIV. 178

B. Capit. Joseph II.

(Art. VI.)

§. V.

(Fremde Hülfe.)

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Articulus VII.

§. I.

(Polizey und Commercien.)

Ferner sollen und wollen Wir über die Polizey-Ordnungen wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichstage geschlossen werden, halten, und die Commercien des Reichs zu Wasser und Land nach Möglichkeit befördern.

§. II. (D)

(Manutenenz der Handels-Städte.)

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also in-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VI.)

§. 5.

(Fremde Hülfe.)

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Articulus VII.

§. I.

(Von Polizei- und Handlungsachen.)

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbessern, und den jezigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Untertanen Besten zu befördernden Commerzien des Reichs durch gemeinsame Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht ausser Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiewfern dieser Handlungsweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem ihigen Verfall zu retten sey.

§. 2. (D)

(Der Handelsstädte.)

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die

Project der perpetuirl. B. Capit.

Articulus VII.

§. 1. Ferner soll und will der regierende Römische Kayser über die Polizey-Ordnung halten, und die Commercien des Reichs befördern, auch über diejenige, so mit Bucher und unzulässigen Vorkauff und Monopolien, dem Reich und dessen Einwohnern merklichen Schaden, Nachteil und Beschwerung zufügen, nach Inhalt der Polizey-Ordnung, ernstliches Einsehen thun und verfahren,

§. 3. keineswegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia erteilen, sondern da dergleichen erhalten, Dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben;

§. 5.

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(D)
§. 2.
(Monitum)

(Handlungsfreyheit während dem Reichskrieg.)

Zum Behuf der Handlung treibenden Städte ist zwar in besagten Artikel die preiswürdigste Vorsehung bereits enthalten; Da aber solche auf den unglücklichen Fall eines entstehenden Reichskrieges sich nicht erstrecket; so wird man daher um den fernern Beysatz zu bitten veranlaßet:

Daß bey entstehendem Reichskrieg kein dem ganzen h. R. N. und insonderheit denen Handlung treibenden Städten, in specie denen Reichs- und Hansee-Städten, Lübeck, Bremen und Hamburg, sehr nachtheilig und schädliches Generalverbot der Schifffarth und Handlung nach denen feindlich erklärten Ländern in den Kayserlichen Avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und See-Commerci mit denen feindlich erklärten Ländern auch während dem Krieg, frey und ungehindert gelassen, mithin das Verbot blos auf die Contrebande Waaren beschränket und unter dieser Benennung nur Waffen und solche Sachen und Fabrikate, die zur Fortsetzung des Kriegs unmittelbar angewandt werden, verstanden werden mögen.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VII.)

insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See transigirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, erhalten und kräftigst schützen.

§. III.

(Privilegia auf Monopolia.)

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

§. IV.

(Auch in andern Policey-Sachen.)

Woneben Wir fñhrohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgeifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte, erneuern sollen noch wollen.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VII.)

die vor andern zum gemeinen Besten zur See trofiguirenden Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento pacis gemäß erhalten, und kräftigst schützen.

§. 3.

(Monopolien.)

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bei Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Polizeiwesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.

(Privilegien in Polizeisachen.)

Woneben Wir fñhrohin keinerley von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero Territoriis zustehenden Polizeiwesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgeifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen und wollen.

§. 5.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 5. Wann auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacturen und Waaren verboten werden sollten; So soll und will der erwehltte Römische Kayser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermelden Landen ins Reich zu bringen, gleichgestalten nicht zugelassen seyn solle.

§. 5.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VII.)

§. V.

(Repressalien auf den Fall der Sper-
rung des Commercii.)

Wann auch in denen benachbarten Ländern die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd oder verbotten werden sollten, weilen solches der Freyheit deren Commerciorum zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Ländern ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

Articulus VIII.

§. I. (XII)

(Verbott der Zoll- Ertheil- Erhö-
berlegungen und dergl.)

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das heilige Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung Weiland Kayfers Caroli VI. Wahl- Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requiriten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Römischen Kayseren, absonderlich denen Churfürsten

N. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. VII.)

§. 5.

(Repressalien in Handlungssachen.)

Wenn auch in den benachbarten Ländern die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, weil solches der Freyheit der Kommerzien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Ländern ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll.

Articulus VIII.

§. I. (XII)

(Zollertheilung, Erhöhung, Erstrek-
ung, Berlegung.)

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlcapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requiriten, gewilligter und von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

Articulus VIII.

§. I. Der regierende Römische Kayser soll und will auch insonderheit, dieweil die Deutsche Nation, und das heilige Römische Reich, zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, (doch unbeschädigt der, vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahlcapitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requiriten, gewilligter Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuen geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, auch vor sich selbst keinen

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. II.

(Einwilligung der Churfürsten.)

Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dagegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmützig seyn, massen diesfalls die Maiora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zum Stande zu bringen.

§. III. (XIII)

(Bernehmung der Benachbarten)

Sondern auch die interessirte benachbarte Crayß und besonders derjenige in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöht, transferiret, prorogiret, oder

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzessionen, Prorogationen, und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren;

§. 2.

(Einwilligung der Kurfürsten.)

Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrath durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Kurfürstens Widerrede oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in Dero Kollegialstimmen einmützig seyn, massen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen.

§. 3. (XIII)

(Bernehmung der benachbarten Kreise und Stände.)

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöht, transferiret, pro-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

(Art. VIII.)

keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 2. es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dagegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmützig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanima nichts zum Stand zu bringen,

§. 3. sondern auch die interessirte Benachbarte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöht, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehört, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Willigkeit beobachtet werden.

§. 4. Gleichergestalt soll und will er auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung, oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch

Gravamina et Monita Principum

(Art. VIII.)

(XII)

§. I. *)

(Z u s a ß.)

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisitionen, gewilligter und von Unsern Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten, denen Fürsten und Ständen des Reichs ertheilten, und in Observanz gebrachten Zollconcessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

*) §. I. Post verba: Absonderlich denen Kurfürsten; addatur: denen Fürsten und Ständen.

(XIII)

§. 3. *)

(Z u s a ß.)

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöht, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden: Und neben dem Kurfürstl. Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessionen andere Kur-Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil und Schaden zu leiden haben u. (S. oben Project der perpetuir. W. Capit. S. 64.)

*) Ad §. 3 et ad verba: Von uns und denen gesammten Kurfürsten, Bleibt es bey der Perpetua.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. IV.

(Verbott der Promotorial-Schreiben etc.)

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch solcher Erhöhung und Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern Dieselbe schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern;

§. V.

(Neue Zölle ic. sollen den alten unnachtheilig seyn.)

Und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften und Rechten

fei-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

rogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

(Verbot der Promotorialschreiben.)

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation solcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinnern, oder bei versammelten Reichstage dieselben ans Kurfürstliche Kollegium verweisen.

§. 5.

(Neue Zölle den alten unnachtheilig.)

Und neben dem Kurfürstlichen Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzessionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten

fei-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

noch ausgehen lassen, sondern Dieselbe schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern,

§. 5. und neben dem Churfürstliche Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle, und Concessionen andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften, und Rechten, keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

§. 6. auch weder am Rhein, noch sonst einigen schiffbaren Strohm im heiligen Reich keine armirte Schiff-Ausläger, Licenzen, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonstien zur Sperr- oder Hinderung der Commerzien, vornehmlich aber denen Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmäherung der hohen Regalien und anderer Berechtigkeiten und Herkommens gerecht, verstaten oder zulassen,

§. 8. auf dem Fall auch einer oder mehr, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Erzeigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern,

mern,

W. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben.

§. VI.

(Verbott aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.)

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strohm im heiligen Reich einige armirte Schiffauslägere, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Commerciën vornehmlich aber den Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtich, verstaten oder zulassen.

§. VII.

(Schiffbarmachung der Flüsse.)

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein, oder andern schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens so eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.

§. 6.

(Beförderung der Handlung.)

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strom im heil. Reich einige armirte Schiffausläger, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Commerzien, vornehmlich aber den Rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gerechtich, verstaten oder zulassen.

§. 7.

(Schiffbarmachung der Flüsse.)

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der

I 2

Project der perpetuirlichen W. Capit.

mern, Graf- und Herrschaften, und Gebiethen, zu Wasser und Land, im Auf- und Abfahren, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser, und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und demigen Requisiten angestellet oder aufgesetzt hätte, oder künftiglich anderst, als obgemelbt, anstellen oder aufsetzen würden,

§. 9. oder Falls auch jemanden diejenige Concession so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten, auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Churfürsten Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald der Römische Kayser dessen von sich selbst in Erfahrung kömmt, oder von andern Anzeig davon empfänget, will er durch mandata sine clausula, und andere behörige nothdürftige Rechts-Mittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also fürgenommen worden, gänzlich abthun und cassiren,

§. 10. auch nicht gestatten, daß hinführo jemand defacto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

§. VIII. (XIV)

(Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.)

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens Er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Erzeigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebietthen, zu Wasser und Land, in auf- und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damaligen Requisitionen angestellet und aufgesetzt hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldet, anstellen oder aufsetzen würden.

§. IX. (XIV)

(Und der ungebührlich extendirten.)

Oder Falls auch Jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so Er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlangt, hernach ohne ihr deren Churfürsten Bewilligung und Beobachtung gehörige Requisitionen, auf andere Erben oder Besizer hätte exten-

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

§. 8. (XIV)

(Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.)

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Erzeigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, und Gebietthen, zu Wasser und Lande, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kaiser und des Kurfürstlichen Kollegii Bewilligung und damaligen Requisitionen, angestellet und aufgesetzt hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldet, anstellen oder aufsetzen würden.

§. 9. (XIV)

(Und der Uebertretung auf Andere.)

Oder, sollte auch jemand diejenige Zollsconcessionen, so er von einem römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlangt, hernach ohne ihr der Kurfürsten Bewilligung und Beobachtung gehörige Requisitionen, auf andere Erben oder Besizer hätte extendiren und erwei-

Projekt der perpetuirlichen B. Capit.

§. II. Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren oder sonsten andern Orten in- und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Salz, Vieh und anderes mit gewissem Ausschlag, unter dem Namen Accis, Umbgeld, Niederlag- Stand- und Markt-Recht, Pforten, Brücken, und Weg- Kauff- Haus- Keuth- Pflasterstein-Führen und Cento-Gelder, Mulder- Steuer- und andern dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit reichlich, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land, schnurstracks zuwider; So soll und will der Römische Kayser, bald bey Eintretung seiner Regierung, hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzulässige Beschränkungen und Mißbräuche beste-

Gravamina et monita Prin-
cipum.
(Art. VIII.)

(XIV)
§. 8.
Monitum.
(vide ad §. 9.)

(XIV)
§. 9.
(Monitum)

§. 8. et 9. der neuesten Wahl-
Kapitulation ist zu erinnern, die
Konfirmation der Zollkomeßio-
nen, Prorogationen, und Per-
petuationen müßte nicht allein de-
nen Kurfürsten, sondern auch
den Fürsten und andern Stän-
den mit zu statten kommen.

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. VIII.)

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

extendiren und erweitern lassen, Den oder Dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angerasset worden, gänzlich abthun und cassiren.

§. X.

(Verbott eigenmächtiger Zölle ic.)

Auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand defacto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen, und annehmen möge.

§. XI.

(Accis, Umgeld, und dergleichen Imposten.)

Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten in- und vor denen Städten, die ein aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Viehe

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

erweitern lassen, Den oder Dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein restringirte Konzession sich angemasset worden, gänzlich abthun und cassiren.

§. 10.

(Verbot der eigenmächtigen Zölle.)

Auch nicht gestatten, daß hinfüro Jemand defacto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

(Accis, Umgeld und dergleichen Imposten.)

Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe

Project der perpetuirlichen B. Capit.

bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern,

§. 12. und dann Dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern schiffbaren Strömen, geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor und unter währendem 30jährigen teutschen Krieg aufergerichtete und erhöhte Zölle und Licenzen, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Gleitsgelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einssehen thun, ingleichen seinem Kayserlichen Fiscal, gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen,

§. 13. gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zolls-Gerechtigkeiten mißbraucher, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöht, oder noch furohin, und ins künftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbst, wann er nicht alsobald solchen Excess, auf zuvor beschene Erinnerung deren Craynschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

Viehe und anders mit gewissen Aufschlag, unter den Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Markt-Recht, Pforten- Brücken- und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinführen- und Cento- Gelder, Multer- Steuer, und andern dergleichen Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gerecht, auch der Freyheit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse information einziehen lassen, auch worinnen solche unzulässige Beschwerden und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern.

§. XII.

(Abstellung der ungebührlichen Rheinzölle, Geleit-Gelder.)

Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und andern Schiff-

M. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Viehe und anders mit gewissem Aufschlage unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten, Brücken, und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinführen- und Zentogelder, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch den gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gerecht, auch der Freyheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstracks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unserer Regierung hierüber gewisse information einziehen lassen, auch, worinn solche unzulässige Beschwerden und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern.

§. 12.

(Ungebührliche Zölle, Lizen Geleitgeld.)

Und dann Dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern Schiff-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

auf 30 Jahr wirklich verfallen und verwircket, und derentwegen a competente Judice also balden ad declarationem geschritten werden,

§. 14. es auch im obigen allem eine gleiche Meinung und Verstand haben solle, wenn schon der Uebertreter kein Immediatsondern ein mittelbarer Landstand wäre,

§. 15. mit dieser weitem Erläuterung, daß, wenn einer aus denen Crayß- ausschreibenden Fürsten, mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayßes, so die nächste nach ihnen respectu Voti et Sessionis seynd, zustehen solle,

§. 16. und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, ingleichen der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

§. 17. Diweilen sich aber zu trägt, daß zwar der Nahme des Zolls

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem Dreyßigjährigen Teutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen dem Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene information, oder auf eines oder andern hierunter beschene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

§. XIII.

(Strafe auf den Mißbrauch der Zölle.)

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbraucher, und diese mehrer, oder weiter, als er befugt, erstreckt oder erhöhet, oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Excess, auf zuvor beschene Erinnerung der Crayßauschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst

und

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

schiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währenden dreyßigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen Unserm kaiserlichen Fiskale gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene information, oder auf eines oder andern hierunter beschenen Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

(Strafe der Zollmißbräucher der Stände.)

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit mißbraucher, und diese mehr oder weiter, als er befugt erstreckt oder erhöhet oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Excess, auf zuvor geschene Erinnerung der krayßauschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Kurfürst, Fürst oder

Stand

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von denen auf und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und anderer Güter, merkliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht und zugefüget wird; So sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währenden Krieg als vor- und nach demselben auf allen Strömen und Schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmaassende vornehmen,

§. 18. und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht, führo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem instruirte Requisita ausbringende Zoll-Concessionen oder sonsten ein und andern Orts jetzt und inskünftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

und Stand im Leben seyn würde, und eine Communitaet auf dreyßig Jahre, würrlich verfallen und verwürrket, und derentwegen a Competente Judice also bald ad Declarationem geschritten werden.

§. XIV.

[Nuch bey Mediatis.]

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wann schon der Uebertretter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre.

§. XV.

Wie, wenn ein Crayßauschreibender Fürst selbst interessirt wäre, oder jemand sich zu keinem Crayß hielte.]

Mit dieser weitem Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayßauschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zoll-Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitauschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnungen denen andern Ständen des Crayßes zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen benachbarten dadurch Beschwerde leidenden

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Stand im Leben seyn würde, und eine Kommunität auf dreyßig Jahre wirklich verfallen und verwürrket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geschritten werden.

§. 14.

[Der Mittelbaren.]

Es auch im obigen allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wenn schon der Uebertretter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Landstand wäre.

§. 15.

[Der kreisauschreibenden Fürsten und deren, die sich zu keinem Kreise halten.]

Mit dieser weitem Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisauschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollkonzession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitauschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beide Interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonzessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden

K

und

Projekt der perpetuirlichen B. Capit.

zuführen gesucht werden möchten, null und nichtig.

§. 20. auch einem jedwedern des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret befindet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung so gut er kann, selbst zu entheben,

§. 21. doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft, von weiland denen vorgewesenen Römischen Königen, oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürsten Consens, per Pacta et Capitulationes, noch nicht also eingeführet, oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männliches gelassen,

§. 22. alle unrechtmäßige Zölle, Staffeln und Niederlagen aber, sowohl auf dem Land, als auf den Strömen, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassiret und abgethan,

§. 24.

W. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

den und solcher Gestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll;

§. XVI.

[Erlaubte Selbsthülfe.]

Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyn.

§. XVII.

[Verbott unerlaubter Niederlagen, Stappel ic.]

Dieweilen sich aber zuträgt, das zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent-Stappel-Gerechtigkeit, oder sonst von denen auf- und abfahrenden Schiffen, und Waaren, eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffart durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen ausschiffen und ausschütten des Getraides und anderer Güter oder Consumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhinderungen verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

und solchergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16.

[Erlaubte Selbsthülfe.]

Und soll darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stande (die freye Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreyn.

§. 17.

[Niederlage, Stapel, Lizen.]

Dieweil sich aber zuträgt, das zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Präterte einer Niederlage, Lizen, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffarth durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraides und anderer Güter oder Consumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhinderungen verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben, auf allen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 23. und inskünftige ganz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden;

§. 24. Und nachdeme vormals die Churfürsten, Fürsten und Stände, an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen, mit vielen und grossen Zollfreyungen über Ihre Freyheit und Herkommen, oftmalen durch Beförderungs-Brief- auch Exemptions-Befehl, und zum Präjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia, und in andere Wege gesucht und beschwert worden; So soll und will der Römische Kayser solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen,

§. 25. auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen callirt und ab seyn;

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impositionen und Auflagen, ob und wie jeder Prä-

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende vornehmen.

§. XVIII.

[Deren Annullirung.]

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernissen, ausbringende Zoll-Concessionen oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünftig vor sich unternehmende Usurpationes sothanner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch Dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn;

§. XIX.

[Künftige Requisite derenselben.]

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne Oblauths des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung, ertheilt werden;

§. XX.

[Erlaubte Selbsthilfe dagegen.]

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmassende vornehmen.

§. 18.

[Verbot derselben.]

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernisse ausbringende Zollkonzessionen oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünftige für sich unternehmende Usurpationes sothanner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn.

§. 19.

[Erfordernisse dazu.]

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne Oblauths des kurfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

[Erlaubte Selbsthilfe.]

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Prätendant dazu berechtiget? Destomehr beständige Information und Nachricht haben mögen; So soll und will der Kayser sich dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen,

§. 29. und darauf, der Abschaffung und Reduction halber, wie obstehet, würcklichen verfahren.

§. 31. Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Craysträgen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort angeregter Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumtabilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit Ihr, der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Inseigel bekräftigter Urkund passirt und respective repassirt, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia

W. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

sten und Stand, welcher sich damit beschwert findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerde, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. XXI.

[Vorbehalt der rechtmässigen dergleichen Freyheiten.]

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kaysern zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per pacta et Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praesudiciret, oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelassen und auf deren Anrufen nachdrücklich geschüzet.

§. XXII.

[Nochmahlige Cassirung aller unrechtmässigen Zölle.]

Alle unrechtmässige Zölle, Stappel und Niederlagen aber sowohl auf dem Land, als auf denen Strömen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan.

§. XXIII. (XV)

[Requisita der Stappel-Gerechtigkeit.]

Und inskünftige ganz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagtermassen mit einmüthigem Col-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

sten und Stände, welcher sich damit beschwert findet, frei und bevorstehen, sich solcher Beschwerde, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 21.

[Vorbehalt der rechtmässigen Freyheiten.]

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) von weilanden vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Consens per pacta et capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret, oder benommen, sondern von römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschüzet;

§. 22.

[Wiederholte Cassirung der unrechtmässigen.]

Alle unrechtmässige Zölle, Stappel und Niederlage aber sowohl auf dem Lande als auf den Strömen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan.

§. 23. (XV)

[Stapelgerechtigkeit.]

Und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagtermassen mit einmüthigem Col-

Proj. d. perpetuirlichen W. Capit.

lia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als soll und will der Römische Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß deme allen nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandten auf einigerley Weise beschweret werden.

Kol-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. VIII.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. VIII.)

(XV)

§. 23. *)

(Monitum)

Perpetua: wäre es wegen
fünfftig nicht ertheilender Privi-
legien auf die: Stappel-Berech-
tigkeit simpliciter ebenfalls bey
der perpetua zu lassen gewesen.
Gleiche Meynung hat es ad §.
26 et 27. ejusd. Art. wie man
dann überhaupt gegen alle einsei-
tige per leges et observantiam
Imperii communem Statuum
consensum erfordernde Verord-
nungen des Kurfürstlichen Col-
legii sich verwahret, und selbige
ein für allemal außer allen Kräf-
ten und Verbindlichkeit zu halten,
declarirt haben will.

*) Bleibt es nach der perpetua.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

legial-Rath und Bewilligung deren sämmtlichen Churfürsten.

§. XXIV.

[Verbot der Zoll-Befreyungen.]

Und nachdem vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbahren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemptions-Befehle, und zum Praejudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege ersucht und beschweret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen.

§. XXV.

[Cassirung der unbewilligten.]

Auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die so dawider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

§. XXVI. (E)

[Zollfreyheit der Churfürstlichen Gesandten, Diener, Unterthanen.]

Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahren Römischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maass und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogiret worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Rätthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenfel-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Kollegialrath und Bewilligung der sämmtlichen Kurfürsten.

§. 24.

[Verbot der Zollbefreyungen.]

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemptionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Wege ersucht und beschweret werden; so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zugesehehen;

§. 25.

[Exemptionsprivilegien.]

Auch keine Exemptionsprivilegien mehr ertheilen, und die, so dawider ohne Consens des kurfürstlichen Collegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen cassirt und ab seyn.

§. 26. (E)

[Zollfreyheit der Kurfürsten, deren Gesandten, Rätthe, Wittwen, Erben, Unterthanen und Diener.]

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unsern Vorfahren, römischen Kaysern, mit Verwilligung der Reichs Kurfürsten, mit dieser Maass und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogiret worden, anhalten, daß sie, mehrgedachte Kurfürsten, deren Gesandte und Rätthe, und deren Wittwen und Erben bei ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andre gefreyte Personen, auch deren

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. VIII.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. VIII.)

(E)

§. 26.

[Zollfreyheit der Cammeral-Güter.]

Da die Status Imperii nach
der Reichs-Observanz der Zoll-
Imunität von denen zum eigen-
nen Gebrauch benötigten Natu-
ralien sich zu erfreuen haben, so
ist es der Billigkeit gemäß, daß
auch die Reichsstädte in Anse-
hung der ad usus publicos be-
stimmten Naturalien an Holz,
Kalch, Steinen, Getraide, Heu,
Stroh und andern Bedürfnissen,
mit ihren Höchst und Hohen
Nitsständen gleiche Zoll, Markt
und Weggeld Freiheiten, die sie
denen höhern Ständen einräu-
men, jure reciproci durchgängig
zu genießen haben.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

ben Haab und Güter mit solchen von neuen gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orte ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpassiren, verfahren, und treiben lassen, sich auch sonst der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maasß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinnern, und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben, und denen Churfürsten einzuhandigen.

§. XXVII.

[Künftige Reverfirung.]

Denen aber, so inskünftig obbeschriebenermassen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung, oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kaiserliche Concessionen keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

§. XXVIII.

[Einziehende Erkundigung wegen der Zölle bey den Craysauschreibämtern.]

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung dessen bey jedes Craysses ausschreibenden Fürsten ohne ausstellig und baldigst mög-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

derselben Haab und Güter mit solchem von neuen gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zoll-erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maasß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bei Verlust des concedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben, und den Kurfürsten einzuhandigen.

§. 27.

[Auch bei neuen Zöllen.]

Denen aber, so inskünftige obbeschriebenermassen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere kaiserliche Concessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 28.

[Erkundigung wegen der Zölle bei den kreis ausschreibenden Fürsten.]

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bei jedes Kreises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specificifikation geben lassen.

§. 29.

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen.

§. XXIX.

[Ober andern.]

Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sachen auf den Fall, da etwa die Crayßauschreibende Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von denen benachbarten und Gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obsteht, wirklich verfahren.

§. XXX.

[Der Crayß Berichte darüber.]

Wie dann auch die Crayß-Auschreibämter, oder, da selbe dabey interessirt, die nächst vorsitzende Stände deren Crayßen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen so bald anzuzeigen, um dargegen von Unfers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. XXXI. (F)

[Zoll-Freyheit der Stände und Ihrer Gesandten auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tagen.]

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tagen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getraid, Viehe und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Rahmen haben mag, auf Fürweisung glaubter, und mit Ihrer, deren Churfürsten, Für-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

§. 29.

[Und andern.]

Wie nicht weniger eine solche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwa die Kreisauschreibenden Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den benachbarten und Gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halber, wie obsteht, wirklich verfahren;

§. 30.

[Berichte darüber.]

Wie denn auch die Kreisauschreibämter, oder, da selbe dabei interessirt, die nächstvorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen sobald anzuzeigen, und dagegen von Unfers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31. (F)

[Zollfreyheit der Stände und Gesandten in Ansehung der Reichs-Kollegial-Deputations- und Kreistage.]

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-Kollegial-Deputations- und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien und Konsumtibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und anderer Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andere dergleichen Entgeld, wie es auch Rahmen haben mag, auf Vorweisung glaubter und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und

B. Capit. Joseph II.

(Art. VIII.)

Fürsten und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamtten Reichs- auch Unsern Erb-Ländern ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ablebete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück, und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir bey künftigen Antritt Unserer Regierung die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Articulus IX.

§. I.

[Remedur der Münzgebrehen.]

Denen jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nach Maas und Ordnung des Reichs-Abschiedes de Anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

und Stände, oder ihre Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten in gesamtten Reichs- auch Unsern Erblanden ohne Ausnahme pass- und respective repassiret, zugleich wenn jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und Durchgelassen werden, als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet, und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabei jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Articulus IX.

§. I.

(Abstellung der Münzverbrechen.)

Den jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, wenn solche in die Gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Maas und Ordnung des Reichsabschiedes de anno 1603.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus IX.

§. I. Denen jedesmal vorfallenden Beschwerden und Mängeln der Münz halber, soll und will der erwehltte Römische Kaiser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

§. 2

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. VIII.)

(F)

§. 31.

(Beeinträchtigung Reichsstädtischer Zoll-Gerechtfame und Bürgerlicher Nahrung durch allzu große Ausdehnung Gesandtschaftlicher Immunitäten.)

Es verordnet zwar der §. 31. Art. VIII. der Wahlkapitulation, welcher diese Immunitäten bestimmt, zugleich mit, daß hiebey aller Unterschleif vermieden werden solle. Diesem zuwider hat aber die Erfahrung auf Reichs- und Deputations- auch andern dergleichen Versammlungen gezeiget, daß theils durch Subalterne und Domestiken diese Immunität mißbraucht werde, theils auch sogar solche Personen, welche nicht einmal zum gesandtschaftlichen Gefolge gehören, und weder in Sold und Brod stehen, noch eine weitere Urkunde als bloße Schuzbriefe, aufweisen können, dennoch gleicher Freyheiten theilhaftig seyn wollen, wodurch die öffentliche Zoll- und andere Einnahme geschmälert, die Jurisdiktion und Handhabung öffentlicher Sicherheit erschwert und den berechtigten bürgerlichen Gewerben und Handwerkern in ihre Nahrung eingegriffen wird.

Man verhoffet daher und stellet das ehrerbietigste Ansuchen, daß in einer künftigen Wahlkapitulation nicht nur aller dießfalligen Unterschleif von neuem nachdrücklich eingeboten, sondern insbesondere noch darinn bestimmte Verfügung getroffen werden möge, daß die Immunitas Legatorum und die davon abhängenden Befreyungen (welche man zu schmälern Reichsstädtischer Seits weit entfernt ist) nur auf wirkliche zum Gesandtschafts-Comitat gehörige Personen erstreckt, und denenselben gegen Eingriffe in bürgerliche Nahrung Ziel und Maas vorgeschrieben werden.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

zung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden.

§. II.

(Gegenwärtige Mittel darzu)

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Reichs- und Deputations-Abschiede de Anno 1570. 1571. 1576. 1594. sodann dem nach diesem Reichs-Gesetze abgemessenen Kayserlichen Münz-Edict von 1759. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Münz-Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603 und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, in soweit jetzt angezogene Reichs- und Deputations-Abschiede den jezigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichs-schlus ange-messen werden können, sowohl im ganzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbarten und besonders der dabey denen Crayß-Directorii aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnößigen Abschaffung deren Hecken-Münzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein Bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. III.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden.

§. 2.

(Gegenwärtige)

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Reichs- und Deputationsabschieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594. wegen der in jedem Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstädten, ingleichen wegen der in anno 1603 und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstagen beliebten Konformität in so weit jetzt angezogene Reichs- und Deputations-Abschiede den jezigen Zeiten und den künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichs-schlus angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabei den Kreis-Directorii, aufgetragenen Abstraffung der Kontravenienten und daraus resultirenden höchstnößigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 2. auch zu dem Ende diejenige Mittel, so in Anno 1603 und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen,

§. 3. und was ferner Zutragliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen;

§. 6. Der Römische Kayser soll und will auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinn der neue Münz-Stand gesehen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten und Münz-Stätten begeben und begnadigen,

§. 7. auch wo er beständig befindet, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz-Edict, und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen,

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

§. III.

(und künftig.)

Und was ferner zuträglich zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden oder künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

§. IV.

(Comital-Berathschlagungen wegen des Münz-Wesens.)

Nachdem sodann in denen Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und vom Drittnächstem Unserem Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; Als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits Beschlossene, aber einseitigen, mittels auszulassender Münz-Berordnungen, und darzu gehöriger Valuations-Tabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Münz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 3.

(und zukünftige Mittel dazu.)

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden oder künftigen Reichstagen für gut befunden werden mögte, zumal nicht unterlassen.

§. 4.

(Berathschlagung darüber.)

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl VI. Unserm Vorfahren am Reich, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, so bald nach angetretener Unserer Regierung, mittelst eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einseitigen mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valuationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denenjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§ 3

§. 5.

Project der perpetuallichen B. Capit.

nigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Exese wider sie gebührend verfahren lassen,

§. 8. sondern auch einen solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung nicht restituiren;

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdann solle durch Dero Land-Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebührt, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, cassirt, und ferners nicht ertheilt werden,

§. 11. massen denn der Kaiser auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen, und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Exeses, Bedencken, als obgedacht, und der Mitinteressirten viel weniger zu derselben Abbruch nicht willfahren will.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

§. V.

(Münz-Probations-Lage und fremde Münzen.)

Inmassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münz-Probations-Lage nicht nur in denen Craysen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch deren Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden Mit-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bey denjenigen Craysen, wo selbige Zeithero ins Stecken gerathen, in so weit es bey Antritt Unserer Regierung noch nicht geschehen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maafgab der älteren und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen ausländische Münz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungsmässigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Ländern und im Handelslauf geduldet werden.

§. VI.

(Requisita bey Ertheilung des Münz-Rechts.)

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 5.

(Münzprobationstage. Fremde Münzen.)

Inmassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstage nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsamen und Freyheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bei denjenigen Kreisen, wo selbige Zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maafgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichs-satzungsmässigen Schrot und Korne in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

(Ertheilung des Münzrechts.)

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Krei-

Project der perpetuirlichem B. Capit.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

wigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Münzstand gefessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Stätten begaben und begnadigen.

§. VII.

(Verlust auf dessen Mißbrauch.)

Auch wo Wir best indig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkenntnuß, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayse wider sie gebührend verfahren lassen.

§. VIII.

(Restitution eines also gestraften Standes.)

Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und deren Ständen Bewilligung nicht restituiren.

§. IX.

(Weitere Straf auf den Mißbrauch.)

Wie wir denn auch gegen diejenige, so obgedachtermassen das ihnen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

Kreises Bedencken, darinn der neue Münzstand gefessen, niemanden, wes Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreiheten oder Münzstätten begaben und begnadigen.

§. 7.

(Mißbrauch des Münzrechtes.)

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1559 und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntnis, verlustig gemacht, ihnen wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen.

§. 8.

(Strafe.)

Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

(Der Stände.)

Wie Wir denn auch gegen diejenige, so obgedachtermassen das ihnen

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension a Sessione et Voto (jedoch auf Art und Weise wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einen gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen.

§. X.

(Strafe des Mißbrauchs bey Mediatis.)

Wosfern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdenn soll durch Dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Münz-Berechtigkeit ihnen gänzlich geleet, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden.

§. XI.

(Requisita bey Ertheilung des Münz-Rechts und andern hohen Privilegien bey Mediatis.)

Massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

ihnen zukommenden Münzregale gegen die Reichskonstitutionen mißbraucht oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a Sessione et voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstage nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen, sollen und wollen.

§. 10.

(Der Mittelbaren.)

Wosfern sich aber dergleichen bei Mediatständen, und andern so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleet, cassirt und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

(Ertheilung an Mittelbare.)

Massen dann Wir auch den Mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höheren Privilegien, ohne Miteinwilligung der

Project der perpetuirlichen B. Capit.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IX.)

legien ohne Miteinwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenkens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Articulus X.

§. I.

(Verbott aller Veränderungen und Verpfändungen ic. vom Reich.)

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen, und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräußern oder beschweren.

§. II.

(Wie auch der exorbitirenden Privilegien.)

Sondern Uns auch alles dessen, was etwann zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten erhalten.

§. III.

(Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.)

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

der Kurfürsten und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Articulus X.

§. I.

(Erhaltung der Reichszugehör.)

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andre Wege veräußern oder beschweren.

§. 2.

(Unlaf dazu.)

Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten enthalten.

§. 3.

(Abgekommene Stücke.)

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus X.

§. 1. Weiter soll und will der Römische Kayser dem heiligen Römischen Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemelder Churfürsten, Fürsten und Stände, sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andre Wege veräußern oder beschweren,

§. 2. sondern sich auch alles dessen, was etwann zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben können, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten enthalten,

§. 3. viel mehrers aber sich aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so darvon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen un-

B. Capit. Joseph II.

(Art. X.)

chen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in andere fremde Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

§. IV. (G)

(Manutenenz der Reichspfandschaften.)

Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen inhabenden Reichspfandschaften, nach Maafgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kaysern und Reichsständen bleiben.

§. V.

(Reichs-Gränz-Scheidungen.)

In vorkommenden Reichs-Gränz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Ständen Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen.

§. VI. (XVI)

(Veräußerte Reichslehen in Italien und sonst.)

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

chen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

§. 4. (G)

(Reichspfandschaften.)

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber, bei den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maafgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabei bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den römischen Kaysern und Reichsständen bleiben.

§. 5.

(Reichsgränzen.)

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch bei Umtauschung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabei interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen.

§. 6. (XVI)

(Veräußerte Reichslehen.)

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche

Project der perpetuirlichen B. Capit.

ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder darzu zu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu lassen,

§. 5. auch zu solchem Ende, wegen der dem Reich angehöriger und veräußerter, auch verpfändeter Herrschaften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und der Schweiz, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholtte Berichte zur Churfürstlich Maynzischen Canzley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach seiner angetretenen Kayserlichen Regierung an zu rechnen, unsehlbarlich einzuschicken,

§. 7. auch in diesem und obigen allem mit Rath, Hülf und Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8. Da auch dem Ritterlichen Teutschen oder Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen und bishero vorenthalten worden, so soll und will er solche

Gravamina et Monita Principum.
(Art. X.)

Reichsstädtische Gravamina et Monita.
(Art. X.)

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichskreises.

(G)

§. 4.

(Monitum.)

(Reichspfandschaften.)

Im Art. 10. §. 4. werden Kurfürsten, Fürsten und Stände von Kaiserl. Mtl. nach Maassgabe des Instr. Pac. bey ihren Pfandschaften geschützet und gelassen.

Da aber diese Pfandschafts-Rechte auf die Immedietät eines Reichsstandes keinen Bezug haben, noch ex jure pignoris die Jura status auch nicht einmal mit Bewilligung des Reichsstandes oder des demselben repräsentirenden Magistrats geschmälert werden können. So ist dieser Stelle der Wahlkapitulation ein Bepfaz zu wünschen, wodurch die Reichsstädte vor weiterer Erstreckung der Pfandschafts-Rechte zum Nachtheil ihrer Immedietät gesichert werden. Wie denn auch eine gleichmäßige Beschränkung wider die allzugroße zum

(KVI)

§. 6. *)

(Monitum.)

Nachdem der Kaiser in diesem Artikel sich verbunden, wegen der außer Reich verpfändeten oder veräußerten Herrschaften, Lehen und Güter, sonderlich in Ita-

*) Bleibt bey dem Monito von 1764.

M 2

Nach-

W. Capit. Joseph II.

(Art. X.)

liche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen, in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürstlich Mainzischen Canzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach Unserem künftigen Kayserlichen Regierungs-Antritt anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

§. VII. (XVII.)

(Weil dabey zu R. the zu ziehen.)

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. VIII.

(Johanniter-Orden.)

Weil auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80jährigen Niederländischen Kriegen, ganz

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

liche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingehohnten Berichte zur kurfürstlich mainzischen Kanzlei, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahres-Frist nach Unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

§. 7. (XVII.)

(Rath der Kurfürsten oder auch anderer Stände.)

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beystande der sämtlichen Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

(Johanniter-Orden.)

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unver-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

che Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz,

§. 9. und ob er selbst oder die Seinige nichts, so dem heiligen Römischen Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätte, das will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden.

§. 10. In alle Wege soll und will der Kayser sich angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Berechtigkeiten in- und aufferhalb Deutschlands, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begehenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutentirt und gehandhabet werden;

§. 11. Da auch der Römische Kayser deren Eins oder mehr ihn angehend befindet, so will er das, oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemiclich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

Gravamina et monita Principum.
(Art. X.)

Italien, und sonsten Sorge zu tragen und darob zu seyn, damit dieselbige auf das fordersamste wieder herbeygebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt seye? und dann bekanntlich das Hochstift Kostanz in der Eydnossenschaft nahmbaffte, und fast die mehreste Aemter, so von Kaiser und Reich zu Lehen rühren, besitzt, darunter auch von denen Schweizerischen Kantons sehr beeinträchtigt wird; So hätten der Perpetuae zusolge, nach denen Worten: in Italien, ferner und in der Schweiz: beygerückt, und nicht gegen deren klaren Texte ausgelassen werden sollen: Welcher Abgang dann künfftighin nicht allein zu ersezen wäre, sondern auch ein Kurfürstliches Wahlkollegium ohnehin nicht entstehen wird, die Angelegenheiten des Hochstifts Kostanz auf gleiche Art, wie in annis 1711 et 1742. bereits geschehen, zu des gesammten Reichs Nutzen zu secundiren.

(XVII)

S. 7. *)

(Monitum.)

Ist billig bey der Perpetuae zu lassen, weil derselbe ein ganz ander

*) Bleibt es bey dem Monito von 1764.

Reichsstädtische Gravamina et Monita.
(Art. X.)

Nachtheil der Immedietät ausschlagende Ausdehnung des Juris Advocatiae gewünschet wird.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

B. Capit. Joseph II.

(Art. X.)

ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen, und bisshero vorenthalten worden, so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz.

§. IX. (XVIII.)

[Des Kayfers ohne Titel besitzende Güter.]

Und ob Wir selbst oder die Unserige etwas, so dem heiligen Römischen Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. X.

[Aufrecht-Erhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.]

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter andern, nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9ten Decembris 1722 aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenaire, und gehandhabet werden.

§. XI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisshero vorenthalten worden, so sollen Wir solche Restitutionen durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz.

§. 9. (XVIII.)

[Güter des Reichs, wenn sie der Kaiser ohne Titel besitzt.]

Und ob Wir selbst oder die Unserigen etwas, so dem heiligen römischen Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen Wir bei Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

[Aufrechthaltung der Reichs-Lehen.]

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Deutschlands, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgabe des Reichs-schlusses vom 9ten Dezember 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenaire und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachten Reichs-schlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, zu thun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtfame des Reichs allerwege beobachten und wahrnehmen.

§. 11.

**Gravamina et Monita Prin-
cipum.**
(Art. X.)

anderer sensus in Capitulatione
novissima gegeben wird, und in
fener von dem Kurfürstl. Colle-
gio kein vorläufiger Rath, Hül-
fe oder Beystand, sondern vom
gesamten Reich verlanget wird.

(XVIII)

§. 9. *)

(Monitum.)

Wird vonnöthen seyn, daß,
wann nebst denen Kurfürstlichen
auch der Reichsfürstenstand in
dem gesetzten Fall etwas zu erin-
nern finden sollte, derselbe In-
halts der Perpetuae ebenfalls
nach seinen Konkurrenzrecht dar-
über gehöret werden müßte.

*) Bleibt es bey dem Monito von
1764.

**Reichsstädtische Gravamina
et Monita.**
(Art. X.)

**Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.**

W. Capit. Joseph II.

(Art. X.)

§. XI.

(Des Kayfers besizende Reichs-Lehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das, oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. XII.

(Beihülff Italiänischer Vasallen.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichs-Hülffe verwilliget wird, die Italiänische Vasallen zu der Beihülffe ebenmäsig, wie vormahlen auch geschehen, verhalten werde.

Articulus XI.

§. I.

(Belehnung nach dem vorigen Tenore.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen- und Lehenbriefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen,) und andern Reichs-Vasallen

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

§. 11.

(Des Kaisers Reichslehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 12.

(Reichshilfe der italiänischen Vasallen und Allodial-Besitzer.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italiänische Vasallen und Besizer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihülffe ebenmäsig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

Articulus XI.

§. I.

(Belehnungen nach dem alten Inhalte.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und andern Reichs-Vasallen je-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

(Art. X.)

§. I.

(Des Kaisers Reichslehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 12.

(Reichshilfe der italiänischen Vasallen und Allodial-Besitzer.)

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italiänische Vasallen und Besizer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihülffe ebenmäsig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

Articulus XI.

§. I.

(Belehnungen nach dem alten Inhalte.)

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) und andern Reichs-Vasallen je-

Articulus XI.

§. I. der Römische Kayser soll und will auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auch der Reichs-Ritterschaft, und andern Reichs-Vasallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor un-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

len jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern) unweigerlich und aller Contradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) wiederfahren.

§. II.

(Pacta Familiae, strittige Lehen-Taxen und dergl.)

Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum Familiae, (welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesäzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen sollte) die seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten.

§. III.

(Reichslehen-Pflicht.)

Noch die Reichslehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

desmahl nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andre Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Kontradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen) wiederfahren lassen;

§. 2.

(Unaufhaltlich zu ertheilen.)

Dabei auch dieselben mit der Edition der alten Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiae (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichs-Grund-Gesäzen, auch habenden und gleichfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll) sie seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten.

§. 3.

(Reichslehen-Pflicht.)

Noch die Reichslehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten.

Projekt der perpetuirlichen B. Capit.

weigerlich und aller Contradiction ungehindert, wiederfahren,

§. 2. dabey auch dieselbe über die edition der Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter edition der Pactorum familiae, die seyen neu oder alt, noch wegen der illiquiden und strittigen Lehen-Taxen aufhalten,

§. 3. noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf sein Haus zugleich richten,

§. 5. Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgeheth, und minderjährige Lehen-Erben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so soll der Vormünder oder Vormündere nach angetretener würcklicher Administration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective

§. IV.

R

§. 4.

Ma-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

§. IV.

(Der Geistlichen Churfürsten und Fürsten Bevollmächtigte.)

Besonders auch denen Geistlichen Churfürsten und Fürsten keine Maass vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichslehen für dem Kayserlichen Thron, Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Bevollmächtigte abzuschicken, für gut befinden mögen.

§. V.

(Belehrung der Minderjährigen und Pupillen.)

Wann auch ein Churfürst, Fürst oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgeheth, und Minderjährigelebens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläset, so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener würllichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würllich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Ma-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 4.

(Geistlicher Stände Lehensgesandte.)

Besonders auch den geistlichen Kurfürsten keine Maass vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem Kayserlichen Throne, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Bevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5.

(Belehrung der Minderjährigen.)

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeheth, und minderjährige Lebens-Erben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläset, so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener würllichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würllich suchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährige selbst nach erlangter Pubertät und respective Ma-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn Sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten,

§. 6. dargegen soll und will der Römische Kayser Sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu andernwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd nicht, vielmehr einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erstern, denen Vormündern ertheilter Belehnung, allerdings lassen,

§. 7. welche Meynung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Bikarien in Kraft der güldnen Bull verleyhen können;

§. 8. Und sollen auch die Lehen-Brief und Expectantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Canzley, inskünftig ertheilet und ausgefertiget werden;

§. 9. Sodann, welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und

B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten.

§. VI.

(Ihre Verschonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.)

Dagegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyde, nicht, viel weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormündern erteilten Belehnung, allerdings lassen.

§. VII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

jorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten.

§. 6.

(Ohne Wiederholung.)

Dagegen sollen und wollen Wir, sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht, vielweniger einer doppelten oder weitem Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bei obgedachter ersten den Vormündern erteilten Belehnung allerdings lassen.

N. 2

Project der perpetuirlichen B. Capit.

und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjudiz auf andre extendirt worden, ganz ungültig seyn.

§. 10. Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwückung eröffnet und ledig heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Churfürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen, die soll und will der Römische Kayser, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, aber ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben,

§. 11. sondern zu Unterhaltung des Reiches sein und seiner Nachkommen der König und Kayser behalten, einziehen und incorporiren,

§. 12. doch Ihm von wegen seiner Erb-Landen und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.

§. 13. Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Churfürstenthum, Für-

§. 7.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

§. VII. (XIX) (3)

(Belehnung der Reichs-Vicarien.)

Welche Meinung es dann auch haben solle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinnen die von einem jedesmaligen Römischen Kayser coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd) verleihen können.

§. VIII.

(Expeditiones der Lehen-Briefe und Expectantien.)

Und sollen auch die Lehen-Briefe und Expectantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen als bey der Reichs-Canzley inskünftig ertheilet und ausgefertigt werden.

§. IX.

(Ungültige Extensiones derer Expectantien.)

Sodann diejenige, welche denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Praejudiz, auf andere, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungültig seyn.

§. X.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 7. (XIX) (3)

(Belehnung der Reichsvicarien.)

Welche Meinung es dann auch haben soll, mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien in Kraft der goldenen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können;

§. 8.

(Ausfertigung der Lehenbriefe.)

Und sollen auch die Lehenbriefe und Expectantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bei der Reichskanzley inskünftig ertheilt und ausgefertigt werden.

§. 9.

(Ungültige Lehenbriefe.)

Sodann diejenige, welche denen von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Praejudiz, auf andre, so in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungültig seyn.

§. 10.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

(IX 316)

Fürstenthum, Graffschaften, Herrschaften, Äffter- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter, dem heiligen Römischen Reich mit Dienstarbeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugehan, nach Absterben der Inhaber dem Römischen Kayser durch Erbschaften oder in andere Weg heimfallen oder aufwachsen, und Er die zu seinen Händen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, mit Vorwissen und Bewilligung der Chur- und Fürstlichen Collegiorum anderen zukommen lassen würde, oder da er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte,

§. 15. Daran sollen dem heiligen Reich sein Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Ereyß, dem sie zuvor zugehört haben, hindangesetzt aller praetendirten Exemption, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen den Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützt und beschirmet werden,

§. 16.

Gravamina et Monita
Principum.
(Art. XI.)

(XIX)

§. 7.

1) Monitum *).

Hätte die parenthesis als ultra Perpetuam gänzlich weggelassen — sofort auch keine einseitige Auslegung der aureae Bullae unternommen werden sollen.

2) (Protocollarische Anzeige **).

Das Hochwürdig-Schwäbisch Reichs-Prälatische Collegium stellet das Ansinnen, daß, wenn der Fall sich ergäbe, daß während dem Zwischenreich die zu Erneuerung eines Lehens gesetzliche bestimmte Zeit expirire, daher die Belehnung von denen hohen Herren Reichsvikarien nachgesucht, und erhalten werden müßte, derley neubelehnte Stände nach der Wahl eines Römischen Kaisers nicht zu abermaliger Belehnung angehalten werden mögten, welches um so mehr höchst beschwerlich seye, als der §. 7. Art. XI. das Gegentheil zu Gunsten deren durante Interregno bereits belehnten Stände ausdrücklich enthalte. Welche Erinnerung auch die Rheinische Herren Prälaten, die Schwäbisch-Wetterauisch- und Westphälische Herren Reichsgrafen, Katholischen Theils, gleichmäßig zu machen, nöthig befunden haben.

*) „Bleibt es bey dem Monito von 1764.“

**) „Nachtrag zu des Art. 11. §. 7.“

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(3)

§. 7.

(Verschiedne Beschwerden in Lehens-
Sachen *).

Nach dem Wortlaut und wahren Sinne der Wahl-Capitul. Art. XI. §. 5—7. sollen diejenigen Lehen, welche bei einem der beiden hohen Herren Reichs-Vermeser gebührend nachgesucht, empfangen und die Gebühren dafür entrichtet worden, bei einem künftigen regierenden Kaiser nicht neuerdings nachgesucht, noch dinstfalls Taxen entrichtet werden dürfen, sondern Kaiserliche Majestät dergleichen Investitos bei solcher Belehnung ohne weiters lassen.

Und eben so sollen auch die Stände des Reichs nach dem Art. XVII. §. 17—19. von Forderung erhöhter Lehen-Tax-Gelder verschonet und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweret werden,

diesem zuwider ist

a) den Reichs-Städten schon manchmal zugemuthet worden, dergleichen von den Herren Reichs-Vikarien schon empfangene Lehen bei eines nachher zur Regierung gelangten Kaisers Majestät nochmals zu requiriren,

zu

*) Ad No. 11. Lit. A. „Ausführung der Reichsstädtischen Beschwerden III.“

W. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

§. X. (H)

(Wie verwirkt- und heimgefallne Lehen wieder zu vergeben.)

Wann auch inskünftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen; als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemanden leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartsung darauf geben;

§. XI.

(Ober vor den Kayser einzuziehen.)

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Kö. zen und Kayseren behalten, einziehen, und incorporiren.

§. XII.

(Vorbehalt der gültigen Expectantien.)

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Frey-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 10. (H)

(Verwirkte und heimgefallene Lehen.)

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des Kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber ohne der Kurfürstlichen, Fürstlichen, auch, (wenn es nemlich eine Reichs-Stadt betrifft) städtischer Collegiorum Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartsung darauf geben,

§. 11.

(Zum Unterhalt des Reichs.)

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und incorporiren.

§. 12.

(Vorbehalt gültiger Anwartschaften.)

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Frey-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 16. Der regierende Römische Kayser soll und will auch neben andern die Reichs-Steuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden,

§. 17. auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner 5 Monat nach würcklicher Antrittung Seiner Kayserlichen Regierung zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken,

§. 18. und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

§. 19. es wäre dann, daß solches mit rechtmässiger Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen.

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XI.)

(H)

§. 10.

(Reichslehen.)

Das Reichsstädtische Collegium hat das in den Grundgesetzen selbst enthaltene Recht der Mitstimmung in allen und jeden Reichs-Geschäften, und solches unter andern auch bey neuen Einführungen in den Reichsfürstenrath und bey neuer Vergebung wichtiger Reichs-Lehen in einem ununterbrochenen Besitzstand ausgeübet, wovon in Hinsicht auf letztern die Beispiele von 1670. 1673. 1680. 1683. 1685. 1686. 1710. 1722. 1724. 1732. 1733. 1762. 1770. und das neueste von dem Jahr 1771 bey Übertragung der Nodensischen Reichslehen auf des Erzherzogs Ferdinand Königl. Hoheit in den Reichs-Akten vorliegt, und selbst bey neuen Kurwürden der letzte bey dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig sich ergebene Vorgang den Besitzstand des Reichsstädtischen Collegii bewähret.

Zu nicht geringer Beschwerde mußte es daher demselben gereichen, bey der im Jahr 1780 erfolgten Uebertragung der Bayerischen Reichslehen an das hohe Kur-Haus Pfalz von der Verfassungsmäßigen Concurrenz sich ausgeschlossen zu sehen. Doch hat dasselbe durch das zur allgemeinen Reichs-Wissenschaft gekommene Dictatum vom 1. Febr. 1780 seine Gerechtsame gegen alle nachtheilige Folgerungen gewahret, und kann nach den durch das hohe Reichs-Directorium damals erhaltenen geneigtesten Zusicherungen das Vertrauen fassen, es werde nicht allein jener Vorgang von 1780 niemals zu einem Präjudiz des Reichsstädtischen Collegii allegirt, sondern auch bey einer künftigen Wahlcapitulation dem Art. XI. §. 10. (wie hiermit angetragen wird) eine solche Bestimmung gegeben werden, welche die Mit-

wir-

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

zu empfangen, und auch die Taxen abermals zu entrichten; welches wohl in der Verordnung der S. B. Tit. V. §. 1. die durch jene Stelle der Wahl-Capit. erklärt und abgeändert, eben daher aber letztere nicht allgemein anerkannt ist, seinen Grund haben mag;

b) sind auch die Reichs-Städte vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichs-Lehen mit erhöhten und so überspannten Taxen beschweret worden, daß diese mit dem Ertrag des Lehens selbst in keinem Verhältnisse gestanden, und denselben oft auf mehrere Jahre hinaus absorbi- ret haben.

Um diese doppelte Beschwerde zu heben möchte

1) der §. 7. Art. XI. deutlicher und bestimmter dahin zu fassen seyn, daß alle diejenigen Stände oder andere Vasallen ohne Unterschied, sie seyen Corpora, Communitäten oder einzelne, voll oder minderjährige Personen, welche ihre besizenden Reichs-Lehen durante interregno bei den Reichs-Rifarien empfangen und die Gebühren entrichtet haben, nicht weiter schuldig seyn sollen, über ebendenselben Lehen-Fall die Belehnung bey eines hiernächst zur Regierung kommenden Römischen Kaisers Majestät neuerdings zu suchen, vielmehr dieserwegen einige Taxen zu bezahlen,

2) Dürfte, da die Beschwerde in solchen Fällen gewöhnlichermassen von dem Tax-Amt herrühret, am Schlusse des §. 19. noch bezzufügen seyn: sondern unserm Reichs-Hof-Kanzley-Tax-Amte die Beobachtung der alten Tax-Ansätze, und Vermeidung aller neueren Anforderungen, sie heißen Collations- laudemial- oder Tax-Gelder, oder wie sie sonst wollen, gemessenst anbefehlen, auch bey vorkommenden Beschwerden unverweilt Remedur verschaffen.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

Freiheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilet und denen damaligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit ohnschädlich.

§. XIII.

(Offene Reichslehen, so nach Absterben der Inhaber durch Erbschaften, oder sonst dem Kayser heimfallen.)

Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Ämter- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andere Wege heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten,

§. XIV.

(Oder der Kayser anderen mit Consens des Reichs zukommen lästet.)

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen bey künftiger Antretung der Kayserlichen Regierung allbereit in Unseren Händen haben mögten:

§. XV.

(Daran sollen dem Reich seine Rechte und andere schuldige Pflichten geleistet werden.)

Daran soll dem heiligen Reich seine Rechte und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht,

in

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

heiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilen, und den damaligen Reichskonstitutionen gemässen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

(Weibehaltene)

Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, Ämter- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber Uns durch Erbschaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unsern Händen behalten,

§. 14.

(Wieder vergebene Reichslände.)

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen und fürstlichen Collegiorum sodann auch (wenn es nämlich wie obgedacht eine Reichs-Stadt beträfe) des städtischen andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unsern Händen hätten;

§. 15.

(Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.)

Daran sollen dem heiligen Reiche seine Rechte und andre schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht,

bracht,

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XI.)

wirkung des dritten Reichs-Collegii bey Einführungen in den Fürstenrath und Vergebung der Reichslehen auf alle Zeiten vollkommen sicher stellet.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs Kreises.

Nr. I. *)

Denkschrift

(Der Reichs-Prälat- und Reichs-Gräflichen Direktorial-Gesandtschaften an die allgemeine Schwäbische Kreis-Versammlung vom 16. Juny 1790.)

Endes gesetzte haben die Ehre, die Namens des Reichs-Prälatisch- und Reichs-Gräflichen Collegii bei gestriger Verlesung der Reichs-Städtischen Beschwerden, in Hinsicht auf Erneuerung der erst von den höchsten Reichs-Bikarien ertheilten Belehnungen geäußerte gleich-anliegende Wünsche mit der ehrebetigen Bitte schriftlich vorzutragen, Hochlöbl. Kreis-Versammlung möd. sich gefallen lassen, bei bevorstehender Unterzeichnung dieser Reichskundigen in der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XI. S. 7. gegründeten Beschwerde sich auch ausdrücklich des dabei mit interessirten Reichs-Prälatisch- und Reichs-Gräflichen Collegii kräftigst anzunehmen, damit nemlich die Hinfunft einer wie der andere vom hohen Reichs-Bikariate belehnte Stand heym neuerwählten Reichs-Oberhaupte die Belehnung abermal zu suchen nicht angehalten werden könne.

Unterzeichnete werden diese hochgeneigteste Willfährigkeit als ein unschätzbarestes Merkmal des sich ausbittenden fürwährenden hohen Wohlwollens mit süßbarstem Danke verehren.

Ulm den 16. Juny 1790.

[Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page]

B. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesezt, aller praetendirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschüzet und geschirmet werden.

§. XVI. (I)

(Herbeybringung der Reichs-Städte-Steuern.)

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steueren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden.

§. XVII. (I)

(Deren Designation.)

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres-Frist, nach wirklicher Antretung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken.

§. XVIII. (I)

(Und Beybehaltung.)

Und nicht gestattet, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. XIX. (XX) (I) (4)

(Requisita bey deren Veräußerung.)

Es wäre dann, daß solches mit rechtmässiger Collegial-Bewilligung sämmtlicher Churfürsten beschehen wäre.

§. XX.

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

bracht, in dem Kreise, dem sie zuvor zugehöret haben, hintangesezt aller prädentirten Exemptionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen, dem Instrumento pacis gemäß gelassen, geschüzet und beschirmet werden.

§. 16. (I)

(Reichs-Städte-Steuern.)

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden.

§. 17. (I)

(Deren Beschreibung.)

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit sind, inner Jahresfrist nach wirklicher Antretung Unserer kaiserlichen Regierung, zu der kurmainzischen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einschicken.

§. 18. (I)

(Beibehaltung.)

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. 19. (XX) (I) (4)

(Veräußerung in vorigen.)

Es wäre dann, daß solches mit rechtmässiger Kollegialbewilligung sämmtlicher Kurfürsten geschehen wäre.

§. 20.

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XI.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XI.)

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(I)

§. 16.

vid. ad §. 19.

(Urbarsteuern.)

(I)

§. 17.

vid. ad §. 19.

(I)

§. 18.

vid. ad §. 19.

(XX)

§. 19.

(Monitum *)

§. 19. bis 21. incluf. Muß
es bey der Perpetua um so mehr
blei-

*) §. 19. bis 21. incluf. Bleibt
es ebenfalls bey dem Monito von
1764.

(I)

§. 19.

(Monitum.)

(Urbarsteuern.)

Da die Urbar- oder Reichs-
steuern bey einigen Städten, wo
sie weder abgelöst noch verpfän-
det worden, in neuern Zeiten er-
höhet

D 2

(4)

(Erhöhung der Urbar- oder Reichs-
Steuern *).

Da die Urbar- oder Reichs-
Steuern bei einigen Reichs-
Städ-

*) ad Nr. II. Lit. A. Ausführung
der Reichsstädtischen Beschwer-
den IV.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XI.)

§. XX. *

(In vorigen und künftigen Zeiten.)

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. XXI. **

(Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Praejudiz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Rätchen, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

Articulus XII.

§. I. (XXI)

(Ergänz- und Erhaltung der Reichs-Crayse.)

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichs-Crayse, wann es immittelst nicht geschehen, befördern und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem an-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 20. *

(In zukünftigen Zeiten.)

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21. **

(Der Kurfürsten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.)

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Rätche, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne Dieselben hierinn nichts vornehmen.

Articulus XII.

§. I. (XXI)

(Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.)

Wir sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittelst nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise

Project der perpetuirlichen W Capit.

(Art. XI.)

Articulus XII.

§. 1. Auch soll und will der regierende Römische Kayser die Ergänzung der Reichs-Crayse, wann es immittelst nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Craysauschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erfordert, denen andern hohen Crayßämtern die wirkliche Hand bieten,

§. 3. auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie,

Gravamina et Monita Principum.

(Art. XII.)

„bleiben, als das Kurfürstliche Collegium nimmermehr wird darthun können, daß es jemal bona Imperii mit Ausschluß der übrigen Stände zu veräußern, für sich allein besugt gewesen sey.

S. 19.

S. 19.

Articulus XII.

(XXI)

S. 1.

(Monitum.)

Der regierende Kaiser soll dahin sehen, daß die gegen Matriculam Imperii in dem Schwäbischen Kreiß eximirte Stände ratione der Kreiß Praestandorum solchem restituiret werden, in gleichen daß die bißhero der Kreiß-Praestationen halber im Streit gewesene immediate Stifter,

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XII.)

höhet werden wollen; so muß man ehrebetigst vorstellen, daß dergleichen Steuern nur nach dem hergebrachten Münzfuß zu bezahlen, folglich 1 Pfund Pfennig nicht über 1 fl. 8 kr. 4 Hll. 1 Pfund Heller zu 34 kr. 2 pf. in Current-Münz, und der Gulden höher nicht als zu 60 kr. gerechnet, auch alle Erhöhungen gegen die alte Observanz abgestellt werden, und die von dergl. Steuern ganz befreiten Städte bey ihrer Immunität gelassen werden.

...

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

Kreises.

Städten, wo sie weder abgelset, noch verpfändet worden, in neuern Zeiten auf den drei- bis vierfachen Werth erhöhet, ja wohl gar gegen Städte, die dagegen gebührende Vorstellung gethan, der Reichs-Fiscal aufgerufen worden; so muß das Reichs-Städtische Kollegium bitten, ad Art. XI. S. 16. die Vorsetzung zu thun, daß keine Reichs-Stadt anders, als nach dem von Seculis hergebrachten Fuß zu bezahlen angehalten, folglich 1 Pfund Pfennig zu 1 fl. 8 kr. 1 pf. Heller aber zu 34 kr. 2 Heller in jedesmaligem Reichs-Werth angesetzt, auch der Gulden höher nicht, als wie er in ältern Zeiten gestanden, gerechnet, und was neuerlich dagegen eingeführt worden, wieder abgestelet werde.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XII.)

andern Reichs-Crayß zum Abbruch dessen, worinn sie eingeseffen, als Crayß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matrikulen sich zu wenden.

§. II.

(Reichsgutachten deswegen und Manu- tenenz der restituirten.)

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Crayßen, bewandten Dingen nach, ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayß und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immediatät ungekränket gelassen, fort alle attentire Thätlichkeiten und Zumuthungen forderfamst abgeschafft werden, und zu dem Ende denen Crayßauschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erforderet, deren anderen hohen Crayß-Nemtern die würckliche Hand bieten.

§. III. (XXI)

(Crayß-Verfassungen.)

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und

N. Capit. Leopold II. und

Franz II.

(Art. XII.)

Kreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingeseffen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel sich zu wenden.

§. 2.

(Reichs-Gutachten darüber.)

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichskreise, bewandten Dingen noch ein Reichsgutachten erfordern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmediatät ungekränket gelassen, fort alle attentire Thätlichkeiten und Zumuthungen forderfamst abgeschafft werden, und zu dem Ende den kreisauschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erforderet, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3. (XXII)

(Kreis-Verfassung.)

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

(IX. III.)

sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet, und darinnen beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde,

§. 5. wie er dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts ändern will, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinen Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte.

§. 6. Will gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen, und darinnen weder an denen verordneten Personen, oder aufgetragenen Rechten und andern nichts ändern, es sey dann, daß solches ebenmäffig auf öffentlichen Reichs-Tagen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

Gravamina et Monita Principum.

(Art. XII.)

Herrschaften, oder andere aufer dem Reichs-Ritterschaftlichen nexu stehende Güther, sich von denen Kreis-oneribus nicht ausnehmen, noch entziehen, sondern zu dem Kreis kontribuiren sollen.

(XXX)

(aus dem Reichs-Kontrakt)

[Faint, mostly illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

(XXI)

§. 3. *)

(Zusatz.)

Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet, und darin beständig erhalten, und alles das, was...

*) Post verba: Und deren Verbeserung; addatur: vom Jahr etc.

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XII.)

[Faint, mostly illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(Art. XII.)

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

(XXXIII)

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

B. Capit. Joseph II.

(Art. XII.)

und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

§. IV.

(Verbottene Einmischung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen.)

Denen Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die in:ere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Crayßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Processse ausgehen zu lassen.

§. V. (XXIII)

(Verbottene Aenderung der Crayß- und Executions-Ordnung 1c.)

Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinen Reichs-Tage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögen, und daß die letzte Hand an die Revision derselben (wann solche nicht immittelst zu Stande gebracht worden, geleet werde), Wir vielmehr möglichst befördern wollen.

§. VI.

(Herstell- und Erhaltung der ordinari Reichs-Deputation.)

Wollen gleichfalls die ordinarie Reichs-Deputation nicht nur auf dem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinn ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XII.)

und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet.

(Der Reichsgerichte Betragen in Kreisfachen.)

Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs- Civil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerlei Weise zu erkennen, oder wohl gar Processse ausgehen zu lassen.

§. 5. (XXIII)

(Reichsexecution und Kreisordnung.)

Wie Wir dann in der Reichsexecution- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Execution-Ordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Execution-Ordnung geleet, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfart dadurch vollkommen und dauerhaft errichtet werde, zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen.

§. 6.

(Ordinaire Reichsdeputation.)

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetra-

Gravamina et monita Principum.

(Art. XII.)

was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung vom Jahr 1673. und derselben von Kaiserl. Maj. begnehmigten Hauptpunkten, und *quoad punctum securitatis publicae* nachhin weiters zu Stande gekommenen Reichsschlüssen versehen, gebührend beobachtet.

(XXIII)

§. 5. *)

(Z u s a t z.)

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision und zu Einbringung der dahin einschlagenden *quoad securitatem publicam* weiter zu Stand gekommenen Reichsschlüssen, wie auch wegen der des Verfahrens wider die Stände des Reichs in Bannsachen im Jahr 1711. angenommenen, und nachher von Kaiserl. Maj. genehmigten Konstitution dieser Exekutionsordnung gelegt und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreicht werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserl. Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsan gelegenheit, bey der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern wollen.

*) „Post verba: Die Revision, addatur: Und zu Einbringung etc.“

Udomeyren und einmünd. der

227

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XII.)

B. Capit. Joseph II.

(Art. XII.)

noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

§. VII.

(Kaiserliche Rechte dabey.)

Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittelst deren Kaiserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bey Reichs-Tägen üblich und herkömmlich.

Articulus XIII.

§. I.

(Ansetzung neuer Reichs-Täge.)

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren sollten, wenigst alle zehn Jahre, und sonst so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Eraysen Nothdurft erforderet, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denen-

selben

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XII.)

genen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

§. 7.

(Kaiserliche Rechte dabei.)

Doch vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichs-satzungen zukommenden Auctorität, und mittelst der Kaiserlichen Commissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstagen üblich und herkömmlich.

Articulus XIII.

§. I.

(Ansetzung der Reichstage.)

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia cessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erforderet, mit Consens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmal

vor

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XIII.

§. I. Ferner soll und will der erwählte Römische Kayser also bald im ersten Jahr seiner angetretenen Regierung, hernacher aber wenigst alle 10 Jahre, und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Eraysen Nothdurft erforderet, mit Consens der Churfürsten, oder da ihn die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also sich mit denenselben jedesmahls

vor

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

selben jedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Wahlstadt vergleichen.

§. II.

(Des Kayfers Erscheinung und Proposition.)

Auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschiedenem termino die proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen.

§. III.

(Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.)

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermassen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währenddem Reichs-Tage etwa noch weiters proponirende und sonst jedes mal obhandene Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden möge.

§. IV.

(Ordnung der Consultationen.)

Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit als der Wahlstatt vergleichen.

§. 2.

(Kaiserliche Proposition darauf.)

Auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschiedenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen.

§. 3.

(Beförderung der Reichstagsgeschäfte.)

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermassen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogenen, wie auch die von Uns unter währenddem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und sonst jedes mal obhandenen Materien von dem kurbaynzischen Reichs-directorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.

§. 4.

(Ordnung der Punkte.)

Wobey jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung

Project der perpetuirlichen W. Capit.

vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Wahlstatt, vergleichen,

§. 2. auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person, oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschiedenen termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen,

§. 3. oder sonst, so viel an Ihme, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermassen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Ihme dem Kayser, unter währenddem Reichs-Tage etwa noch weiters proponirende, und sonst jedesmal obhandene Materien von den Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 6. Gestalten Er dann auch obbemeldten Churfürsten zu Maynz, der Kayserlichen Proposition zu Folge, und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon Dieselbe des regierenden Kayfers Haus- Reichshof-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

nung der in propositione enthaltenen Punkten nicht gebunden seyn sollen.

§. V.

(Kaiserliche Resolutiones auf die Reichs-Gutachten.)

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

§. VI.

(Chur-Mainzisches Propositions-Recht in allen Fällen.)

Wir sollen und wollen auch obgemeldten Churfürsten zu Mainz, der Kaiserlichen Proposition zu folge, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschweruß, wann auch schon Dieselbe Unsere Haus- Reichs-Hof- und andere Rätze und Bediente Ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mainzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben.

§. VII. (XXIV)

(Dictatur der Memorialien und Anstand dabey.)

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen, eingegebene Memorialien, wann Dieselbe anders mit gehöriger Verbiethung und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

nung der in propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen.

§. 5.

(Reichsgutachten.)

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsere Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

(Kurmainzisches Propositionsrecht.)

Wir sollen und wollen auch obgemeldten Kurfürsten zu Mainz, der Kaiserlichen Proposition zu folge und dem Reiche zum besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschweruß, wann auch schon Dieselben Unsere Haus- Reichs-Hof- und andre Rätze und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Kurmainzischen Erzkanzleriat und Reichsdirectorium Ziel und Maas geben.

§. 7. (XXIV)

(Dictatur.)

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wann Dieselben anders mit gehöriger Verbiethung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch)

Project der perpet.
W. Capit.

Hof- und andere Rätze und Bediente, Ihre Art nach, betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mainzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben will noch soll.

§. 10. So soll auch inn- und ausserhalb der Reichs-Tage denen Reichs- und Creys-Ständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihre Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonst ungehindert männiglich zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Gravamina et Monita
Principum.
(Art. XIII.)

Reichstädtische Gravamina
et Monita.

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

§. 7. *)
(Monitum.)

Die in diesem Svo enthaltene
parenthesis laufet gegen die ge-
nerale Disposition des Instru-
menti Pacis Art. VIII. §. 2. und
greift die fürnehmste Wesenheit
des fürstlichen Collegii an, wel-
ches sich einer einseitigen Kogni-
tion oder Censur des Kurfürstli-
chen über der Fürsten und Stän-
de übergebende Memorialia nicht
submittiren, noch demselben das
Moderamen über die Komitial-
diktatur oder eine Prädelibera-
tion über selbige einräumen kann.

*) „Bleibt es bey dem Monito de
Anno 1764.“

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

ber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, förderfamst zur Diktatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weis communiciret werden.

§. VIII. (F)

(Reichs-Directorium nicht zu hindern, sondern zu seinem Amt anzuhalten.)

Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amtes ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesem selbst darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und desideria statuum, noch der von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigernden, oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. IX.

(Der Reichs-Vicarien Jura Comititalia.)

Und da nach Absterben eines Kayfers, oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kayfers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages, nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schul-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirectorium mit dem Kurfürstlichen Collegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, vorderfamst zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise kommunizirt werden.

§. 8. (F)

(Direktorialverrichtungen.)

Wie Wir dann auch die Directorien an demjenigen, was ihres Directorialamtes ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bei dem Reichskonvent einkommenden Gravamina und desideria statuum noch der von dem kurmainzischen Reichsdirectorium geschehenen, und unter keinerley Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern so fort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirectorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längstens innerhalb zwey Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

(Rechte der Reichsvicarien dabei.)

Und da nach Absterben eines Kayfers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, den Reichsvicarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines Römischen Kayfers allerdings zukommt; so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die ste-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XIII.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XIII.)

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(F)

(S. 8.)

(Städteschluss.)

Da mehrmalen der Fall sich ereignen kann, daß bey Reichs-
abschließungen der Schluß des
dritten Reichs-Collegii mit den
Schlüssen der beyden höhern Col-
legien ganz oder zum Theil nicht
übereinstimmt und in solchen
Fällen bey nicht erfolgender Ver-
einigung die Natur eines voti de-
cisivi und die Reichs-Observanz
erfordere, daß auf Verlangen
das Conclufum Civitatense dem
Communi duorum an Kaiserl.
Maj. beygelegt wird, so muß
aus Veranlassung des Vorgangs
vom 2ten May 1780 in der
Teschner Friedens-Sache das
Collegium Civitatense ansuchen,
es möchte dem S. 8. art. XIII.
wo von dem Directorial-Amt ge-
handelt wird, einverleibt wer-
den, daß das Reichs-Directo-
rium in solchen Fällen die Bey-
schließung des Reichsstädtischen
Conclufi nicht zu verweigeren
noch zu erschweren habe.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anders nicht, als unter derer Vicariorum Auctorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. X.

(Ereyß- Collegial- und andere Zusammenkünfte der Reichs-Stände.)

So sollen auch inn- und außerhalb deren Reichs-Tägen denen Reichs- und Ereyß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonst ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Articulus XIV.

§. I. *

(Beschwerden wegen Uebertretung der Concordaten.)

Wir sollen und wollen auch, in künftiger Unserer Regierung, bey dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, Päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

henden Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beide Arten anderst nicht als unter der Vikarien Auctorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. 10.

(Andere reichständische Zusammenkünfte.)

So soll auch in- und außerhalb der Reichstäge, den Reichs- und Kreisständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Articulus XIV.

§. I. *

(Beschwerden wider den römischen Hof.)

Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Ge-

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.**Articulus XIV.**

§. 1. Es soll und will auch der Römische Kayser bey dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, sein bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum und die zwischen der Kirche, Päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, oder der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder der Dom-Capitulu absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrach-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XIV.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XIV.)

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

Articulus XIV.

(S. 1.)

(Zusatz.)

Wir sollen und wollen auch
bey dem heiligen Pabst und Stuh-
le zu Rom Unser bestes Vermö-
gen anwenden, daß von demsel-
ben, gleich wie Wir ohnehin des
Vertrauens sind, die mit dem
Pabste Eugen IV. und Nikolaus
V. geschlossenen Konkordate, wie
auch eines jeden Erz- und Bi-
schoffs oder der Domkapitel ab-
sonderliche Privilegien und recht-
mäßig hergebrachte Statuta,
und Gewohnheiten allerdings
beobachtet etc.

(S. nebenstehende neueste
Wahl-Kapitulation.)

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

eines jeden Erz- und Bischöfen, oder deren Döm-Capitulen, absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift-Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, und Reservation, Disputation und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien (welche sonst per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch deren Stiffteren, Geislichkeit, und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, dazu zu Nachtheil des juris Patronatus, und deren hohen Herren, in keine Weise gehandelt.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Rescripte, Provisionen, Annaten der Stifter besonders allzustarke und noch nicht retrairte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders in favorem tertii, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Praelaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Bischöffen, auch Kapiteln und andern Collatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborner Deutscher und mit keinem testimonio Idoneitatis von dem Ordinario Beneficii versehen ist, oder in andere Wege zum Abbruche der Stifter, Geislichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte zum

§ II.

Nach-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

brachte statuta und Gewohnheiten, durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stift-Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonst per obitum ad curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und andern Collatoren, heimfallen,) wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum, Electivarum et Praebendarum, judicatur super Statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stift-Geislichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechte, dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weise nicht gehandelt,

§. 2. noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geislichen oder Weltlichen etwan geklagt werden sollte, ohne vorherige Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. II.

(Auch übereilter Römischer Proceffe.)

Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider Dieselbe von denen ihnen untergebenen geist- und weltlichen etwan geklaget werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe autoritate pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschweret werden möchten, sondern wollen solches alles mit deren Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. III.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 2.

(Fortsetzung.)

Nachtheile des Juris Patronatus und der Lehnherrn in keine Weise gehandelt.

Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reiche, wenn wider Dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, (welche, damit keine Sub- et obreptio contra facti veritatem Platz greifen möchte, in partibus einzuholen ist) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe autoritate pastoralis zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und übeln Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschwert werden mögen, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfür-

Q 2

sten

Project der perpetuirlichen B. Capit.

keine sub- et obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Autoritate pastoralis zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnehmen der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum, übereilet, oder beschweret werden möchten; sondern will solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

§. 3. auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet und nachgekommen, jedoch, was für Beschwerden darinnen gefunden, daß dieselbe vermög desshalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530 Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

§. 4.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. III.

(Manutenenz der Concordaten: Privilegiert.)

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebet, und nachgekommen, jedoch was für Beschwerde darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530ten Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschafft, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung deren Churfürsten, nicht zugelassen werde.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 3.

(Schuz der Verträge und Privilegien, Nuntienfache.)

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Concordate, auch Privilegien, Statute und Freyheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerde dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem Jahre 1530 bei abgehaltenem Reichs-Tag abgeschafft, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betref der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II. glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen,

§. IV.

Project der perpetuirlichkeit
B. Capit.

§. 4. Gleichergestalt will Er, wann es sich etwann begeben, daß die causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und auffer dasselbe ad Nuncios Apostolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch seinen Kayserlichen Fiscalen, sowohl bey seinem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammergericht, anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinnen einigergestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraffet werden mögen.

§. 5. Und weilen vorherührter Civil-Sachen willen zwischen Seinen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen, mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein als anderen Orts, die ob der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu größter Irr- und Beschwerde der Partheyen zu behaupten gesucht worden,

und

wor-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. IV.

(Verbottener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.)

Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwann begäbe, daß die *Causae Civiles* von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad *Nuntios Apostolicos*, und wohl gar ad *Curiam Romanam* gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch den Kayserlichen Fiscalen sowohl an dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammergericht anbefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt, gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden möchten.

§. V.

(Separation deren *causarum secularium ab ecclesiasticis*.)

Und weiln vorherührten Civil-Sachen willen zwischen denen Kay-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 4.

(Verbotener Recurs nach Rom.)

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die *causae civiles* vor ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte, oder einem Officialen, als *judice delegato Principis* im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad *Nuntios apostolicos* oder wohl gar ad *Curiam romanam* gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiscale sowohl am kaiserlichen Reichshof-rath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advokaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten;

§. 5.

(Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.)

Und weil vorherührter Civil-sachen willen zwischen den kaiserlichen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

wormit dem diesem vorkommen und aller Jurisdiction-Conflict möchte verhütet werden. So will er daran seyn, daß die *causae seculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit, ein jeder Ihr Recht und Judicatur ungestöhret gelassen werden möge.

§. 6. Doch soviel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch Ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen, ingleichen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, und deren allerseits Unterthanen, und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer geistlich oder weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Ohnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was dem anhängig, wie obgemeldet, ohnabbrüchig und ohne Consequenz-Nachtheil und Schaden.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

Kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann denen Apostolischen Nuntiatoren mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein als andern Orts die ob deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandata, zu größter Irr- und Beschwerung deren Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorkommen, und aller Jurisdictionen-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die *causae Seculares ab Ecclesiasticis* rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päpstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, sofort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

lichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit- und Irrungen entstanden, in dem so ein als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbe auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung der Partheien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdictionen-Conflict mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die *causae laeculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erlediget, sofort dem Pabste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören; so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entsteht, die Bischöfe nach Maasgabe der Fürstentfordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansynods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Seiner päpstlichen Heiligkeit abgeurteilt werde. Jedoch sind hiervon die *causae majores in jure expresse enumeratae* ausgenommen.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. VI.

(Reservation der Evangelischen wegen dieses Artikels.)

Doch, so viel diesen Articulus betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß, und was dem anhängig, wie obgemeldet, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Articulus XV.

§. I.

(Schutz- und Gehorsams-Anweisung der mittelbaren Unterthanen.)

Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Stände Landes-Unterthanen bey künftiger Unserer Regierung in Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. II.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 6.

(Vorbehalt der A. K. Verwandten.)

Doch so viel diesen Artikel betrifft, den der Augsburgischen Confession zugethanen Kurfürsten, auch ihren Religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind (unter den Augsburgischen Confessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen) dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlüsse, und was demselben anhängig, wie obgemeldet unabbrüchig, und ohne alle Consequenz, Nachtheil und Schaden.

Articulus XV.

§. I.

(Kayserlicher Schutz-Gehorsam der Landes-Unterthanen.)

Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in Unsern Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XV.

§. I. Der regierende Römische Kayser will die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in seinem Kayserlichen Schutz haben, und zum Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. 2.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XV.)

§. II. (L)

(Verbotne Exemptiones derselben.)

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen, seine Land-Sassen Ihme mit- oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen, und mit Landesfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingessene und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstlichen hohen Obrigkeit, und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung, nach einigem andern Schein, eximiren, und befreien, noch solches andern gestatten.

§. III.

(Land-Steuren und Beytrag zu denen Festungen.)

Auch nicht gutheissen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

§. 2. (L)

(Gegen ihre Landesherren.)

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) seine Land-Sassen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingessene und zum Lande gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Praetext der Lehenherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien, noch solches andern gestatten;

§. 3.

(Landessteuern zu Festungen und Kammerzielern.)

Auch nicht gutheissen noch zugeben, daß die Landesstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landesherrn privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 2. wie er dann keinen Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) seine Land-Sassen, Unterthanen, und mit Landes-Fürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane eingessene und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehen-Herrschaft, noch einigen andern Schein, eximiren oder befreien, noch andern solches gestatten;

§. 6. Alle unziemliche häßige Bündnissen, Verstrickungen, und Zusammenhuungen der Unterthanen, was Standes oder Würden die seyen; Ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührlicher Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, will der Römische Kayser aufheben, und mit Ihrer der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XV.)

(L)

§. 2.

(Monitum)

(Zu weite Ausdehnung Reichsritterschaftlicher und anderer Privilegien.)

In dem Art. VII. §. 4. versprechen Kaiserl. Maj. keine Privilegien, welche dem Policeywesen der Städte in ihren Territorien oder derselben sonst hergebrachten Gerechtsamen auf einige Weise vorgreifen, zu ertheilen, auch sollen und wollen allerhöchst dieselben die etwa schon ertheilten nicht erneuern. Wenn aber eine neue Erfahrung bestätigt, daß selbst in denen Fällen, da eine Reichsstadt mit einem reichsritterschaftlichen Corpore oder andern Immediatis über die von ihnen verlangte Privilegien und Immunitäten einen besondern Vertrag abzuschließen, für nöthig erachtet hat, alsdann bey der darüber nachgesuchten reichsritterlichen Bestätigung durch die dazu gesetzte gehäufte Clausuln und Reservate oder in andere Weise der Vertrag in wesentlichen Punkten abgeändert und die Reichsstädtischen althergebrachten Gerechtsame dabey gänzlich verkannt worden; Wenn sogar an Juden Privilegien ertheilt worden, in welchen dem Privilegiato zugestanden ist, sein Domicilium in dieser oder jener Reichsstadt nach eigenem Gefallen aufzuschlagen, und dabey von aller Entrichtung einigen Zolls, Accis, Umgeld, Steuer oder andern Anlagen einer solchen Stadt gänzlich befreyt zu seyn, und dergl. So veroffenbaret sich der gesetzliche Grund des geziemensten Anlangens, daß es

a) bey dergleichen mit der Reichsritterschaft oder andern Immediatis über ihre prätendirende Immunitäten eingegangenen Verträgen oder ausgestellten Reversen buchstäblich gelassen, und die Reichsstädte dabey in Contradiktionsfällen beschützt,

b) überhaupt zu Schmälerung der Reichsstädtischen Zoll- Accis- Umgeld- Policey und Jurisdiktions-Gerechtsamen weiters keine Privilegia ertheilet, und die schon ertheilten für ganz unkräftig erklärt werden möchten.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XV.)

oder wider des jüngsten Reichs-Abchiedes, und anderer darüber Zeithero errichteter Reichs-Schlüssen, ausdrückliche Ver-ordnung, sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung derem einem und anderm Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu des Kayserlichen und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr ent-schlagen.

§. IV.

(Unterthane ic. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.)

Auf den Fall auch, nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erst bemeldtem Cammergericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solch nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

§. V.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

oder wider des jüngsten Reichs-Abchiedes und anderer darüber zeitler errichteten Reichs-Schlüsse ausdrückliche Verordnung sich des Beitrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und andern Reichs-Stande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr ent-schlagen.

§. 4.

(Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.)

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Zeit verboten und vorgekommen,

§. 7. keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescrip-ten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8. Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn solle, sich, nach Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey Ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Assistentz der benachbarten Stände, wider Ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil,

§. 9. da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XV.)

§. V.

(Cassation der widerrechtlichen Privilegien und Prozesse.)

Gestalten Wir alsdann auch alle und jede dagegen und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevot sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones sammt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unseren Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht, wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten ohne Deroselben vorhero schriftlich begehrt und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria causae cognitione für null und nichtig erklären und Dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

§. VI.

(Cassation um gebühlicher Verbindnissen, Empörungen und Gewalt der Unterthanen.)

Alle unziemliche hässige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülfe daran seyn, daß solches wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen.

§. VII.

(Verbott, solche zu veranlassen.)

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde.

§. VIII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

§. 5.

(Cassation der widerrechtlichen Privilegien und Prozesse.)

Gestalten Wir auch alle und jede dagegen und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevot sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones sammt allen derselben Klauseln, Declaration, und Bestättigungen, wie auch alle darauf und den Reichs-Satzungen zuwider an Unsern kaiserlichen Reichs-Hofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrt und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria causae cognitione für null und nichtig erklären, und dieselben cassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

(Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.)

Alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hilfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen.

§. 7.

(Anlaß dazu.)

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde.

N 2

§. 8.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XV.)

§. VIII.

(Selbst-Manutenenz bey der Landes-Hoheit.)

Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Konstitutionen bey ihrem hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und herrlichen juribus selbst, und mit Assistenz deren benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manutemiren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. IX. (XXVI)

(Ausführ- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Articulus XVI.

§. I.

(Erhaltung Fried, Einig. und Gerechtigkeit.)

Wir sollen und wollen, nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung im Römischen Reich Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlischen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Wür-

den

M. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

§. 8.

(Selbsthilfe in dem rechtlichen Besitze der landesherrlichen Rechte.)

Inmassen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitution bei ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manutemiren, und sie zum Gehorsame zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9. (XXVI)

(Rechtshilfe in Rechtshängigen Sachen.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Articulus XVI.

§. I.

(Erhaltung der Gerechtigkeit.)

Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlischen Gang, dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Un-

sere

Project der perpetuirl. W. Capit.

Articulus XVI.

§. I. Der regierende Römische Kayser soll und will im heiligen Römischen Reich Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie Ihren gebührlischen Gang, dem Armen wie den Reichen, ohne

ohne

Gravamina et Monita Principum.

(Art. XV.

(XXVI)

§. 9.

(Erweitert durch Zusatz.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige auf schleunigste ausgeführt und entschieden: Auch, daß ein solches wirklich geschehe, von Uns dergestalten aufgesehen werden, daß ein jedes beeder Unserer Reichsgerichte ein Verzeichniß der bey solchem mit Recht verfangenen derley Sachen verfasse, und Unser Reichs-Hof-Rath jeden Jahrs bey Uns, Unser und des Reichs Kammergericht aber in gleicher Frist, bey Ermanglung einer Visitation, an Uns und die Reichsversammlung anzeigen sollen, welche dieser Sachen immittelst über die neu angebrachte in dem Weg der Güte, oder jenem des Rechts abgethan worden seyen, und aus was für erheblichen Ursachen eine jede der übrigen noch in Rückstand hafte.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

den und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

§. II.

(Niemand auffer Reichs vor Gericht zu laden.)

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung aufferhalb dem Reich teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen, begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der guldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesäzen zu Verhör- und Ausföhrung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. III.

(Reichs-Gericht in statu quo zu lassen.)

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. IV. (XXVII)

(Unpartheyische Justiz und glimpflicher Styrus.)

Wir wollen die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren, anbey verfü-

gen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

seres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

(Durch Rechtspflege im Reiche.)

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung aufferhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehenempfangniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der goldnen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhör- und Ausföhrung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

(Erhaltung der Reichsgesetze.)

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. 4. (XXVII)

(Unpartheyische Justiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.)

Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren, anbei verfü-

las-

Project d. perpetuirl. B. Capit.

ohne Unterschied der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2. Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs, zu Rechtfertigung aufferhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern vornemlich innerhalb dessen Sie alle und jede, laut der güldnen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen zur Verhör- und Ausföhrung seines Rechtes, kommen und entscheiden lassen.

§. 3. Es soll und will auch der Römische Kayser

ser

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XVI.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XVI.)

(XXVII)

§. 4. *)

(Monitum.)

Nachdem, daß die Kurfür-
sten von denen unglimpflichen
Ausdrückungen derer Reichsge-
richte mehr als andere Stände
ausgenommen seyn sollen, kein
Reichsgesetz obhanden; So wäre
auch solche Exception als eine
allgemeine Beschwerde anzuse-
hen.

*) „Bleibt es bey dem Monito von
1764.“

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

gen lassen, damit in denen ein- wie andern Orts ergehenden Erkennissen deren unglimpflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

§. V.

(Verhütung der Thätlichkeiten, lite petente.)

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter wäherender litis Pendency kein Stand den andern, mit Repressalien, Arresten und andern, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufende Thätlichkeiten beschwere.

§. VI.

(Ordnungen deren Reichs-Gerichte.)

Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbessernde Cammergerichts-Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnungen fest halten.

§. VII.

(Reichs-Gerichte einander nicht einzugreifen.)

Dem Process dieser Reichs-Gerichten seinen stracken Lauf, auch keinem von den andern einzugreifen, oder Processus avociren, vielweniger über die Senten-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

lassen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkennissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werden.

§. 5.

(Verhütung der Thätlichkeiten.)

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter wäherender litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere.

§. 6.

(Ordnungen der Reichsgerichte.)

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Cammergerichts-Reichshofraths und Executions-Ordnungen festhalten.

§. 7.

(Wechselseitiges Verhältnis derselben.)

Dem Prozesse dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozesse avociren, vielweniger über die sententias und judi-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ser kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

§. 4. Es will der erwählte Römische Kayser die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich administrieren lassen,

§. 6. und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbessernde Cammer-Gerichts-Reichs-Hofraths und Executions-Ordnung fest halten,

§. 7. dem Prozeß dieser Reichs-Gerichte seinen stracken Lauf lassen, und dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zugeschehen gestatten,

§. 9. auch wider diese seine Zusag die goldene Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammergerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden möchte, dem ob angeregte Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch dem

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

rentias und Judicata Camerae, von dem Kayserlichen Reichshof-Rath, unter was vor Praetext es seye, cognosciren lassen, dem Cammergericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten.

§. VIII.

(Manutenenz des Cammer-Gerichts.)

Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammergericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichsconstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männlichen in allewege schützen, erhalten und handhaben.

A. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

judicata Camerae von Unserm Reichshofrath, unter was für Prätex es sey, cognosciren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche kaiserliche Rescripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichtes an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

§. 8.

(Handhabung des Kammergerichts.)

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht, für Uns alleine keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in particulari an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der protocollorum pleni et senatum erlassen, sondern dafers etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche und Reichskammergericht bei seinen Gerechtsamen, Gerichtsbar-

§. IX.

S

keit

Project der perpetuirlichen B. Capit.

dem Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldtem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und dem zu Nürnberg Ao. 1650 aufgerichteten Executions-Receß, und andere Geseze und Ordnungen, so jezo gemacht, und künftig mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege.

§. 10. Dergleichen auch für sich selbst wider solche gülden Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemanden nichts erlangen, noch auch ob Ihme, oder seinem Hauß, etwas dergleichen aus eigener Bewegniss gegeben würde, nicht gebrauchen; Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articeln und Punkten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraselos, tod und ab seyn, immassen der Römische Kayser es jezt als dann, und dann als jezt, hiermit

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

§. IX.

(Nichts gegen die Reichs-Fundamental-Gesetze ergehen zu lassen.)

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wider Dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religion- und Profan Sachen, auch den Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss, und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jezo gemacht, und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden; kein Rescript, Mandat oder Commission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Wege.

§. X.

(Noch zu erlangen, oder sich dessen zu gebrauchen.)

Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbst wider obgemeldte

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

keit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männlichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

(Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.)

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichs-Hofraths- und Kammergerichts-ordnung, oder wie Dieselbe inskünftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religions- und Profansachen, auch den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und osnabrückischen Friedensschluss und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Executionsrecess und andere Gesetze und Ordnungen, so jezt gemacht, und künfftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Wege.

§. 10.

(Nichts gegen die Reichsgesetze zu erlangen.)

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte

Project der perpetuirlichen W. Capit.

mit cassiret, tödtet und abthut, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen verhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und widerfahren zu lassen schuldig seyn will, Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden.

§. 12. Auch will der Römische Kayser nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andre seine Rätthe, und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einheimischen, oder darinn auf einigerley Weise dem Reichs-Hof-Rath eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Decreten beschweren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege, Maß und Ziel geben,

§. 13. noch auch daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn möchten, anderswo als im Reichs-Hof-Rath resolviert noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 14. Wann auch deme allen zu entgegen inskünftig etwas Widriges vorgenommen werden

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

gemeldte goldne Bulle, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss und Land-Frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserem Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegung gegeben würde, gebrauchen.

§. XI.

(Cassation alles Widrigen.)

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Punkten, einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, tod und ab seyn, immassen Wir es jezt als dann, und dann als jezt hiermit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. XII.

(Verbottne Einmischung der Kayserlichen Ministers in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.)

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Rätthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt oder jemand

der-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

meldte goldene Bulle und des Reichs Freyheit den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluss und Land-frieden, sammt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegung gegeben würde, gebrauchen.

§. II.

(Cassation alles Widrigen.)

Ob aber diesen und ander in dieser Kapitulation enthaltenen Articulen und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, tod und ab seyn, immassen Wir es jezt als dann und dann als jezt hiermit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Partheien derhalben nothdürftig Urkund und briefliche Scheine zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

(Verbot der Ministerialeingriffe.)

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Rätthe und Minister, wie die Namen haben mögen, insgesammt oder jemand

§ 2

der-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

den oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Er dann damit allergnädigst anhören, und Sie, nebst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden, Kayserlich schützen, und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der Ihme gebührenden Autorität gegen andere seine Rätthe und Ministros Ernst- und kräftiglich handhaben soll und will;

§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Ihme referirt werden solle, will er sich solches, im Abwesen des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Reichs-Vize-Canzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beeder Religionen, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren;

§. 16. Was auch einmal in erst gedachten seinen Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht in Judio contradictorio cum debita causae cognitione ordentlicher Wei-

Wei-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

derselben sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maasß und Ziel geben.

§. XIII.

(Und deren Resolution und Expedition ohne dessen Vorbewußt.)

Noch auch, daß einige Prozesse, Mandata, Decreta, Erkenntnissen und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. XIV.

(Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.)

Wann auch dem allen zu entgegen inskünftig etwas widrigen vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und

Be-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VVI.)

derselben sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando oder sonst in einige Wege Maß und Ziel geben.

§. 13.

(In Reichs-Hofraths-sachen.)

Noch auch, daß einige Prozesse, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hofrath resolvirt, und ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 14.

(Cassation dessen, was dagegen geschieht.)

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hofrath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und

Be-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es vörderst allerding verbleiben, und nirgend anderst, es seye dann durch den ordentlichen Weg der in oft ermeldtem Friedens-Schluß beliebter und nach dessen Art. 5. § quoad processum judicarium etc. anstellender Revision oder Supplication von neuem in cognition gezogen,

§. 17. die am Kayserlichen Cammergericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an seinen Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von ihme aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise rescribirt, auch was hinkünfftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesammte Reichs-Hofraths-Collegium, bey der ihm gebührenden Auctorität gegen andere Unsere Rätthe und Ministros ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. XV.

(Relation der Reichs-Hofraths-Gutachten.)

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anders nicht, als im Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Praesidenten und Reichs-Vice-Canzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Rätthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sache beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren.

§. XVI.

(Remedia gegen die Cammergerichts-Urtheil.)

Was auch einmal in erstgedachten Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in *Judicio contradictorio, cum debita causae cognitione*, ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in ostermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. *quoad processum judicium*

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesammte Reichs-Hofrathskollegium, bei der ihm gebührenden Auctorität gegen andere Unsere Rätthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.

(Resolvirung der Reichshofrathsgutachten.)

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte; wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofraths-praesidenten und Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofrätthe beider Religion, insonderheit wenn die Sache beyderseits Religionsverwandte betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren, und den vorgeschriebenen modum als eine *formam essentialem* beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende Vota bey Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem §. 18. et 20. Tituli V. derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistiret, sondern befördert werden.

§. 16.

(Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.)

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in *judicio contradictorio cum debita causae cognitione* ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in ostermeldtem Friedensschluß beliebten und nach dessen Art. V. §. *quoad processum judicium*

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

rium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen.

§. XVII.

(Verbott die am Cammer-Gericht anhängige Sachen an den Reichs-Hof-Rath zu forderen.)

Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichs-Hofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonst in andere Weise rescribiret, ingleichen die während allda Rechtshängiger Hauptsache daraus entspringende Neben-Punkten, welche in jene vergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Articulus XVII.

§. I. (M)

(Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.)

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, so sollen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

anstellenden Revision oder Speculation, von neuem in Cognition gezogen.

§. 17.

(Verhältniß beider Reichsgerichte.)

Die am Kayserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise rescribiret, ingleichen die während allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringende Nebenpunkte, welche in jene bergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Articulus XVII.

§. I. (M)

(Execution der reichsgerichtlichen Urtheile.)

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen

Project der perpetuirlichen B. Capit.

(IVX - VII)

Articulus XVII.

§. I. Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht ein End-Urtheil gefället, und dasselbe kraft Rechtens ergriffen, so soll und will der Römische Kayser dessen Execution in keiner

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XVII.)

Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the middle column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

(M)
§. I.
(Monitum.)
(Executions-Beförderung.)

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

In besagten Artikel ist zwar die Beförderung in Vollziehung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse auf das kräftigste zugesichert. Da aber öfters von Seiten der Kreisauschreibämter einige den Rechten nach nicht zulässige dem obsiegenden Theil nachtheilige Exceptionen eintreten; so muß man um gemessene Verfügung bitten, daß dergleichen Einwürfe, oder auch zwischen den erkannten Executoribus entstehende, die Entscheidungs-Sache nicht angehende An- und Widersprüche den schleunigen Reichs-Vollzug nicht aufhalten, und auf Vorstellung dergleichen Hindernisse von Seiten der höchsten und Reichs-Gerichte nach Verordnung des J. R. U. §. 160. die dem richterlichen Ermessen überlassene Executions-Umschreibung auf andere benachbarte Kreise nicht erschwert werden möge.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

sollen und wollen Wir dessen Execution in keiner Weise noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit, nach der Reichs-Hof-Naths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung, schlechterdingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einen jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunigst zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. II. (XXVIII)

(Revision und Supplication zu gestatten und zu befördern.)

Wiewohl aber oberstandenermassen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat, und daher auch bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Nath wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus Reichs-Hof-Näthlichen Gutachten abgefaste, daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Wichtigkeit haben, niemand versaget, weder durch unmaßige Sportulen schwer gemacht werden solle, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder

zu

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

wollen Wir dessen Execution in keinerlei Weise noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieselben verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Executionsordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Execution nicht zulässigen Exzeption verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2. (XXVIII)

(Revision und Supplication dagegen.)

Wiewohl aber oberstandenermassen das Beneficium revisionis et supplicationis im Reiche statt hat, und daher auch bei Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus reichshofrätlichen Gutachten abgefaste, daselbst publicirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Wichtigkeit haben, Niemanden versaget, weder durch unmaßige Sporteln schwer gemacht werden soll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergericht oder Reichs-

hof-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

keinerley Weise noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Naths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechterdinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach, nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einen jedweden ohne Ansehen der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen;

§. 2. wiewohl aber oberstandenermassen das Beneficium Revisionis et Supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Nath gar unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden möge; So will der Römische Kayser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisiones durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammergerichts, die desfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654 beliebte und noch fer-

fer-

Gravamina et Monita
Principum.
(Art. XVII.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XVII.)

(XXVIII)

§. 2.

(Gravamen)

Ad Gravamen vom Jahr 1764 *). Daß, weil der Recessus Imperii novissimus §. 124. bereits Ziel und Maas gäbe, solches von dem Wort: Ingleichen, bis ad verba: zuerkennen habe, cessire.

*) Das Monitum vom Jahr 1764 ist wörtlich folgendes: Ob gleich ohne Disput: daß die Interpretatio Recessus Imperii novissimi, und ob der darinn aufgehobene effectus suspensivus Revisionum, auch ehe und bevor die Revisiones ordinariae, als causa causans dictae legis, im Gang sind, Platz greife, dem ganzen Reich, und keineswegs dem Kurfürstl. Collegio alleine gebühret, die Sache auch wirklich in Comitibus pendent; So ist doch auch hierin — dem allen Ständen gemeinsamen juri leges ferendi et interpretandi eingegriffen, und etwas Einseitiges unbündig zu statuiren versucht worden.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

zu Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammergericht oder Reichshof-Rath gar unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so oft es vonnöthen, dazu annehmen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammergerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen Effectum Suspendivum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichs-Abschiede de Ao. 1654. §. 124. in Casum Succumbentiae zu erlegenden Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

§ III. (XXIX)

(Cammergerichts-Visitationen zu beschleunigen.)

Und inmassen Wir Uns bereits hieroben im zwölften Articul anheischig gemacht haben, die ordinarie Reichs-Deputation baldmöglichst herzustellen, mithin

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

hofrathe nicht unsterblich oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen: so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es vonnöthen, dazu annehmen, sondern auch zu Dero mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Cammergerichts, die dißfalls in dem Reichsabschiede vom Jahr 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen effectum suspendivum zugestehen, noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahr 1654 §. 124. in casum succumbentiae zu erlegenden Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammergericht entnommen, und vor die Revisoren gezogen werden möge.

§ 3. (XXIX)

(Cammergerichtsvisitation und Refurse an den Reichstag.)

Und inmassen die Aufrechterhaltung des gedachten Cammergerichts und der heilsamen Justiz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewe-

Project der perpetuulichen B. Capit.

ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denselben keinen effectum suspendivum zugestehen noch gestatten,

§. 5. mit der im Reichshof-Rath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. Quoad processum judicarium etc. und nach der Reichshof-Raths-Ordnung alserdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge;

§. 7. Er solle auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich schützen und manutreniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen verwenden.

§. 8. Bey diesem hohen Gerichte will der Kayser niemand mit Kanzley-Geld oder mit Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Canzley oder Taxa gebrauchen, als

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XVII.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XVII.)

(XXIX)

§. 3.

(Monitum.)

§. 3. bis 13. inclus. fallen weg,
und wären statt derselben Kaiserl.
Maj. in der Wahlkapitulation
zu ersuchen, die bereits zur
Reichsdeliberation eingeleitete
materiam Visitationis ordinariae
et Revisionum befördern, und
beendigen zu lassen.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

hin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Kayserlichen und des Reichs-Cammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justiz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitata genommenen Recursibus Ziel und Maas zu setzen ist. Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichs-Schluss und einen zu Stand zu bringenden denen Reichs-Satzungen und der heilsamen Justiz gemäßen Regulativo alle Beförderung beytragen wollen, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittelst des Inhalts desselben beschlossenen Extraordinarie Reichs-Deputation zu helfen; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanen Reichs-Schluss die würckliche Folge fordersamst geleistet werde.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

gewesenen Ordinarivisitationen des kaiserlichen und Reichskammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bei Ermanglung des Remedii revisionis, ad comitata genommenen häufigen recursibus! Ziel und Maas gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellen Gang der Ordinari-Reichsvisitationen-Deputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisionen-Sachen ein künftiger Reichs-Schluss zu Stand komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen Wir gleichermassen zu Erzielung eines den Reichs-Satzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die jetzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfallsiges Andringen der Rekurrenten einseils vor-

genom-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf öffentlichen Reichs-Tag beliebt und verglichen seye, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen oder von andern erhöhen lasse,

§. 9. in der Lehen-Tax aber will er bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen,

§. 10. vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit Sie allbereit coinvestirt gewesen; oder sonst mit ungewöhnlichen neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

§. IV. *)

(Beschreibung der ersten Class.)

Sofort sollen und wollen Wir, so bald nach angetretener Unserer Regierung und zwar längstens binnen drey Monat, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien die Inhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschiedes, und deren demselben beygefügtten Classen, zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände jener Classe, an welcher alsdann die Ordnung seyn wird; Innerhalb 6 Monathen bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohl gewachsene Rätthe, ohnfehlbar sich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden möge.

§. V. **)

(Aenderung einiger Deputirten.)

Gestalten nun unter sothaner, vermög erster Classe im Jahr 1654 deputirter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Strasburg seit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft Provisorie zu beobachten ist, als sollen bis auf andere von gesammten Reich beschehende Vorsehung im Platz des ersteren das Herzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzugezogen werden.

§. VI. ***)

(Ihr Instruktion.)

Sodann sollen besagte Deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Kayserlichen und des Reichs Fürscheidung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesäze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letzteren extraordinarie Reichs-Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruktion, so weit sie auf die jezige Umstände schicklich ist, enthalten.

§ 3

§. VII.

*) Monitum. vid. ad §. 3. **) vid. ad §. 3. ***) vid. ad §. 3.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.
(Art. XVII.)

genommen und nach den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

§. VII. *)

(Causa absentiae.)

Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder anderer Deputirten Stand an Beschiedung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, sich versäumen, oder gar ausbleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen, zur Zeit, und in so lang bewenden, bis vors künfftige wegen deren Schärfung bey gemeinen Reichstage das weitere verordnet seyn wird; vornehmlich wäre auf solchen Fall, in Plaz des säumigen Standes, sobald der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erfordern.

§. VIII. **)

(Wie sich die Deputation einzutheilen.)

Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinarie Reichs-Deputation theils zur Visitation des Kayserlichen und des Reichs-Cammergerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welchen die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschiede §. 130 bey der Canzley zu Maynz sich gemeldet haben, dann neueren Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Classe befindliche 24 Stände in vier Senatus abzutheilen wären, als sollen dem zu folge die nebst Unseren Commissarien in termino erscheinende Stände, so bald sich also abtheilen, und die Senatus formiren mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuvorderst vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. IX. ***)

(Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun!)

Insonderheit solle der zu erst besagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschiede, die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts, der Cammergerichts-Ordnung besten Fleißes vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

*) vid. ad §. 3. **) vid. ad §. 3. ***) vid. ad §. 3.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

§. X. *)

(Edict wegen Prosequirung der Revisionen.)

Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unserer Regierung, am Edict (in so weit es alsdann annoch oder von neuem nöthig seyn mögte) ins Reich ergehen lassen, zusehnd wessen alle und jede Imperanten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht sub poena Desertionis zu melden hätten.

§. XI. **)

(Verbott alles Aufenthalts.)

Es solle gleichwohl weder solche Visitation- noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Berrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

§. XII. ***)

(Reichs-Gutachten in dieser Materie und Provisional-Vorsehung Mittels eines zu erlassenden Kayserlichen Commissions-Decrets.)

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehrbesagten drey Monathen dem gesammten Reich auf dessen fürwährenden oder von Uns so bald herzustellen der Versammlung, durch ein Kayserliches Commissions-Decret von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, sofort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünftig weiters fortzufahren seye, allerforderst einzuziehen, beynebens daran seyn, damit vielberühmtem jüngern Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichs wegen beschlossene Extraordinarie Deputation durch die weitere Classes der gebühr vollzogen werden möge.

§. XIII.

(Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dassiger Besizer.)

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllet werde, was der Reichs-Schluss vom Jahr 1719 wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dassiger Besizer enthaltet.

*) vid. ad §. 3. **) vid. ad §. 3. ***) vid. ad §. 3.

N. Capit. Leopold II. und

Franz II.

(Art. XVII.)

§. 4.

(Kammergerichtsunterhalt und Besetzung.)

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnis erfüllt

§. XIV.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

§. XIV.

(Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath.)

Mit der im Reichs-Hof-Rath anstatt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judicarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. XV.

(Verbotne geheime Raths-Decreta in Judicialibus.)

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen so prae-viam causae cognitionem erfordern, und obverstandenermassen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus Unserem Geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in judicio angezogen werden sollen.

§. XVI.

(Manutenenz der Executionen.)

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen allen Gewalt kräf-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

füllet werde, was die Reichs-schlüsse vom Jahr 1719 und 1775 wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beisizer enthalten.

§. 5.

(Supplikation] bei dem Reichs-Hof-rathe.)

Mit der im Reichs-Hofrath anstatt der Revision gebräuchlicher Supplikation, wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. V. §. Quoad Processum judicarium und nach der Reichs-Hofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6.

(Geheime Raths-Decrete in Rechts-Sachen.)

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so prae-viam causae cognitione erfordern, und obverstandenermassen vor den Reichs-Hofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten aus Unserm geheimen Rathe beschweret, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen.

§. 7.

(Handhabung der Exemtionen.)

Wir sollen auch Res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftig-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

kräftiglich schützen und manuteni-
ren, auch auf begebenden Fall
einiger Potentat oder Republic
die ordentliche Execution des
Reichs verhindern, sich dersel-
ben einmischen oder widersetzen
würde, solches, nach Anleitung
des Instrumenti Pacis oder Exe-
cutions-Ordnung, und deren
Reichs-Constitutionen abkehren,
und alle gehörige Mittel dagegen
vorwenden.

§. XVII. (N)

(Canzley- und Targelder.)

By diesen hohen Gerichten
wollen Wir niemand mit Canz-
ley-Geldern oder Tax-Gefällen
beschweren lassen, auch keine an-
dere Canzley- oder andere Taxen
gebrauchen, als die von gesamm-
ten Churfürsten, Fürsten und
Ständen des Reichs auf öffent-
lichen Reichstage, welches (da-
fern es vor Antritt Unserer Kay-
serlichen Regierung nicht gesche-
hen) Wir möglichst beschleuni-
gen wollen, beliebt und vergli-
chen seynd, und dieselbe ohne
Vorbewust und Einwilligung de-
rer Ständen nicht erhöhen, noch
von andern erhöhen lassen, son-
dern die dargegen vorkommende
Beschwerden ohnverzüglich ab-
stellen, auch sothane ehedessen in
Comitiis beliebte Tax-Ordnung
inner Jahres Zeit, nach ange-
tret-

(N) (Reichstädt. Grav. et Mon.)

§. 17. Vid. ad §. 19.

N. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. XVII.)

tiglich schützen und manuteni-
ren, auch auf begebenden Fall einiger
Potentat oder Republik die or-
dentliche Execution des Reichs
verhindern, sich derselben einmi-
schen oder widersetzen würde, sol-
ches nach Anleitung des Instru-
menti Pacis oder Executions-
ordnung und der Reichskonstitu-
tionen abkehren, und alle gehö-
rige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8. (N)

(Kanzlei- und Targelder.)

Bei diesen hohen Gerichten
wollen Wir Niemanden mit
Kanzleigeldern oder Targefällen
beschweren, noch beschweren las-
sen, auch keine andere Kanzlei-
oder andere Taxen gebrauchen,
als die von gesammten Kurfür-
sten, Fürsten und Ständen des
Reichs auf öffentlichen Reichsta-
ge, welches Wir möglichst be-
schleunigen wollen, beliebt und
verglichen sind, und dieselben
ohne Vorbewust und Einwilli-
gung der Stände nicht erhöhen
noch von andern erhöhen lassen,
sondern die dagegen vorkommen-
den Beschwerden unverzüglich
abstellen, auch sothane ehedessen
in Comitiis beliebte Taxordnung
inner Jahreszeit nach angetrette-
ner Unserer Regierung, Kur-
fürsten und Ständen auf allge-
meinem Reichstage zu derer meh-
reren Nachricht und allenfalls gut

ll

fin-

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

trettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinen Reichstage, zu deren mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung mittheilen lassen.

§. XVIII. (N)

(Lehen-Tax.)

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen.

§. XIX. (N)

(Laudemien- und Anfalls-Gelder.)

Bielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien- und Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

findender besserer Einrichtung unfehlbar mittheilen lassen.

§. 9. (N)

(Lehen-Tax.)

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen.

§. 10. (N)

(Laudemien- und Anfallsgelder.)

Bielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien- und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

(Art. VII.)

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XVII.)

(N)

§. 18.

vid. ad §. 19.

(N)

§. 19.

(Z u s a t z.)

(Laudemial- und Lehensstar-Erhöhungen.)

Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemial- und Anfalls-Geldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen. Sondern Unserm Reichs-Hofkanzley-Tax-Amt die Beobachtung der alten Taxansätze und Vermeidung aller neuen Anforderungen, sie heißen Collations- Laudemial- oder Targelder oder wie sie sonst wollen gemessenst anbefehlen, auch bey vorkommenden Beschwerden, unverweilte Remedur verschaffen *).

*) Das Monitum, in welchem dieser Zusatz enthalten ist, lautet im Ganzen also:

Nach dem Wortlaut und wahren Sinn der Wahlkapitulation Art. XI. §. 5. 7. sollen diejenigen Lehen, welche bey einem der beyden hohen Herren Reichs-Bisarien gebührend nachgesucht, empfangen, und die Gebühren dafür entrichtet werden, bey einem künftigen regierenden Kaiser nicht neuerdings nachgesucht, noch dießfalls Taxen entrichtet werden dürfen, sondern Kaiserl. Majestät dergleichen Investitos bey solcher Belehnung ohne weiters lassen. Und eben so sollen auch die Stände des Reichs nach dem Art. XVII. §. 17 - 19. von Forderung erhöhter Lehentar-Gelder verschonet, und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweret werden. Diesem zuwider ist:

a) den Reichsstädten schon manchemal zugemuthet worden, dergleichen von den Hrn Reichs-Bisarien schon empfangene Lehen bey eines nachher zur Regierung gelangten Kaisers Majestät nochmals zu requiriren, zu empfangen, auch die Taxen abermals zu entrichten, welches wohl in der Verordnung der G. B. Tit. V. §. 1. die durch jene Stelle der W. R. erklärt und abgeändert, eben daher aber letztere nicht allgemein anerkannt ist, seinen Grund haben mag.

b) sind auch die Reichsstädte vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichs-Lehen mit erhöhten und so überspannten Taxen beschwert worden, daß diese mit dem Betrag der Lehen selbst in keinem Verhältnis gestanden, und denselben oft auf mehrere Jahre hinaus absorbirt haben.

Um diese gedoppelte Beschwerden zu heben, möchte der §. 7. Art. XI. deutlicher und bestimmter dahin zu fassen seyn, daß alle diejenigen Stände oder andere Vasallen ohne Unterschied, sie seyen Corpora Communitäten oder einzelnen, voll- oder minderjährigen Personen, welche ihre besitzende Reichslehen durante Interregno bey den Reichs-Bisarien empfangen, und die Gebühren entrichtet haben, nichts weiter schuldig seyn sollen, über eben denselben Lehensfall die Belehnung bey eines hiernächst zur Regierung kommenden Kaisers M. neuerdings zu suchen, vielweniger dieserwegen einen Taxe zu bezahlen.

c) dürfte, da die Beschwerde in solchen Fällen gewöhnlichermaßen von dem Tax-Amt herrühret, am Schluß des §. 19. noch beyzufügen seyn:

§. 19. „sondern unserm Reichs-Hofkanzley-Amt die Beobachtung der alten Taxansätze u. s. w.“

(siehe oben ad §. 19.)

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

Articulus XVIII.

§. I.

(Keine Exemption von denen Reichs-
Gerichten zu gestatten.)

Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titel von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten.

§. II.

(Doch die berechtigte zu manuteneren,
sub reciproco)

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titel, von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz gefunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabei schützen und handhaben, zu gleich

R. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. XVIII.)

Articulus XVIII.

§. I.

(Keine neue Exemption von den Reichs-
gerichten.)

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem römischen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von Römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten.

§. 2.

(Bestätigung der Alten.)

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem römischen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römischen Kaisern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Kammergerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. VIII. dabei schützen und handhaben, zu gleich

Project der perpetuirlichen
W. Capit.

Articulus XVIII.

§. 1. Der Römische Kayser soll und will auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von der Reichs-Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich oder durch privilegia, oder andere rechtmäßige Titel von Römischen Kaysern vorher erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftig nicht gestatten,

§. 2. dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegien oder andere rechtmäßige Titel von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabei schützen und handhaben;

§. 3. Er will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, ingleichen die un-
mit

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

gleich aber auch dieselbe dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reich zu praestiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. III.

(Jeder bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen.)

Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Praelaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und Dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder güthlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden.

§. IV. (O)

(Erste Instanz zu manutentiren.)

Sondern einen jeden bey seiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis Fori, Idem Jure Austragarum tam legalium, quam conventionarium vel Familiarium bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller

(O) (Reichsstädt. Grav. et Mon.)
siehe ad §. 5.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

gleich aber auch dieselben dazu anhalten, daß sie die Verträge auch Ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu praestiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

(Jeder soll bei seinen ordentlichen Rechten)

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder güthlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder verabscheiden.

§. 4. (O)

(und Privilegien verbleiben.)

Sondern einen jeden bei seiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- und Kriminal- als Lehenssachen, Electionis Fori, item Jure austragarum tam legalium, quam conventionarium vel familiarium bei der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, un-

U 3

Project der perpetuirlichen B. Capit.

mittelbare Reichs-Ritterschaft, und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder güthlichen Tag-Leistungen von Ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden,

§. 4. sondern einen jeden bey seiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, electionis fori, dem jure Austragarum, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bishero etwan dargegen, unter was Schein oder Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben,

§. 5. und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht oder sonst eingreifen lassen,

§. 6. In Ertheilung aber der jetzt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heil. Reichs Juris-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben.

§. V. (O) (1)

(Verbotne Eingriff dargegen, und Beobachtung möglichster Gleichheit in Ernennung der Commissarien.)

Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. § in Conventibus Deputatorum 51 genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien Ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonst dergleichen Commissiones von keiner Kraft seyn sollen.

§. VI.

(Privilegia de non appellando non evocando etc. vorsichtig zu ertheilen.)

In Ertheilung aber deren jetzt gemeldter Privilegiorum de non ap-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

ter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben.

§. 5. (O) (1)

(Verbotene Eingriffe. Norm der Kommissionen.)

Und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bei Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. V. §. In conventibus deputatorum 51 genau beobachten lassen, dabei auch, wenn die Sachen beiderley Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Commissarien ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabei hat, dazu verordnen, immassen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

(Ertheilung der Privilegien de non appellando u. s. w.)

In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non ap-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

risdiction, oder der Stände älterer Privilegien, oder sonst zum Präjudiz eines Tertii ausrinnen können, soll und will der Römische Kayser die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 7. und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654 mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürderst an sich halten.

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XVIII.)

(O)

(S. 5.)

(Verletzung der Reichsstädtischen Austragal-Instanz und Beschwerung mit kostbaren öfters unnötigen Kommissionen.)

Obgleich die bekantesten Reichsgesetze, und besonders die R. G. O. P. II. Tit. II. sq. die R. S. R. O. Tit. II. §. 2. das I. P. O. Art. V. §. 56. des Reichs-Absch. de 1654. §. 168. der Bis. Absch. de 1713. §. 9. und die Wahlkap. Art. XVIII. §. 4. & 5. den beeden höchsten Reichs-Gerichten die gemessene Weisung geben, die Stände bey ihrer ersten Instanz und besonders auch bey ihrem Jure Austragarum ruhig zu belassen, und sie dagegen mit Kommissionen und Mandaten nicht zu beschweren, so ist doch diese gesetzliche Verordnung von den Reichsgerichten bisher so wenig beobachtet worden, daß schon Ao. 1741 die Reichsstädte die Verletzung ihrer Austragal-Instanz zur besondern Beschwerde auch in den Jahren 1745 und 1764 zu wiederholen sich genöthiget gesehen haben. Es hat sich aber diese Beschwerde seit dieser Zeit nicht vermindert, sondern vielmehr die Anzahl der Beyspiele sich gehäufet, wo den Reichsstädten in Prozessen mit andern Ständen, oder auch Immediatis vel Mediatibus ihre eingewandte Exceptio Austragarum consuetudinalium, sive conventionalium sive privilegiorum verworfen und sie dadurch nicht nur um ihre erste Instanz gebracht, sondern dagegen öfters mit unnötigen kostbaren Kommissionen, die nur zur Verzögerung gedienet, belästiget worden sind:

Es

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(1) *

§. 5.

(Verletzung der Reichs-Städtischen Austragal-Instanz und Beschwerung mit kostbaren öfters unnötigen Kommissionen.)

Obgleich die bekantesten Reichs-Gesetze u. S. nebenstehende Reichs-Städtische Gravamina,

* No. 2.

Promemoria

(Der Gesandtschaften der löblichen Schwäbischen Reichs-Städte an den Schwäbischen allgemeinen Kreis-Konvent.)
d. d. Ulm den 31. May 1790.

Der dritte Berathschlagungs-Punkt, welchen ein Hochfürstl. Kreisauschreib-Amt zu gegenwärtiger allgemeiner Kreis-Versammlung aufzustellen gnädigst geruhet hat, giebt dem Reichs-Städtischen Collegium dieses Kreises die erwünschte Veranlassung, Einer hochlöblichen Kreis-Versammlung, mittelst der Anlage Lit. A. einige der vorzüglichsten disseitigen Beschwerden und Anliegen, welche zum Theil schon in ältern Zeiten angebracht, aber nicht abgestellt, ja wohl im Gegentheil vermehret worden, zum Theil aber neu entstanden sind, hiemit gehorsamst und mit dem geziemenden Ersuchen vorzulegen, daß es Einem hochlöblichen Kreise hochgefällig seyn möge, diese Beschwerden des reichsstädtischen Kollegiums, den ältern Vorgängen gemäß unter diejenigen aufzunehmen, welche bei der bevorstehenden Kaiser-Wahl auf herkömmliche und konstitutionelle Weise von gesammten hochlöblichen Kreises wegen vorgelegt,

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

appellando, non evocando, Electionis Fori, und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen, älteren Privilegien, oder sonst zum Praejudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft Väterlich beobachten.

§. VII.

(Wie auch das Recht der Austräge.)

Und nach Inhalt des Reichs-Abschiedes de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. VIII.

(Mißbräuche des Rothweilischen Hofgerichts und anderer Schwäbischen Landgerichten alles Ernstes abzutun.)

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand große Beschwerden vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung alles Ernstes daran seyn, daß (in so ferne es vorher nicht bereits geschehen) solchen deren Ständen, einschließlichs deren Reichs-Ritterschaften Beschwerden würdlich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichte auf dem Reichs-Tage baldmöglichst ein gewisses statuiert immittelst aber, und innerhalb einer Jahres-Frist, von sothanem Unserem Regierungs-Antritt an, die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

appellando, non evocando, Electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiction oder der Stände ältern Privilegien oder sonst zum Praejudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft Väterlich beobachten.

§. 7.

(Der Austräge.)

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654 mit Konzession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

(Beschwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.)

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her, sowohl wider das Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerden vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlichs der Reichsritterschaften) Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichst ein gewisses statuiert, immittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehefasts-Fälle abgethan, und die dabei sich befindlichen Erzesse und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir un-

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XVIII.)

Es möchte daher der §. 4. & 5. Art. XVIII. Cap. noviss. noch näher zu bestimmen, und darin den Reichsgerichten die Weisung zu ertheilen seyn, insbesondere auch die Reichsstädte bey ihrer Austrägal-Instanz zu belassen, und zu handhaben, auch sie dagegen mit kostbaren Kommissionen und andern dergleichen Verfügungen ohne äußerste Noth nicht zu belästigen, sondern bey dem was in Art. XV. §. 4. & 5. und Art. XIX. §. 6. & 7. Cap. nov. dießfalls versehen ist, zu handhaben, auch überhaupt an ihren Reichständischen Befugnissen und besonderen Privilegien in Civil-Criminal-Merkantil-Frevel-Polizey- und Münzsachen, auch jeden Orts alt hergebrachten Jure, den modum collectandi zu bestimmen, unbeeinträchtigt zu lassen.

Insbondere sind der Erfahrung zufolge die Reichsstädte durch die bey Streitigkeiten zwischen Magistraten und Bürgerschaften, oder auch nur einzelnen Zünften und Bürgern häufig erkanteten Lokal-Kommissionen nicht nur wegen des damit verbundenen großen Kosten-Aufwands sehr beschweret, sondern auch vornemlich dadurch für die Folge sehr benachtheiligt worden, daß diese Kommissionen immer auf Fürsliche Höfe erkannt werden, deren subdelegirte Rätthe öfters bey dem besten Willen blos aus Unkunde der Reichsstädtischen Verfassung die Geschäfte verzögert, und dann solche Unordnungen und Einrichtungen berichtlich angetragen und bewirkt haben, welche in thesi zwar ganz gut und wohlgemeynt, in Hypothese aber schädlich, und oft in der Ausführung unmöglich gewesen, und daher bey Vorstellungen gegen dieselben nur neue Lokal-Kommissionen, oder wenn man sie auch befolget, einen anderweiten Schaden für die darunter befangene Reichsstadt nach sich gezogen haben.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(Art. XVIII.)

gelegt, und zur Reichs-Gesetz- und Verfassungsmässigen Abtheilung empföhlen werden sollen.

Diese Social-Verbandmässige Unterstützung, von welcher sich das Reichs-Städtische Kollegium die gedeihlichsten Folgen zu versprechen Ursache hat, wird dasselbe nicht allein mit schuldigem Danke verehren, sondern auch eben soviel Pflicht als Vergnügen darinn finden, bei gegründeten Beschwerden Hoch- und löblicher Missethate durch seine Bestimmung zum Zweck einer Remedur mitzuwirken, und überhaupt alles dasjenige eifrig und thätig mit anzugehen, was die gemeine Wohlfart dieses Kreises und die besondere eines jeden Hoch- und löblichen Standes zu befördern dienen mag.

Unterzeichnete erlassen sich dabei zu einer Hochlöblichen Kreis Huld und Gewogenheit geziemender Verehrung und Hochachtung.

Ulm den 31. May 1790.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XVIII.)

Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafs-Fälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung Wir ohn-interessirte Reichs-Stände alsdann ehest deputiren, und solches an die Churmainzische Canzley, um das von dannen denen übrigen des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben.

§. IX.

(Exemtions-Privilegia dagegen zu schützen.)

Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Ständen bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabet werden.

§. X.

(Appellationes zu gestatten.)

Und nächstdeme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam Caesaream, oder an das Kayserliche und des Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. XI.

(Hergebrachte Exemtionen auch zu manutentiren.)

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Untertanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von berührten Rothweilschen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

interessirter Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die Kurmainzische Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben.

§. 9.

(Exemtionsprivilegien.)

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden mögten, gehandhabet werden.

§. 10.

(Appellationen.)

Und nächstdem jeden Gravirten frey stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam caesaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

(Handhabung der Exemtionen.)

In alle Wege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Untertanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührten rothweilschen und andern Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

Reichsstädtische Gravamina et Monita

(Art. XVIII.)

Es ist also ein angelegentlicher dringender Wunsch der Reichs-Städte ad Art. XV. §. 7. einen Beysatz zu machen, wodurch die Reichsgerichte angewiesen würden, dergleichen Commissionen (in so ferne sie nicht bloße Commissiones ad exequendum sind) vornemlich auf Reichsstädte zu erkennen, wie dieses zum Theil in ältern Zeiten geschehen ist, und wie sich die Reichs-Ritterschaft dieses Vorzugs noch täglich ohne Ausnahm zu ihrem wahren Vortheil zu erfreuen hat.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

Articulus XIX.

§. I.

(Rückständige Restituenda ex pace Westphalica zu befördern.)

Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschaft und anderen, oder Dero Voreltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen.

§. II.

(Und selbst ein gleiches zu thun.)

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jetztgedachtem Friedens-Schluss, und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedem sobald und ohne einige Verweigerung vollkommenlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir recht haben, schützen und schirmen.

§. III.

R. Capit. Leopold II. und

Franz II.

(Art. XIX.)

Articulus XIX.

§. I.

(Rückständige Restitutionen.)

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterschaft und andern oder Dero Voreltern und Vorfahren geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münster- und osnabrückischen Friedens-Executionsedicts, arctioris modi exequendi und nürnbergischen Executionsrecesses zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen.

§. 2.

(Eigene Restitutionen.)

Auch dasjenige so Wir selbst vermög jetztgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedem so bald und ohne einige Verweigerung vollkommenlich restituiren, bei solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen.

§. 3.

Project der perpetuirlichen
W. Capit.

Articulus XIX.

§. I. Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, der Reichs-Ritterschaft und anderen, oder derer Voreltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu soll und will der Kayser einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen,

§. 2. auch dasjenige so er selbst vermög jetzt gedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern sobald und ohne einige Verweigerung vollkommenlich restituiren, bey solchen auch, so viel er Recht hat, schützen, und schirmen,

§. 3. auch sowohl denen in seinen und andern der Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective Erb-Königreichen und Landen eingele-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

§. III.

(Denen in den Erblanden eingese-
senen Reichs-Ständen unpartheyisch
Recht wiederfahren zu lassen)

Auch sowohl denen in künf-
tigen Unseren und anderen derer
Churfürsten, Fürsten und Stän-
den respective Erb-Königreichen
und Landen eingeseffenen Imme-
diat-Ständen, als denen Ein-
heimischen, ohnpartheyisch und
gleiches Recht wiederfahren las-
sen, ohne alle Verhinderung und
Aufenthalt.

§. IV.

(Bedrückte Stände nicht an den Pro-
zessen zu hindern.)

Und ob auch einiger Churfürst,
Fürst oder anderer Stand (die
freye unmittelbare Reichs-Ritter-
schaft mit eingeschlossen) seiner
Regalien, Immediat, Frey-
heiten, Rechten und Gerechtig-
keiten halber, daß sie Ihm ge-
schwächt, geschmälert, genom-
men, entzogen, bekümmert und
bedrückt worden, mit seinem
Gegentheile und Widerwärtigen
zu gebührlchen Rechten kommen,
und Ihn fürfordern wollte, das-
selbe sollen und wollen Wir, wie
alle andere ordentlich schweben-
den Rechtsfertigungen, nicht ver-
hindern, sondern vielmehr be-
fördern, und zur Endschaft be-
schleunigen.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. XIX.)

§. 3.

(Gustiz gegen Landeseingeseffene.)

Auch sowohl den in Unsern
und andern der Kurfürsten, Für-
sten und Stände respective Erb-
königreichen und Landen einge-
seffenen Immediatstständen, als
den Einheimischen unpartheyisch
und gleiches Recht wiederfahren
lassen, ohne alle Verhinderung
und Aufenthalt.

§. 4.

(Rechtsklagen nicht zu hindern.)

Und ob auch einiger Kurfürst,
Fürst oder anderer Stand (die
freye unmittelbare Reichs-Ritter-
schaft mit eingeschlossen) seiner
Regalien, Immediat, Freyhei-
ten, Rechte und Gerechtigkei-
ten halber, daß sie ihm geschwä-
chet, geschmälert, genommen,
entzogen, bekümmert und be-
drückt worden, mit seinem Ge-
gentheile und Widerwärtigen zu
gebührlchen Rechten kommen,
und ihn vorfordern wollte, das-
selbe sollen und wollen Wir, wie
alle andere ordentlich schwebende
Rechtsfertigungen nicht verhin-
dern, sondern vielmehr beför-
dern und zur Endschaft beschleu-
nigen.

§ 3

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

eingeseffenen Immediatstständen,
als denen Einheimischen, unpar-
theyisch und gleiches Recht wie-
derfahren lassen, ohne alle Ver-
hinderung und Aufenthalt;

§. 4. Und ob auch einiger
Churfürst, Fürst oder anderer
Stand, die freye Reichs-unmit-
telbare Ritterschaft mit einge-
schlossen, seiner Regalien, Im-
mediat, Freyheiten, Recht und
Gerechtigkeiten halber, daß sie
Ihme geschwächt, geschmälert,
genommen, entzogen, bekümmert
und bedrückt worden, mit seinem
Gegentheile und Widerwärtigen
zu gebührlchen Rechten kommen,
und Ihn fürfordern wollte, das-
selbe soll und will der Römische
Kayser, wie alle andere ordent-
lich schwebende Rechtsfertigungen
nicht verhindern, sondern viel-
mehr befördern und zur Endschaft
beschleunigen,

§. 5. auch zu Behauptung
der neuerlichen ohne Consens der
Churfürsten und sonst dem vor-
hergegangenen 8. Art. zugegen
unternommenen Böllen, Aufsla-
gen und Attentaten einige Pro-
cess oder Mandata nicht erkennen;

§. 6. Wann auch Land-Stän-
de und Unterthänen wider ihre
Obrigkeit Klage führen, so soll
und will der Römische Kayser
inson-

§. 5.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

§. V.

(Keine unrechtmässigen Bölle ic. zu manuteniren.)

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonst dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Böllen, Auflagen und Attentaten einige Processse oder Mandata nicht erkennen.

§. VI.

(Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herrn.)

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landes-Defension, Besatzung der Besatzungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654 §. und gleichwie ic. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichs-Abschiedes §. Benebens sollen Cammer-Richter ic. und §. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ic. zuvorderst die Austrag in acht nehmen.

§. VII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

§. 5.

(Keine widerrechtliche Auflagen zu begünstigen.)

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens der Kurfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII. Artikel zugegen, unternommenen Böllen, Auflagen, und Attentate, einige Prozesse oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

(Klagen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherrn und Landesherrliche Kammer.)

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie

Project der perpetuirlichen B. Capit.

insonderheit, wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura collectarum, armaturae, sequelae, Landes-Defension, Besatzung der Festungen, und Unterhaltung der Garnisonen, nach Inhalt der Reichs-Abschieds de Anno 1654 §. Und gleichwie ic. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata ertheilen, sondern nach laut jetzt gedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter ic. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ic. zuvorderst die Austrage in acht nehmen, wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und gegen Nothdurft zuvorderst vernehmen, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Prozeß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regierende Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Land-Steuern, deren Empfang, Ausgab- und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließung der Landes-Herrn privative vor- und

an

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

Project der perpetuirlichen B. Capit.

die jura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654. §. Und gleichwie ic. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnung in meritis causae enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Cammerrichter ic. und §. Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen ic. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landes-Herren Vorwissen, Conventen halten.

§. 8. In Straff-Fällen soll und will der Römische Kayser denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Straffe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

§. VII.

(Wie darinn zu verfahren.)

Wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und gegen Nothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdenn sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen habe, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelfen immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. VIII.

§. 7.

(Verfahrungsart.)

Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundiret, dennoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen in me-

ritis

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

§. VIII.

(Keine Hoffnung zu Straf-Gelbten zu machen.)

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

Articulus XX.

§. I. (XXX)

(General-Regul in Acht und Oberacht-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.

§. II.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

ritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, immittelst gleichwol sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

(Straffälle.)

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

Articulus XX.

§. I. (XXX)

(Achtsachen.)

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngeren Reichsabschiede §. Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.

§. 2.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XX.

Es soll und will der Römische Kayser in Acht- und Ober-Achts-Sachen, sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß verhalten.

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XX.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XX.)

Articulus XX.

(XXX)

§. 1.

(Monitum.)

Wäre zu erinnern, daß, gleich-
wie die Constitutio tertia, welche
in dem Jahr 1711. zwischen de-
nen höhern Reichs-Collegiis ver-
glichen worden, künftigen Reichs-
abschied loco congruo um da we-
niger einverleibt werden können,
als während der Zeit noch keiner er-
richtet worden; Als wäre anstatt
der Worte (in dem J. R. A. §.
nachdeme) blos obberührte con-
stitutio tertia zu allegiren.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XX.)

§. II.

(Erforderter Rath, und Bewilligung der Reichs-Stände.)

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt.

§. III. (XXXI)

(Führung des Processus.)

Sondern in denen künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Verufen des laedierten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen und des Reichs Cammergericht pro Administratione Justitiae angerufen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beschluß, auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefasste Gesetze und Cammergerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört werde.

§. IV.

(Abfassung des Urtheils.)

Wenn es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich ver-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XX.)

§. 2.

(Einwilligung der Stände.)

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt.

§. 3. (XXXI)

(Achtsprozeße.)

Sondern in den künftigen casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiscalen wegen oder auf Verufen des laedierten und klagenden Theils, zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro Administratione Justitiae angerufen und implorirt werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitem Ausführung bis zum Beschluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefasste Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiren, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehört werde.

§. 4.

(Abfassung des Urtheils.)

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kommt; so sollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichs-tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich ver-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XX.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XX.)

(XXXI)

(§. 3.)

(Wortveränderung.)

S. nebensiehende neueste W.
Capitulat. *)

*) §. 3. loco: Verprechens po-
na natur: Verbrecher.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XX.)

vereydete Stände (den Prälaten- und Grafen- Stand mit eingeschlossen) aus allen dreien Reichs- Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefasset.

§. V.

(Dessen Approbation, Publication, und Execution.)

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserem Commissario gleichfalls approbiret, in Unserem Nahmen publiciret, auch die Execution sowohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Crayß, darinnen der Richter gefessen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. VI.

(Dessen geächteten Güter und daraus zu leistende Satisfaction.)

Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserem Hause nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen.

§. VII.

(Dessen Particular-Lehen.)

Jedoch soviel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonst der Kammergerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. VIII.

(Nicht schadet denen unschuldigen Agnaten nicht.)

Gestalten auch im heiligen Römischen Reich bey verwürkten Gütern des Richters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, so An-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XX.)

vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafen- Stand mit eingeschlossen) aus allen dreien Reichs- Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset.

§. 5.

(Genehmigung, Publikation, Execution.)

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Kommissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publicirt, auch die Execution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Kreis, darinn der Richter gefessen und angehörig vorgenommen und vollzogen werden.

§. 6.

(Des Richters Güter.)

Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es soll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber den beleidigten Theile daraus Satisfaction geschehen.

§. 7.

(Dessen Lehen.)

Jedoch so viel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von andern herrühren, betrifft dem Lehen-Herrn, auch sonst der Kammergerichts-Ordnung und einem jeden nach seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8.

(Unschuldige Agnaten.)

Gestalten auch im heiligen römischen Reich bei verwürkten Gütern des Richters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so An-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XX.)

Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure Succedenti in Feudum, und Stammgütern nicht praejudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lebens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben soll.

§. IX.

(Ohnverzügliche Restitution des Beseidigten.)

Und da auch der gewaltthätiger Weise entfetzte und spolirte, pendente Processu Banni um anverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammergerichts-Ordnung und anderer Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle.

§. X.

(Wann gegen vorgeschriebene Weise verfahren, soll dieselbe null und nichtig seyn.)

Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden.

§. XI.

(Das Bannum Contumaciae abthun.)

Und so viel das Bannum Contumaciae belanget, wollen Wir selbiges, als eins aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel abthun, und es in civilibus causis, auch bey denen civilibus coercendi et compellendi Mediis bewenden lassen.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XX.)

Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lebens und andern zu priviren, keineswegs statt haben soll.

§. 9.

(Entschädigung des Beseidigten.)

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entfetzte und Spolirte pendente processu Banni um unverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausgangs des quoad poenam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen, cum pleno effectu verholffen werden soll.

§. 10.

(Nichtige Aht.)

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige ergangene Ahtserklärung und Execution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

(Contumazialbann.)

Und so viel das Bannum contumaciae belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus causis, auch bei den civilibus coercendi et compellendi mediis bewenden lassen.

D 3

Arti-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

Articulus XXI.

§. I.

(Manutenenz der Reichs-Stände Lehenherrl. Rechte.)

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen sie seyn gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohne beeinträchtigt, und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht, neque sub praetextu continentiae Caesarum neque Judicii universalis, eingreifen zu lassen.

§. II.

(Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwürckte Lehen.)

Wann auch dersenelben Vasallen oder Unterthanen ex crimine Laesae Majestatis oder sonst, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen.

§. III.

(Sothane Lehen keineswegs zum Kayserlichen Fisco einzuziehen.)

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco ein-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

Articulus XXI.

§. I.

(Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterschaft.)

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichs-Ritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyn gelegen, wo sie wollen, bei ihren Lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings ohne beeinträchtigt, und ihnen darinn von keinem Reichs-gerichte neque sub praetextu continentiae caesarum neque Judicii universalis eingreifen zu lassen.

§. 2.

(Verwirrte mittelbare Lebensfälle.)

Wenn auch dersenelben Vasallen oder Unterthanen ex crimine laesae Majestatis oder sonst, dieselben verwirret hätten, oder noch verwirren mögten; so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen.

§. 3.

(Nicht dem Kaiser zu.)

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum kaiserlichen Fisco ein-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XXI.

§. 1. Der Kayser geredet und verspricht auch, daß er die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterschaft mit ihren angehörigen Lehen, die seyn gelegen wo sie wollen,

§. 2. wann derselben Vasallen und Unterthanen ex crimine laesae Majestatis oder sonst dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3. Keineswegs aber dieselbige zum Kayserlichen Fisco einzuziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen,

§. 4. die allodial-Güter auch, welche ex crimine laesae Majestatis, oder sonst vorgeseztermassen verwürcket seynd, oder werden mögten, denen mit denen juri-bus Filci belehnten, oder dieselbe sonst durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Botmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos Territorii mit der confiscirung gewähren lassen.

§. 5.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

§. IV.

(Weber deren Unterthanen verwürkte Allodialien der Landes-Obrigkeit zu entziehen.)

Die Allodial-Güter, auch, welche ex crimine laesae Majestatis, oder sonst vorgeseztermassen verwürket seynd, oder verwürket werden möchten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen.

§. V.

(Verbotne Vergewaltigung unter Schein Rechts.)

Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechts und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen.

§. VI.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

(Verwirkte mittelbare Allodien.)

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine laesae Majestatis oder sonst vorgeseztermassen verwirket sind oder verwirket werden mögten, den mit den juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren lassen.

§. 5.

(Vergewaltigung unter dem Scheine Rechts.)

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Praelaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechts und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen.

§. 6.

Project der perpetuirliehen W. Capit.

§. 5. Soll und will auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschaft in oberzehlten und andern Fällen, unter dem Schein des Rechts und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen,

§. 6. sondern, wo Er oder jemand anders zu Ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieselbe will er sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluss auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührliehen Rechten, stellen und kommen,

§. 7. auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluss verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß Sie, worinnen Sie

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

§. VI.

(Streitigkeiten den Lauf Rechts zu lassen.)

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem insonderheit Anspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Anweisung deren Reichs-Abschieden, Kammergerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluss auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlchen Rechten stellen und kommen.

§. VII.

(Und darinnen keine Thätlichkeiten zu gestatten.)

Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als Exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluss verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie worinnen sie ordentlich recht leyden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

§. VIII. (XXXII)

(Vergewaltigte zu restituiren und Schadlos zu stellen.)

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

§. 6.

(Stracke Justiz.)

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Anspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, Dieselben wollen Wir sammt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römischen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte nach Ausweisung der Reichsabschiede, Kammergerichts-Executionsordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlchen Rechten stellen und kommen.

§. 7.

(Keine Thätlichkeiten.)

Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-schlusse verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

§. 8. (XXXII)

(Entschädigung der Vergewaltigten.)

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern

Project der perpet.
B. Capit.

Sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Raub, Brand, Pfändungen, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden,

§. 8. oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder werden würde; So soll und will Er alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unparthevischer Erkenntniß, durch beedersseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzt werde.

 Gravamina et Monita Principum.

(Art. XXI.)

(XXXII)

S. 8. *)

(Wortänderung.)

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Uns gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugesügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzt werde.

*) „S. 8. loco: von jemanden: ponatur: von Uns, nach der Perpetua.“

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugesügte Schaden, nach unpartheyischer Erkenntniß durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage nach billigen Dingen ersetzt werde.

Articulus XXII.

§. I.

(Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen.)

Bei Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlich- und künftigen Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, da es vor andern wohl meritiret, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. II.

(Auch keinem neuerhöhten ohne die Erfordernissen mit Decretis zur Session und Stimme im Reichs-Collegiis zu statten zu kommen.)

Niemanden aber von denen neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräfl-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugesügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros, oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzt werde.

Articulus XXII.

§. I.

(Ertheilung der Standeserhöhungen.)

Bei Collation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit inskünftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen.

§. 2.

(Ohne Reichsstandschaft.)

Niemanden aber von den neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräfl-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXII.

§. 1. Bei Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, soll und will der Kaiser Zeit seiner Königlich- und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Ihme ertheilet werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich geseßten, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2. niemand aber von denen neuerhöhten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimme im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zustatten kommen,

§. 3. auch keinen derselben, wer der auch seye, zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hau-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen.

§. III.

(Niemand andere praejudicirliche Dignitaeten zu ertheilen.)

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Praejudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Praedicaten, hohen Titulen oder Wappen-Briefen begaben.

§. IV.

(Weder denen aus notorischen Mißheurath erzeugten Kindern die Väterlichen Titul, Ehren und Würden belegen.)

Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterlichen Titul, Ehren und Würden belegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern, und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

gräflichen Collegien mit Decreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlcapitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen.

§. 3.

(Ohne Nachtheil eines Dritten.)

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädicaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben.

§. 4.

(Mißheirathen.)

Noch auch den aus unstreitig notorischer Mißheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heirath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne derselben besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklä-

3 2

ren,

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignitaet, Stand und üblichen Tituls mit neuen Praedicaten, höhern Titulen oder Wappenbriefen begaben; So soll auch des einen oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs geseßenen und begüterten, dergleichen höhere Standes-Erhöhung dem Juri Territorial nicht nachtheilig seyn, und die Ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter ein- als den andern Weg unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben.

§. 7. Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und KayserlichenRaths-Titulu, sammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Er unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Kanzley, wie solches von Alter herkommen, auch seiner und des heiligen Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

für null und nichtig ansehen und achten.

§. V.

(Standes-Erhöhungen denen Landesherren unpraesjudicial.)

So sollen auch des ein- oder andern unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Geseffenen und Begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

§. VI.

(Beschwerden in diesem Stück abzu- thun.)

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit sei-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

ren, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. So viel aber noch die erforderliche nähere Bestimmung anbetrißt, was eigentlich notorische Mischeirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichs-schluß baldmöglichst zu fördern Uns angelegen seyn lassen.

§. 5.

(Standes-Erhöhungen der Landeshoheit unbeschadet.)

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Geseffenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowol, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

§. 6.

(Beschwerden dagegen.)

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtigt worden, derselbe mit sei-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 8. wie dann in Kraft dieses, alle diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Kanzley, unter Kayserlichen Titul und Namen, Zeit während seiner Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Kanzley gegen gebührende Tax- Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden solle.

§. 9. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien, in seiner Reichs-Kanzley ausgefertigt und von daraus anderen seinen Kanzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax- oder Kanzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, auszunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in denen Expeditionibus daselbst unweigerlich zugeben, und bey Straf der darinnen gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

seinen habenden Beschwerden genügend gehört, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. VII.

(Was unter Kayserlichen Nahmen ergeheth, in der Reichs-Canzley expediren zu lassen.)

So sollen und wollen Wir auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- aus Gnaden- und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen seynd) und Kayserliche Raths- Titulen von allen Gattungen, sammt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

§. VIII.

(Was darwider geschieht, ist nichtig.)

Wie dann in Kraft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

seinen habenden Beschwerden, genügend gehört, und das Unbillig vorgegangene geändert und abgestellt werden solle.

§. 7.

(Expeditionen.)

So sollen und wollen Wir auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplome über den Fürsten- Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, sammt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

§. 8.

(In der Reichskanzlei.)

Wie dann in Kraft dieses diejenige Diplome, so bei einer andern

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren notwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gesäß, sodann daß über die Kayserliche Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereicht: Als soll und will er zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern, daran seyn und darauf halten, daß von Ihme, der allein als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an denen üblichen Reichs-Canzley-Juribus und Taxen, von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde,

§. 11. es soll und will auch der erwählte Römische Kayser, daß denen, so von ihme dergleichen Begnadigungen inskünftig erlangen, und innerhalb drey Monats Zeit hernacher darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würllichen

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

anderen, als der Reichs-Canzley unter Kayserlichem Titel und Nahmen Zeit währerender künftiger Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titel gegeben werden solle.

§. IX.

(Der Reichs-Canzley Intimationes von den Erb-Land-Canzleyen ohntgeltlich anzunehmen und zu beobachten.)

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Canzley ausgefertigt, und von daraus andern Unseren Canzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax oder Canzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titel in denen Expeditionibus daselbst ohne weigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn gesetzter Poen nicht zu entziehen.

§. X.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

bern als der Reichskanzlei unter kaiserlichen Titel und Namen Zeit währerender Unserer kaiserlichen Regierung expedirt werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden soll.

§. 9.

(Intimation.)

Was aber für Gnaden-Briefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzlei ausgefertigt, und von daraus andern Unseren Kanzleien intimirt werden, dieselben sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

zu gebrauchen, keineswegs zu gegeben, oder verstattet werde,

§. 12. sondern die Kayserliche Begnadigungen solchen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder fallen, cassirt und aufgehoben, und seine Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise, solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titeln oder Namens- auch Wappens-Verleyhungen, und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und dieselben, nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu gehöriger Straf zu bringen schuldig und gehalten seyn.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXII.)

§. X.

(Chur-Maynz kann allein den Tar moderiren.)

Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tar-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation deren Tar-Gefällen, sodann, daß über die Kayserliche Concessionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereicht; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Churfürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein, als des Reichs Erz-Canzler die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtigt ist, an denen üblichen Reichs-Canzleyen Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. XI.

(Diplomata, so in Zeit 3 Monathen nicht redimiret, sind ungültig.)

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monathen Zeit, hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren, und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde,

§. XII.

(Straf deren, die sich derselben anmassen.)

Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähnten Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

§. 10.

(Tar.)

Weil auch dem Reichskanzlei-Taramt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Targefälle, sodann, daß über die Kayserlichen Konzessionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereicht; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler daran seyn, und darauf halten, daß von Ihn, der allein als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konzessionen oder Privilegien, Standes-erhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

(Auslösung der Diplome.)

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Konzessionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

§. 12.

(Strafe der angemaßten.)

Sondern die Kaiserlichen Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und Un-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

die Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Namens- auch Wappen-Verleihungen und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens, und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. XIII.

(Ober sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen.)

Welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben, und ohne weitem Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley bis daher nicht ausgelöset haben.

Articulus XXIII.

§. I.

(Kayserliche Residenz.)

Wir sollen und wollen Unsere Königl. und künfftig Kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich, Teutscher Nation,

es

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

Unsere Kaiserliche Reichs-Fiscale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

(Ober erdichteten Standeserhöhung.)

Welches dann auch zumal gegen diejenige statt haben, und ohne weitem Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, oder bei der Reichskanzley bis daher nicht ausgelöset haben.

Articulus XXIII.

§. I.

(Kaiserliche Residenz.)

Wir sollen und wollen Unsere Kaiserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der

Seiten

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XXIII.

§. I. Der regierende Kayser soll und will seine Königl. und Kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Seiten ein anders, allen Gliedern,

dern,

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXIII.)

es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten.

§. II.

(Schleunige Audienz und Expedition.)

Allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

§. III.

(Sprachen, so am Kayserlichen Hof zu gebrauchen.)

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm Königlichem und künftigen Kayserlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die Deutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Übung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letzten Falls in alle Wege an dem Reichs-Hof-Rath der teutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig.

§. IV.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten.

§. 2.

(Audienz und Abfertigung.)

Allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

§. 3.

(Sprachen am kaiserlichen Hofe.)

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Übung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls in alle Wege an Unserm Reichshofrathe der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig.

Aa

Project der perpetuirlichen W. Capit.

bern, Ständen und Unterthanen, desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten,

§. 2. allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowohl ihren Botschaftern und Gesandten, die von der freyten Reichs-Ritterschaft mit begriffen, jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten,

§. 3. auch in Schriften und Handlungen des Reichs, an seinem Kayserlichen Hof, keine andere Zunge noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Deutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Übung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Wege an seinem Reichs-Hof-Rath der Deutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig;

§. 4. Soll und will auch künftig bey Antrittung seiner Kayserlichen Regierung, seine Kayserliche und des Reichs Nemter am Hoff, und die er sonst in oder ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen hat, als da seynd Protectio Germaniae, Gesandte

§. 4.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIII.)

§. IV.

(Besetzung der Hof-Ämter.)

Sollen und wollen auch inskünftig, bey Antretung Unserer Kaiserlichen Regierung, Unsere Kaiserliche und des Reichs Ämter am Hof, und die Wir sonst in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben, und zu besetzen haben, als da seynd: Protectio Germaniae, Gesandtschaften, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leibgarde, Hauptleuthe und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonstigen guten tapferen Herkommen, besetzen und versehen.

§. V.

(Erhaltung deren Rechten.)

Auch obgemeldte Ämtere bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in so weit selbige vermög dieser Wahl-Capitulation, denen Reichs-Erb-Ämtern nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Ge-

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

§. 4.

(Kaiserliche Hofämter.)

Sollen und wollen auch bei Antretung Unserer Kaiserlichen Regierung Unsere Kaiserliche und des Reichs Ämter am Hof, und die Wir sonst in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben, und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniae, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hatschier- und Leibgardehauptleute, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reiche mit Lehenpflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herrn und von Adel, oder sonstigen guten tapferen Herkommens besetzen und versehen.

§. 5.

(Deren Rechte.)

Auch obgemeldte Ämter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit solche vermög dieser Wahl-Capitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit blei-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

sandtschaften, Obrist-Hofmeisters, Obristen-Cämmerers, Hoff-Marschallen, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und vom Römischen Kayser dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonstigen guten tapfern Herkommens besetzen und versehen,

§. 5. auch obgemeldte Ämter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und demselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIII.)

Berechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen lassen.

Articulus XXIV.

§. I.

(Besetzung des Reichs-Hof-Raths.)

Desgleichen sollen und wollen Wir den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuthen beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayssen besetzen.

§. II.

(Qualitaeten der Reichs-Hof-Räthe.)

Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten geböhren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angefessen und begütert, derer Reichs-Sazungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis worinnen Rechteshandel vorkommen, oder auch juristischen Facultaeten erworbener Experienz.

§. III.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Articulus XXIV.

§. I.

(Besetzung desselben.)

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath, mit Fürsten, Grafen, Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten beiderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichskreisen besetzen.

§. 2.

(Eigenschaften der Kaiserlichen Reichshofräthe.)

Und zwar nicht allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reiche teutscher Nation anderer Orte geböhren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angefessen und begütert, der Reichs-Sazungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dicasterien, worinn Rechteshandel vorkommen, oder auch Juristischen Fakultäten erworbener Experienz.

§. 2.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XXIV.

§. 1. Desgleichen soll und will Er seinen Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehelichen Leuthen beederseits Religionen, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayssen,

§. 2. und zwar nicht allein aus seinen Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation, anderer Orten geböhren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angefessen und begütert, der Reichs-Sazungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experienz,

§. 3. und niemand dann ihm und dem Reich, und sonst keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischer Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verband seynd.

§. 7.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXIV.)

§. III.

(Ihre Pflichten.)

Und niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eides-Notul, und sonst keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

§. IV.

(Beschwerde gegen den Reichs-Hof-Rath.)

Und weilen auch Beschwerd geführt worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neubestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. V.

(Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.)

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Re-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

§. 3.

(Ihre Pflichten.)

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eides-Notul, und sonst weder Unserm Hause, noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellungen oder Gnadengelde verwandt sind.

§. 4.

(Beschwerden dagegen.)

Und weil auch Beschwerde geführt worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bei Unserm alsdann neu bestellten Reichshofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. 5.

(Verbesserung der Reichshofrathsordnung.)

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Re-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 7. Auch soll und will der regierende Römische Kayser keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürsten zu Maynz, als des heiligen Römischen Reichs Erg-Canzlern, besag Friedens-Schlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erst gedachten Friedens-Schlusses, bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände für gut befinden werden, wenigstens alle drey Jahre einmal visitirt werde.

§. 9. Sodann soll und will der Römische Kayser verfügen, daß in seinem Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild- und Helm-Ritter- und Stiftnäßig geböhren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und geböhren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder, nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten, ohne einigen, von Stands wegen, suchenden Vorzug verbleiben;

§. 10.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXIV.)

Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten (wann solches mittlerweile nicht erfolgt und zu Stand gekommen wäre) wegen zu verbessernder Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

§. VI.

(Reichs-Gutachten über den Modum der Reichs-Hof-Raths-Visitation.)

Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung, vermittelst eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten (wann solches vor Unserm Kaiserlichen Regierungs-Antritt nicht allschon beschehen wäre,) über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden, und den Modum visitandi betrifft, erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluss seine behörige Kraft und Nachdruck geben.

§. VII.

(Interims-Visitationes.)

Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz als des heiligen Reichs Erzkanzlern, läng-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofraths-Ordnung erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort Dieselbs zu ihrem Stande bringen lassen.

§. 6.

(Reichs-Hofraths-Visitation.)

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetretener Unserer Kaiserlicher Regierung, vermittelst eines Commissions-Decrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrifft, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben.

§. 7.

(Interimsvisitation.)

Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz als des heiligen Reichs Erzkanzler, Ka 3 läng-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Praecedenz und Respect, demenachgelebet werden, was dießfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und Dero-selben Stand gemäß ist;

§. 11. Der Kayser soll und will auch bey ernanntem seinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Praesidenten, oder Vice-Praesidenten bestellen, es seye denn derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohumittelbar oder mittelbar gefessen und begütert,

§. 12. und diesem seinem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten soll und will Er, in der Ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIV.)

längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lang, bis in Comitiiis ein anders beliebt, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, so fort in Comitiiis gemessene Vorsehung gemacht werde;

§. VIII.

(Interims-Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung.)

Wie dann auch von dem Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen verordneten Visitatoribus, bis von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasst werden kann, in modo procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Weiland Kayser Carl dem Vten im Reich Anno 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden pro Regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernste und Nachdruck von Uns besorget werden solle.

§. IX.

(Rang zwischen den Reichs-Hof-Räthen.)

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf der Ritter-Banc zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm, Ritter und Stiftmäßig geböhren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen, und geböhren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder, nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten, ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. X.

C. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drei Jahre so lang bis in Comitiiis ein anders beliebt, continuiret, die bei der Visitation ergangenen Acten jedesmal der Reichsversammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, so fort in Comitiiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8.

(Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.)

Wie dann auch von Unserm Reichshofrath sowohl als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasst werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von Weiland Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahr 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll.

§. 9.

(Rang der Reichshofräthe unter sich.)

Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmäßig geböhren, und den Grafen und Herren, so in den Reichskollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-session habenden Häusern entsprossen und geböhren sind, in der Raths-session dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-dienste ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIV.)

§. X.

(Ihr Rang gegen andere.)

Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle, Praecedenz und Respect dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und Deroselben Stand gemäß ist.

§. XI.

(Reichs-Hof-Raths-Praesident und Vice-Praesident.)

Wir sollen und wollen auch bei ernanntem Reichs-Hof-Rath keinem zum Praesidenten und Vice-Praesidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert,

§. XII.

(Desselben Direction in Judicialibus.)

Und diesem Reichs-Hof-Raths-Praesidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichs-Hof-Raths Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

§. XIII.

(Alles in Pleno zu verhandlen.)

Uebrigens sollen alle und jede vor den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, immermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen, oder gehemmet werden.

Arti-

A. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

§. 10.

(Gegen andere, Entsetzung derselben.)

Sonst aber soll wegen der Reichshofraths-Stelle, Präzedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und Deroselben Stand gemäß ist; auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens entsetzt werden.

§. 11.

(Präsident, Vicepräsident.)

Wir sollen und wollen auch bei ernannten Reichshofrathen keinem zum Präsidenten und Vizepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein deutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

§. 12.

(Derer Amt.)

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofraths-Direktion in Judicialibus, von Niemanden, wer der auch sey, eingreifen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direktion anmasse.

§. 13.

(Plenum, Deputationen, Hofcommissionen.)

Uebrigens sollen alle und jede vor Unserm Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofcommissionen, und was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

Arti-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXV.)

Articulus XXV.

§. I.

(Chur-Mainzische Bestellung der Reichs-Canzley.)

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Canzley sowohl des Reichs-Hof-Vice-Canzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Personen sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mainz als Erz-Canzlern durch Germanien in der Ihm allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einig Ziel und Maas geben.

§. II.

(Cassation alles widrigen.)

Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

§. III.

(Verbotne Eingriff wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung.)

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Canzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es sey von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXV.)

Articulus XXV.

§. I.

(Kurmainzische Bestellung der Reichs-Kanzlei.)

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzlei, sowohl des Reichshofvicekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathsssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofrathskanzlei gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maas geben.

§. 2.

(Ungültigkeit der Gegenhandlungen.)

Es soll auch was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungültig gehalten werden.

§. 3.

(Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.)

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzleiordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXV.

§. 1. In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Canzley, sowohl des Reichs-Vice-Canzlers, als der Secretarien, Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Canzley gehörigen Personen, soll und will der Römische Kayser dem Churfürsten zu Mainz, als Erz-Canzlern durch Germanien, und der Ihme alleine dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einige Ziel und Maas geben.

§. 2. Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan oder verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

§. 3. Imgleichen soll und will Er keineswegs gestatten, daß der Reichs-Canzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 5. Soll und will auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus seiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXV.)

§. IV.

(Alle Reichs-Sachen gehören dahin.)

Insonderheit sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Regierung die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte, die Instruktionen Unserer Kayserlichen Gesandten in- und auffer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Canzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-land-Hof-Canzley ziehen lassen.

§. V.

(Der Reichs-Hof-Räthe Besoldung.)

Sollen und wollen auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus der Kayserlichen Hof-Cammer als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Praesidenten, Reichs-Hof-Vice-Canzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Praesidenten und andern Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXV.)

§. 4.

(Gegenstände derselben.)

Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserlichen und Reichs-angelegenheiten, als die Reichstags-Geschäfte, die Instruktionen Unserer Kayserlichen Gesandte in- und auffer Reichs die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-geschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzlei ziehen lassen.

§. 5.

(Besoldung der Reichshofräthe.)

Sollen und wollen auch die unverlangte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofcammer, als den bei dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem würcklich bestellten Praesidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich würcklich bestellten Reichshofrath, sodann Vizepraesidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§ 5

Project der perpetuirlichen B. Capit.

vor allen andern Ausgaben den würcklich bestellten Praesidenten, Reichs-Vice-Canzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Praesidenten und andern Reichs-Hof-Räthen, Ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

§. 6. wie Sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beschwerden, Befreyungen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden,

§. 7. und Sie sowohl als auch der Ständen, Residenten und Agenten, von seiner Landes-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinderen und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus befreuet seyn.

§. 8. Auch diejenige, so sich von seinem Hof anderst wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug, und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und Ihnen zu dem Ende auf begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

§. 6.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXV.)

§. VI.

(Zoll-Steuer und Freyheit.)

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleichgehalten werden.

§. VII.

(Ohre und anderer Exemptionen von andern Jurisdictionen.)

Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandten, Residenten und Agenten, von dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt, Unserer künftigen Landes-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obligation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und der Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

§. VIII.

(Ihr freyen Abzug.)

Auch diejenige, so sich von Unserm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VXX.)

§. 6.

(Freiheit von Abgaben.)

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung den Kammergerichts-Assessoren gleich gehalten werden.

§. 7.

(Gerichtsstand der Reichshofrätthe, und der reichsständischen Gesandten, Residenten u. s. w.)

Und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landes-Regierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obligation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn. Wie denn auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrätthe zu allda anhängigen Processen legitimiret sind, von aller Jurisdiction nicht nur, wie vorgebracht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyet seyn, und verbleiben sollen.

§. 8.

(Freier Abzug.)

Auch diejenige, so sich von Unserm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frei, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehöriger Paßbriefe ertheilet werden sollen.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXVI.)

Articulus XXVI.

§. I.

(Belehnung des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen mit dem Herzogthum Montferrat, und übrigen von dem heil. Reich zu Lehen tragenden Staaten und Landen.)

Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem heiligen Reich zu Lehen traget, so bald Wir nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. II.

(Den Herzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.)

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4. Juny 1658 an damaligen Herzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des dem Haus

Sa

N. Capit. Leopold II. und

Franz II.

(Art. XXVI.)

Articulus XXVI.

§. I.

(Von Savoyen.)

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, den Reichs-Constitutionen und Lehenrechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahr 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. 2.

(Reichsvicariat.)

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4. Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause

B b 2

Sa

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXVI.

Gegen die benachbarte Christliche Gewälte soll und will der erwehltte Römische Kayser sich zur Zeit seiner Regierung friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Fehde, Krieg oder Bündniß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichstag, absonderlich aber soll und will Er dasjenige, was zu Münster und Osnabrück, zwischen seinen Vorfahren am Reich, und sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an einem, dann denen mit pacificirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor sich etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Fried, und wahre aufrichtige Freundschaft gekränkert, betrübet oder gebrochen werden; Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstatet wird, auch in dem Instruento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angeseffenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVI.)

Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVI.)

Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichs-vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

ben oder einzulassen erlaubt; So soll und will der Römische Kayser, dafern etwa von ihme, oder anderen einiges Volcks im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblöset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sammt allen dessen angehörigen, bey obbemeldter Werbung, mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones, und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider verfahren werde; Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene immediat-Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschafften, ohne einige Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwert werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießten mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; als verspricht Er nicht allein durch eifrige interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermög der Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angezessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschafften kräftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehenden Immediatät per omnia gelassen

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

Articulus XXVII.

§. I.

(Der auswärtigen Schuz-Briefe über Mediate Reichs-Glieder nicht zu bestättigen.)

Als auch in Veranlassung deren von Weyland vorgewesenen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schuz- und Schirm-Briefen, indem sie sich jeweilen deren auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des heiligen Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung an-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

Articulus XXVII.

§. I.

(Auswärtige Schuzbriefe.)

Als auch in Veranlassung deren von weiland vorgewesenen römischen Königen und Kaysern etlichen auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schuz- und Schirm-Briefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterung und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung an-

Project der perpetuällichen B. Capit.

sen werden, bey welchem allem Er Churfürsten, Fürsten und Stände, imgleichen die freye Reichs-Ritterschaft, sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manutemiren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen will.

Articulus XXVII.

§. I. Als auch in Veranlassung deren von weiland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaysern, etlichen auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von Ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schuz- und Schirm-Brief, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des heiligen Reichs-Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Hoheit, merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als soll und will Er zur Abwendung oberstandener gefähr-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

sehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protection und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften, denen Gewalten, und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen, gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kayseren, in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren.

§. II.

(Sondern abzuthun, oder wenigstens einzuschränken.)

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten Kayserlichen und Königli-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

sehnlicher Glieder gar intervertiret worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand dergleichen Protektions- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen römischen Kaisern in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustande und Consideration ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripte oder auf andere Weise confirmiren;

§. 2.

(Zu entkräften oder zu beschränken.)

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermelte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen

Project der perpetuirlichen B. Capit.

gefährlicher und gemeiner Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände, dergleichen Protection und Schirmbrief über mittelbare Stad- und Landschaften, denen Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaysern in etwa anderwärts der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise, confirmiren,

§. 2. sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, oberwehnte von vorigen Kaysern oblaute gegebene oder angenommene Protectoria aufgefündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten Kayserlichen und Königlich-Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

§. 3. also männiglich forthin in seinem und des heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

niglichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret.

§. III.

(Kaiserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.)

Also männiglich forthin nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, in Unserm und des heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Bertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammergerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächstvorigen Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

§. IV.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

lichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret.

§. 3.

(Kaiserlicher allgemeiner alleiniger Schutz.)

Also männiglich forthin in Unserm und des heiligen römischen Reichs alleinigen Schutz und Bertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bei gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions- und Profansachen, den Reichs-Satz- und Kammergerichts-Ordnungen, münster- und osnabrückischen Friedensschlusse, und darauf gegründeten Executionsedict, arctiori modo exequendi, und nürnbergischen Executionsrecess, wie auch nächstvorigem Reichs-abschiede gemäß erhalten.

§. 4.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

und Bertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs Ritterschaft, und allerseits angehörigen Unterthanen ohne Imploration, in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schlusses, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächstvorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten,

§. 4. Die hierwider eine Zeit-hero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Brabant, und andere ausländische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemastten Brabantischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processse gänzlich aufgehbt, wie auch das Anno 1594 bey damaligen Reichstag verglichenen Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen, auf

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVII.)

§. IV.

(Verbottne Evocationes außer Reichs.)

Die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellt, insonderheit aber die aus der angemasten Brabandischen guldenen Bulle zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen merklichem Nachtheile herrührende Evocations-Processe gänzlich aufgehoben, wie auch das Ao. 1594 bey damatigem Reichs-Tage verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bulle gravirten Ständen, auf erfordernten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

§. 4.

(Vorladung außer Reich.)

Die hierwider eine Zeithero verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellt, insonderheit aber die aus der angemasten Brabantischen goldenen Bulle, zu unterschiedlichern Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evocations-Processe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bei damatigem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantische Bulle gravirten Ständen auf erfordernten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

auf erfordernten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräftige Hülfe geleistet werde: Sodann die Sehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, ausgenommen des Juris Praefecturae Provincialis vermög obbesagten Friedens-Schlusses, dem heiligen Römischen Reich, gleichwie andere Immediat-Stände, einverleibt bleiben.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVIII.)

Articulus XXVIII.

§. I.

(Verbottne Einmischung fremder Gesandten in Reichs-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen.

§. II.

(Und derselben Aufzug mit bewährter Garde.)

Vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschaften an Unserm Königlich- und künfftig Kayserlichen Hof oder bey Reichs-Deputationen oder andern publicis Conventibus mit bewährter Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVIII.)

Articulus XXVIII.

§. I.

(Fremder Gesandte Einmischung in Reichs-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen.

§. 2.

(Und Aufzug.)

Vielweniger zulassen, daß dieselben Botschaften an Unserm Hofe, oder bey Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewährter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XXVIII.

§. 1. Der Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstandener gefährlicher Weiterungen nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandte, sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen, einmischen,

§. 2. vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschaften an seinem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXIX.)

Articulus XXIX.

(XXXIII)

§. I. (P) (2)

(Beschwerden gegen die Reichs-Post, wegen der Postmeister)

Und demnach wider die im heiligen Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf dem Reichs-Tage ausgestellt worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Untertanen seynd, und deren Treue man nicht versichert ist, angeezet, oder dieselbe außerhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden.

§. II. (P)

(Der Posten und des Post-Geldes abzuthun.)

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld,

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

Articulus XXIX.

(XXXIII)

§. I. (P) (2)

(Beschwerden gegen die Reichspost.)

Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgestellt worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert, angeezet, oder dieselben außerhalb der Personalbefreyung von dem Beitrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2. (P)

(Postmeister, Postgeld.)

Nicht weniger wollen Wir den Generalreichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefstellungen gegen billiges Postgeld,

so

Project der perpetuirlichen W. Capit.

(XXXIX. 210)

Articulus XXIX.

§. 1. Der regierende Römische Kayser soll und will auch keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, von dem Erb-General-Reichs-Post-Amt, Ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten, solche Personen, welche keine Reichs-Untertanen, und deren Treue man nicht versichert ist, aufgedrungen, oder Dieselbe (außerhalb des Amts, Wohnung und Personal, wie auch Accis und dergleichen, auf die Lebensmittel geschlagene Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern hastender Real-Beschwerden, eximirt und befreyet werden.

§. 2. Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser den Erb-General-Post-Meister künftiglich dahin halten, daß er die Posten an den Orten, da Erß bishero gehabt und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreue, schleunige, sichere und richtige Driefbestellung gegen billiges proportionirtes Post-Geld unverweisslich befördere, und gegen sich keine besugte Klag verursache,

§. 3.

Gravamina et monita
Principum.
(Art. XXIX.)
(XXXIII)

(Protocollarische Anzeige über
das hier zu inserirende Mo-
nitum.)

Haben einige Gesandtschaften darauf angetragen, damit es bey dem ganzen Inhalt des gedachten moniti vom Jahr 1764*) belassen werden möchte, einige deren aber haben erachtet, daß das besagte monitum völlig umgangen, oder wenn selbiges beybehalten werden wollte, jedoch desselben letzteres membrum weggelassen werden möchte.

*) §. 3. Das Postwesen gehöret ohnedem ad Comitua, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Konformität der Perpetuae in suspensio zu lassen, indessen aber dem anno 1670 in Comituii gemachten Concluso und an 1711 zwischen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhärriren, auch in dieser das gesammte Reich und dessen Rechte in Corpore angehende — vor die Reichsgerichte gar nicht, sondern ad Comitua gehöriger Sache denen Ständen mit mandatis beschwerlich zu fallen, nicht zu gestatten seyn wird.“

Reichsst.
Grav. et
Monita.

(P)
§. 1.
S. ad §. 3.

(P)
§. 2.
S. ad §. 3.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs Kreises.
(Art. XXIX.)

(2)

(Vielfache Beeinträchtigungen durch das Postwesen *)).

Die Beschwerden gegen das Postwesen, welche beinahe allen Ständen, in deren Territorien Reichs-Posten bestehen, gemein sind, und welche daher auch schon in den Kreis-Gravaminibus de 1711 und 1741 vorgetragen worden, sind allgemein bekannt. Insbesondere aber sind sie den Reichs-Städten, wo sich das Personale der Post-Aemter täglich mehr Freiheiten und Immunitäten anzumassen sucht, wodurch die Posten sowohl die ständischen Gerechtsame und Einkünfte, als auch die bürgerliche Nahrung beschädiget und bekränket werden, äußerst empfindlich.

Anstatt daß man von Seiten der Stände eine willige Remedur gehofft hatte, wurden die Beschwerden durch den in die Capitulat. Caroli VII. Art. XXVIII. neu eingedruckten §. 3.

„dagegen soll den gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Voten“ etc.

noch mehr gehäufet, und dem reichsständischen Fuhrwesen, so wie dem Zoll-Regal derselben durch die neue Errichtung und Vervielfältigung der Postwägen der unverschmerzlichste Nachtheil zugefüget, indem diese zu förmlichen Fracht- und Güterwägen ausgeartet, wodurch jährlich viele tausend Centner der feinen französischen, niederländischen, holländischen und anderer Güter, besonders auch die Geld-Pakete und Kisten, dem ordentlichen Fuhrwesen entzogen, und auch die Zölle von solchen Gütern nicht entrichtet werden.

Zu billiger Abhülfe dieser Beschwerden muß daher das reichsstädtische Kollegium in Schwaben den Antrag dahin richten, daß

1) der vorerwähnte in die Capitulationem Caroli VII. neu eingeschaltete, und dann auch in die Capitulationes Francisci I. und Josephi II. eingestoffene §. 3. in der künftigen Capitulation ganz, auch in dem §. I. Art. XXIX. Capit. noviss. die Worte „außerhalb der Personal-Befreiung“

weggelassen, und dagegen

2) deutlich verordnet werde, daß

Et c 2

a) die

*) ad Nr. 2. Lit. A. „Ausführung der Reichs-Städtischen Beschwerden II.“

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIX.)

Geld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweislich befördern, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursach gebe.

§. III. (P)

(Einschränkung der Land- und Reichs-Städten Botten.)

Dagegen sollen denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unterwegs und zwischen denen Orten wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferde, und Aufnahme derer Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Bottenwesen sowohl der Chur-Maynzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenen Drucke beständig angeschlagen seyn soll, unverweislich befördert, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursache gebe.

§. 3. (P)

(Land- und Reichsstädtische Botten.)

Dagegen soll den gemeinen Land- und Reichsstädtischen Botten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnahme der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kayserlichen Dekreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Bottenwesen sowohl der kurmainzischen Reichspost-Protection, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 3. dagegen soll dem Stadt- und Lands-Botten-Wesen die Sammel- und Wechselung der Brief zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine Commission hat, nicht zugelassen, sondern dies und alles dem Kayserlichen Reichs-Post-Regal, Churmaynzischen Erz-Canzellariat, und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Post-lauff, ohne Nachtheil seyn. Ingleichen solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Collegio Anno 1641 auf den Reichs-Tag zu Regensburg wegen des Reichs-Postwesens erteilten Gutachtens, und der in demselben Reichs-Abschied, auch der jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Post-Amt in seinem esse verbleiben, und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Post-Meister wider alle Eingriff und Verschließung absonderlicher Amts-Paqueten gehandthabt, und aller Orten im Reich, sowohl in Beyseyn eines Römischen Kayfers und dessen Commissarien, oder deren Hoffstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austeilung aller und jeder, vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueten gelassen, und

§. 4.

Reichsstädtische Gravamina et Monita

(Art. XXIX.)

(P)

§. 3.

(Postwesen.)

Die in den Jahren 1745 und 1764 auch bei mehreren Gelegenheiten gegen das Kaiserliche Reichs-Postwesen gemachte Vorstellungen betreffen folgende Punkte:

1) die Postämter in Reichsstädten, wo es Noesse und Herkommen erfordert, mit verbürgerten einheimischen Personen zu besetzen.

2) die Postmeister, Posthalter sammt Postknechten und Domestiken in denen das Postwesen nicht angehenden Gegenständen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen.

3) Das Reichsstädtische Stadt- und Landbotenwesen, in seiner auf Privilegien, Verträgen und Gewohnheiten beruhenden Verfassung nicht zu stößen.

4) Der Boten Brieffschaften und Paquete ungehindert, ohne eigenmächtige Visitation passiren zu lassen.

5) Der Reichsstädte Gesandte und Stimmführer auf Reichs- und Kreistagen mit Brief- und Postgeldern nicht zu beschweren.

6) Außer den bestehenden ordentlichen keine neue Postkutschen und Fuhrwerk zu errichten,

7) auf denen Postwagen, deren erste Bestimmung die Beförderung der Reisenden und deren Gepäcks bezielet, den Transport und Expedition von Centner schweren Kaufmannsgütern und besonders ausländischen, Französischen, Niederländischen und Holländischen Waaren zum Nachtheil des Reichsstädtischen Handelsstandes und fürnehmlich der Maut und Zollabgaben nicht zu gestatten.

welche man somit zur genauern Bestimmung und Erledigung ehrerbietigst zu wiederholen nicht umgehen kann.

Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises.

(Art. XXIX.)

a) die Postämter und Verwaltungen von nun an bei jedem sich ereignenden Erledigungs-Falle nicht durch fremde, sondern verbürgerte und einheimische Personen besetzt, Dieselbe, (wenn sie gleich zur Zeit noch nicht in dem nexu civico stehen sollten) nebst ihren Subalternen Knechten und Domestiken in omnibus causis non officialibus der Orts-Obrigkeit, Polizei und Gerichtbarkeit unterworfen, und von bürgerlichen Lasten, auch allen andern bestehenden Gefällen, z. B. Steuern, Anlagen, Accisen, Umgeld, Weg- und Sperr-Geldern ic. weder für ihre Person, noch für ihre allenfalls besizende Güter, Grundstücke und anderes Vermögen, auf einige Weise erimirt oder befreiet seyn,

b) daß durch die Posten das uralte und wohlhergebrachte Stadt- und Landboten-Wesen nicht gestöhret, und die Boten in An- und Aufnahme der Briefe und Pakete nicht gehindert, sondern die Stände des Reichs bei ihren disffalligen alten Rechten und Gewohnheiten, zumal in Rücksicht auf den Handel, gelassen,

c) die zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung errichteten Postwagen entweder ganz wieder abgestellt, oder doch bloß auf ihre erste Bestimmung, nemlich auf alleinige Transportirung der Reisenden und ihre Baggage, zurückgeführt, oder wo dieses nicht zu bewerkstelligen wäre, dahin angehalten werden sollen, daß sie, wie die Fuhrleute alle mit sich führende Kaufmanns-Güter und Pakete, mittels Vorlegung einer ordentlichen Characte, an den Zollstätten getreulich anzeigen, und davon, wie es selbst die gedruckte Hochfürstl. Tarische Post-Ordnung §. 44. et 45. zwar befiehet, darauf aber nicht überall gehalten worden, den gebührenden Zoll entrichten, auch sich nach den jeden Orts befindlichen Waghaus- und Niederlags-Berordnungen benehmen sollen,

d) daß keine neue Postwagen ohne ausdrücklichen Consens aller derjenigen Stände, durch deren Gebiet sie gehen, aufgerichtet, und endlich

e) daß die Post-Freiheit für die reichsstädtischen Gesandten und für die publikten Brieffschaften ungekränkt belassen werden solle.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIX.)

§. IV.

(Manutenenz des Reichs-Post-Amts.)

Wir sollen und wollen auch, nach Unserm Kayserlichen Regierungs-Antritt, die beständige Verfügung thun, daß Unser General- Kayserlich- und Reichs- Ober-Post-Amte in seinem Esse, allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hof-Staat, als sonst im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung, aller und jeder Briefen und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

§. V.

(Reservation wegen dieses Articals.)

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anders beliebt werden wird.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

§. 4.

(Handhabung des Reichspostamts.)

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General- kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse, allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bei Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austeilung aller und jeder Briefe und Paquete gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

§. 5.

(Vorbehalt deswegen.)

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebt werden wird.

Arti-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

und von keinem Land- Hof- Erb- oder anderem Post-Amte, sie seyen des regierenden Kayfers selbst, oder wessen sie seyn können oder mögen, beschwert oder beeinträchtigt werden.

Arti-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXX.)

Articulus XXX.

§. I.

(Wer auf die Capitulation zu verpflichten.)

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir bey künftiger Unserer Kayserlichen Regierung, ihnen sowohl, als andern Unsern Ministris und Rätthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. II.

(Beförderung Capitulationis perpetuae.)

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen, es seye denn, daß solches vor Antritt Unserer Kayserli-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

Articulus XXX.

§. I.

(Verpflichtung.)

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl als andern Unsern Ministern und Rätthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Diensteyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

(Beständige Wahlcapitulation.)

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen zu lassen.

Dd

Project der perpetuirlichen

W. Capit.

Articulus XXX.

§. I.

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammergericht, in ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonst sich nach dieser Capitulation richten, soll und will der Römische Kayser Ihnen sowohl, als allen anderen seinen Ministris und Rätthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kayfers, den Eligendum zu verpflichten; Dafferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der guldenen Bull, dem Mün-

§. 3.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXX.)

ferlichen Regierung allschon zu Stande gekommen wäre.

§. III.

(Bey Lebzeiten Ihro Kayserlichen Majestät an der Hoheit und Würde noch sonst im heiligen Römischen Reich keinen Eintrag zu thun.)

Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und Administration im heiligen Römischen Reich, so lange Ihre Kayserliche Majestät im Leben ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kayserthums einigen Eintrag thun.

§. IV.

(Beschwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.)

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissarius deshalb völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

§. 3.

(Kurfürstliche Kollegialschreiben.)

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersamst zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das gehörige beobachten.

§. 4.

(Beschwörung durch Commissarien.)

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Commissarien deshalb völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

§. 5.

§. 6.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, der gesammten Ständen juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in oberführten gemeinen Reichs-Geschäften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung inskünftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll Er auch dazu obligirt seyn und verbleiben.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXX.)

§. V.

(Und in eigener Person.)

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Besthaltung besagter Capitulation nochmals zu verbinden.

§. VI.

(Versprochene Zusag wegen Besthaltung der Capitulation.)

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Kraft dieses Briefes: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelio beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

§. 5.

(In Person.)

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

(Anfang der Kaiserlichen Regierung.)

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der goldnen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römischer König den Kurfürsten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römischen Reichs geredet, versprochen, bei Unsern Königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Kraft dieses Briefes, immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelium beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögte erdacht werden, Uns auch dawider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationen, Absolutionen, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen soll.

§. VII.

§. 8.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXX.)

§. VII.

(Exemplarien der Capitulation.)

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt den sieben und zwanzigsten Monatstag Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im ein Tausend sieben Hundert und vier und Sechzigsten, Unsers Reichs im ersten Jahr.

Nicolaus Fürst Esterhazy, hierzu bevollmächtigter erster Königlich Churböhmischer Wahl-Botschafter.

Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königlich Churböhmischer Wahl-Botschafter.

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borie, hierzu bevollmächtigter dritter Königlich Churböhmischer Wahl-Botschafter.

(L. S.)

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

§. 8.

(Exemplarien der Kapitulation.)

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Brief acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen. Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt den 30. Monatstag Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im eintausend siebenhundert und neunzigsten Jahre.

Anton Theodor zu Olmütz, kurböhmischer erster Wahlbotschafter.

Franz Karl Reichsgraf von Metternich-Winneburg Beilstein, zweyter Königl. Churböhmischer Wahlbotschafter.

Joseph Freyherr von Bartenstein, dritter kurböhmischer Wahlbotschafter.







